

Schweizerisches Bundesblatt.

58. Jahrgang. II.

Nr. 16.

18. April 1906.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1905.

Finanz- und Zolldepartement.

A. Finanzverwaltung.

I. Finanzbureau.

Personelles.

Keine Änderung.

Gesetzgebung und Postulate.

Ausführungsgesetz zu Art. 39 B.-V. (Banknotenmonopol).

Die Beratung des vom Ständerat in der Dezembersession des Jahres 1904 behandelten Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer zentralen Notenbank (vide Geschäftsbericht des Finanzdepartements für das Jahr 1904) wurde vom National-

rat zuerst in der außerordentlichen Frühjahrssession des Berichtsjahres bis zu Artikel 25 durchgeführt und dann in der ordentlichen Sommersession beendet.

Vor allem wurde der Titel des Gesetzes umgeändert in *Bundesgesetz über die schweizerische Nationalbank*.

Von den übrigen materiellen Abänderungen war die wesentlichste die im Gesetz durchgeführte Erledigung der Sitzfrage, welche zu dem schließlichen Zustandekommen des Gesetzes viel beigetragen hat. Als rechtlicher und administrativer Sitz der Nationalbank, wo die Generalversammlung der Aktionäre, die Sitzungen des Bankrates und in der Regel auch diejenigen des Bankausschusses stattzufinden haben, wurde Bern, als Sitz des Direktoriums Zürich bezeichnet. Von den drei Mitgliedern des Direktoriums sollen zwei in Zürich und eines in Bern wohnen. Die näheren Bestimmungen über die Verteilung der Geschäfte des Direktoriums sollen durch eine vom Bundesrat zu erlassende und von den eidgenössischen Räten zu genehmigende Verordnung festgesetzt werden nach folgenden im Gesetz bestimmten Grundlagen: Die Geschäfte sind auf drei Departemente zu verteilen. Das Departement für das Diskontogeschäft und den Giroverkehr und dasjenige für die Kontrolle haben ihren Sitz in Zürich, dasjenige für die Leitung der Notenemission, für die Verwaltung der Barvorräte und für den Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung und den Bundesbahnen hat seinen Sitz in Bern.

Als fernere wichtigere Abweichungen vom bundesrätlichen Entwurf und von den ständerätlichen Beschlüssen seien hier noch folgende erwähnt: Gleichstellung mit den übrigen zur Diskontierung zugelassenen Wechslen von solchen aus dem landwirtschaftlichen Geschäftsverkehr, denen eine Handelsoperation zu Grunde liegt. Abänderung der Festsetzung der jährlichen Entschädigung an die Kantone in der Weise, daß die nach dem 15. Geschäftsjahre den Kantonen noch zukommende Entschädigung statt auf 75 Rappen auf 80 Rappen pro Kopf der Wohnbevölkerung festgesetzt wurde. Beseitigung der Rückerstattung an den Bund der ihm aus der Kontrolle der Nationalbank erwachsenden Kosten. Wegfall der allfälligen Superdividende an das Aktienkapital. Weitere Erleichterung für die bisherigen Emissionsbanken bezüglich der Liquidation ihres Notengeschäfts durch Bewilligung von Vorschüssen auf Schuldurkunden neben denjenigen auf Wertpapieren.

Der so abgeänderte Gesetzesentwurf ging an den Ständerat zurück, der in der außerordentlichen Herbstsession den wesent-

lichsten abweichenden Beschlüssen des Nationalrates zustimmte. Bezüglich der hierauf noch bestehenden Divergenzen konnte eine Einigung erzielt werden und noch während der nämlichen Session wurde am 6. Oktober 1905 der so bereinigte und von den Redaktionskommissionen revidierte Text von beiden Räten mit großer Mehrheit angenommen.

Gegen das am 11. Oktober 1905 im Bundesblatt veröffentlichte Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Es gingen jedoch innerhalb der festgesetzten Frist nur 28,137 Unterschriften, wovon 28 ungültige, ein, so daß die zur Veranstaltung einer Volksabstimmung gesetzlich vorgeschriebene Zahl von 30,000 nicht erreicht ward.

Infolgedessen erklärte der Bundesrat am 16. Januar 1906 das Gesetz über die schweizerische Nationalbank in Kraft und ordnete dessen Aufnahme in die eidgenössische Gesetzessammlung an (vide A. S. n. F. XXII, 47). Zugleich wurde das Finanzdepartement beauftragt, nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes, alle diejenigen Maßnahmen sukzessive vorzubereiten und dem Bundesrate zu beantragen, welche notwendig sind, um die Nationalbank beförderlichst ins Leben zu rufen.

Das Zustandekommen nach 14jähriger Arbeit eines Ausführungsgesetzes zum Artikel 39 der Bundesverfassung wurde von der großen Mehrzahl des Schweizervolkes, namentlich aber von den dabei besonders beteiligten Kreisen, wie Banken, Handel, Industrie und Gewerbe mit großer Befriedigung aufgenommen.

*Verordnung über die Organisation und den Betrieb der
eidgenössischen Münzverwaltung.*

Im Hinblick auf den baldigen Bezug des neuen Münzgebäudes erliessen wir unterm 29. Dezember 1905 eine neue Verordnung über die Organisation und den Betrieb der eidgenössischen Münzverwaltung (A. S. n. F. XXII, 10), welche diejenige vom 17. März 1860 (A. S. VI, 463 ff.) und den Bundesratsbeschluss vom 20. Januar 1870 (A. S. X, 372) ersetzt.

Die Kompetenz des Bundesrates zu dem obigen Erlass leitet sich ab aus dem Bundesbeschluss vom 28. Januar 1854, betreffend Errichtung einer eidgenössischen Münzstätte (A. S. IV, 19 ff.).

Die Verordnung schuf zwei neue Stellen, wofür die Bundesversammlung die Kredite im Budget pro 1906 bewilligt hatte, nämlich diejenige eines Werkführers für die Münzfabri-

kation und diejenige eines Werkführers für die Wertzeichenfabrikation, wogegen der bisherige Münzmechaniker wegfiel. Im übrigen bezweckten die neuen Bestimmungen hauptsächlich eine genauere Ausscheidung der Kompetenzen und eine bessere Verteilung der Arbeit unter die Beamten.

Als diese Verordnung veröffentlicht wurde und der Bundesrat den Beschluss fasste, die Fabrikation der Postwertzeichen der eidgenössischen Münzstätte zu übertragen, wurde in der Presse behauptet, „es werde ganz im stillen, heimlich und verstohlen in einer Ecke der Bundesverwaltung in Bern eine Staatsdruckerei errichtet“. Dieser Vorwurf war durchaus ungerechtfertigt. Schon in den Botschaften des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 10. Juni 1901, betreffend den Ankauf eines Bauplatzes für das neue Münzgebäude (Bundesbl. 1901, III, 666 ff.), und vom 14. März 1902, betreffend die Erstellung dieses Gebäudes (Bundesbl. 1902, II, 314), war die Absicht, dort eine Druckerei für die Postwertzeichen einzurichten, deutlich kundgegeben worden. Es war damals sogar von der Herstellung der Banknoten in der Münzstätte die Rede gewesen. Auch in der Botschaft zum Budget für das Jahr 1906 war bei der Begründung der Kredite für die Münzverwaltung auf das Hinzukommen zu den bisherigen Arbeiten der Münzstätte des Druckes der Postwertzeichen hingewiesen worden. Man scheint übrigens vollständig vergessen zu haben, dass schon durch die obzitierte Verordnung vom 17. März 1860 die Fabrikation von Frankomarken für die Postverwaltung ohne irgendwelche Einschränkung der eidgenössischen Münzstätte übertragen worden war. Also vor mehr als 40 Jahren hatte man es bereits als selbstverständlich angesehen, dass der Staat, der seine Münzen prägt, auch die Postwertzeichen erstellen dürfe.

Postulate.

Von den auf Ende 1904 hängig gewesen und das Finanzdepartement betreffenden Postulaten sind im Laufe des Jahres 1905 folgende erledigt worden:

Nr. 592. Revision des Banknotengesetzes.

Nr. 619. Post- und Telegraph. Inventarrechnung.

Nr. 625. Staatsrechnung pro 1904. Einstellung des Postens Alte Regieanstalt in Thun unter die unproduktiven Liegenschaften.

Nr. 626. Liquidation des Eisenbahnfonds.

In seinem ersten Teile unerledigt geblieben ist:

Nr. 616. Ausschreibung der Druckarbeiten und Beschaffung der Bureaumaterialien. Dasselbe liegt jedoch nicht mehr beim Finanzdepartement, sondern beim Departement des Innern.

P e n d e n t geblieben sind :

Nr. 588. Reiseentschädigungen für den Bereich der gesamten Bundesverwaltung. Der Bundesrat ist im Begriffe, diese ganze Materie neu zu ordnen, und wird nicht verfehlen, der Bundesversammlung von dem neuen Reglement Kenntnis zu geben.

Nr. 636. Dienstverhältnis der ganz oder teilweise invaliden Beamten.

Hier gedenkt der Bundesrat vorerst die Erledigung des Postulats betreffend die Einrichtung einer Alters- und Invalidenkasse abzuwarten, und zwar im Interesse des Zustandekommens dieser letztern. Würde das Dienstverhältnis der ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Beamten und Angestellten im gegenwärtigen Momente durch irgend einen Erlass (Reglement, Verordnung oder Gesetz) geregelt, so wäre damit den offenen und versteckten Gegnern einer Alters- und Invalidenkasse eine willkommene Waffe in die Hand gegeben; denn man könnte alsdann behaupten, diese Kasse sei nicht mehr nötig, nachdem der Bund anderweitig für sein Personal gesorgt habe. Kommt die geplante Einrichtung zu stande, so ist die Frage eo ipso erledigt für alle diejenigen, welche in die Alters- und Invalidenkasse eintreten können, und man wird nur noch für die übrigen zu sorgen haben.

Nr. 638. Zirkulation der Silberscheidemünzen. Wir gestatten uns, hier auf das im Bericht der eidgenössischen Staatskasse Gesagte zu verweisen.

Anregungen der Finanzdelegation beziehungsweise der Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte.

1. Bezüglich der noch aus dem Vorjahre stammenden Anregung betreffend das Abrechnungswesen zwischen der eidgenössischen Staatskasse und dem Postbureau, Filiale Bundeshaus, schrieb die Finanzdelegation dem Finanzdepartement unterm 5. August 1905, dass sie von ihrer Forderung der Einführung eines Buches für den Verkehr zwischen den zwei vorgenannten

Amtsstellen mit täglichem Abschluss und gegenseitiger Unterzeichnung verzichte, in der Meinung, dass der Verkehr zwischen der eidgenössischen Staatskasse und den übrigen Kassen sich inskünftig auf dem Wege des Postcheck- und Giro vollziehe und damit die Notwendigkeit, Mandate auszustellen, aufhören werde.

Das Finanzdepartement nahm von dem Verzicht Vormerk, indem es die Finanzdelegation auf folgende Punkte aufmerksam machte: Der Verkehr zwischen der Bundeskasse und den übrigen eidgenössischen Kassen, wobei hauptsächlich die Postverwaltung und die Zollverwaltung in Betracht fallen, habe schon bisher nicht durch Postmandate, sondern immer durch Giro von einer Kasse zur andern stattgefunden. Wie sich die Dinge mit Bezug auf den übrigen Verkehr der Staatskasse nach Einführung des Postcheck- und Giro gestalten werde, lasse sich nicht voraussehen. Die Schuldner des Bundes können selbstverständlich nicht gezwungen werden, auf die Verwendung von Postmandaten zu verzichten und sich des neuen Postdienstes zu bedienen. Ob die Staatskasse von dem Postcheck- und Giro für die von ihr zu leistenden Zahlungen Gebrauch machen werde, hange von der Gestaltung dieses Dienstes ab. Biete derselbe Vorteile, so werde man sich dieselben nicht entgehen lassen.

2. Zufolge eines Gesuchs vom 14. Februar 1905 wurde der gemeinsamen Finanzdelegation der beiden Räte eine Zusammenstellung der in den Jahren 1903 und 1904 bewilligten Besoldungsnachgenüsse zugestellt, wonach deren Bemessung nach Alter, Dienststellung, Dienstalter, Hinterlassenen und Vermögensverhältnissen der betreffenden Beamten und Angestellten ersichtlich war. Dagegen lehnte es der Bundesrat unterm 22. April unter einlässlicher Begründung ab, dermalen bezüglich der Ausmessung der Besoldungsnachgenüsse bestimmte Normen aufzustellen.

3. Entsprechend einem Wunsche der Finanzkommissionen betreffend Bereitstellung von Akten fasste der Bundesrat unterm 8. Dezember 1905 folgenden Beschluss:

„Sämtliche Departemente, das Bundesgericht und die Bundeskanzlei werden eingeladen, inskünftig diejenigen Akten, auf welche in der Budgetbotschaft, in den Botschaften betreffend Nachtragskredite und im Bericht zur Staatsrechnung speziell verwiesen wird, dem hierfür verantwortlichen Sekretariate der eidgenössischen Finanzkommissionen, zu Händen dieser letztern, jeweils am Anfange der Sessionen im Zimmer Nr. V, Bundeshaus-Mittelbau, zur Verfügung zu stellen.“

Münzwesen.

Schweizerische Münzenquete vom 23. Januar 1905.

Die Verarbeitung der Ergebnisse dieser Enquete, über deren Vorbereitung im letztjährigen Geschäftsbericht schon berichtet wurde, wurde so gefördert, dass die hauptsächlichsten Resultate am 7. Juni 1905 in einem Bulletin bekannt gegeben werden konnten. Wir lassen sie hier folgen.

Gesamttotal der gezählten Beträge.

I. Banknoten	Fr. 62,379,376. 99
II. Goldmünzen	„ 22,528,121. 08
III. Silber-Courant-Münzen	„ 17,953,248. 54
IV. Silberscheidemünzen	„ 3,262,976. 78
V. Nickel- und Kupfermünzen	„ 876,627. 15
	Fr. 107,000,350. 54

Im Jahr 1892

hatte sich die Münzenquete nur auf die Silber-Courant- und Silberscheidemünzen erstreckt, und es waren gezählt worden:

Silber-Courant-Münzen	Fr. 23,036,835. —
Silberscheidemünzen	„ 1,619,751. —
	Fr. 24,656,586. —

I. Banknoten.

Schweizerische	Fr. 60,001,150. —
Französische	„ 709,359. 90
Deutsche	„ 962,606. 02
Anderer Staaten	„ 706,261. 07
	Fr. 62,379,376. 99

II. Goldmünzen.

Schweizerische	Fr. 6,042,140. —
Französische	„ 13,690,735. —
Italienische	„ 849,640. —
Belgische	„ 930,980. —
Griechische	„ 25,490. —
Total der lateinischen Münzunion	Fr. 21,538,985. —
Österreichische 8 Florin und 4 Florin . .	„ 314,210. —
Deutsche	„ 471,126. 74
Anderer Staaten	„ 203,799. 34
	Fr. 22,528,121. 08

III. Silber-Courant-Münzen.

Fünffrankenstücke der lateinischen Münzunion.

	1892		1905	
Schweizerische	3 ‰	Fr.	1,190,420. —	= 7 ‰
Französische	24 ‰	"	6,580,695. —	= 36 ‰
Italienische	63 ‰	"	6,588,715. —	= 37 ‰
Belgische	9 ‰	"	3,371,830. —	= 19 ‰
Griechische	1 ‰	"	206,940. —	= 1 ‰
	100 ‰	Fr.	17,938,600. —	= 100 ‰

Anderes grobes Silber.

Deutsches	"	11,141. 34
Anderer Staaten	"	3,507. 20
Gesamttotal		<u>Fr. 17,953,248. 54</u>

IV. Silberscheidemünzen.

	1892		1905	
Schweizerische	34 %	Fr.	2,082,909. —	= 65 %
Französische	13 %	„	857,235. —	= 27 %
Belgische	3 %	„	233,531. —	= 7 %
Griechische	1 %	„	40,271. 50	= 1 %
Italienische	49 %	„	7,582. 50	= (0,02 %)
Total der lateinischen				
Münzunion	100 %	Fr.	3,221,529. —	= 100 %
Deutsche		„	36,128. 71	
Anderer Staaten		„	5,319. 07	
Gesamttotal		Fr.	3,262,976. 78	

V. Nickel- und Kupfermünzen.

Schweizerische	Fr.	870,861. 52
Französische	"	623. 94
Italienische	"	2,311. 36
Deutsche	"	2,830. 33
		<u>Fr. 876,627. 15</u>

Das Finanzdepartement hat hierauf das Material statistisch weiter verarbeitet und das Ergebnis seiner Zusammenstellungen und Vergleichen mit Genehmigung des Bundesrates in einem

eingehenden Berichte in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“ veröffentlicht. Separatabzüge dieser Arbeit sind sowohl der Bundesversammlung als den bei der Erhebung beteiligten Verwaltungen, Banken und Kassen, sowie der Presse Ende März 1906 zugestellt worden, weshalb wir uns hier darauf beschränken, auf diese Publikation zu verweisen.

Bekanntmachungen betreffend ausländische Banknoten.

Wie schon in früheren Jahren machte das Finanzdepartement unter zweien Malen das schweizerische Publikum mittelst des bundesrätlichen Bulletins und durch Veröffentlichungen im Bundesblatt und Handelsamtsblatt auf verschiedene Erlasse betreffend den Rückzug und die Ausgabe von Noten der Österreichisch-Ungarischen Bank in Wien und Budapest, sowie betreffend die Einlösung und Verjährung italienischer Noten alten Typus aufmerksam. Wir verweisen diesbezüglich auf das Bundesblatt 1905, (Bd. I, S. 663 und 782, Bd. V, S. 178, 234 und 470) und das Handelsamtsblatt vom gleichen Jahrgang (I. Semester, S. 358 und 367; II. Semester, S. 1478, 1550 und 1626).

Neben diesen Bekanntmachungen wurden noch besondere Schreiben an die Grenzkantone Thurgau, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis erlassen, um ihnen eine weitere Publikation auf ihrem Gebiet nahe zu legen.

Münzkommissariat.

Im Berichtsjahre wurden kontrolliert:

20	Münzwerke	Goldmünzen.
19	„	Silbermünzen.
10	„	Nickelmünzen.
20	„	Kupfermünzen.

Das Ergebnis war folgendes:

Münzsorte.	Mittlerer Feingehalt. Tausendstel.	Mittleres Gewicht. gr.	Abweichungen			
			im Feingehalt		im Gewicht	
			mehr.	weniger.	mehr.	weniger
			Tausendstel.	Tausendstel.	gr.	gr.
Zwanzigfrankenstücke	899,796	6,45006	—	0,204	—	0,00055
Zweifrankenstücke	834,9	10,00008	—	0,1	0,00008	—
Einfrankenstücke	835,4	4,9987	0,4	—	—	0,0013
Halbfrankenstücke	834,9	2,50106	—	0,1	0,00106	—
Fünfrappenstücke	—	2,00128	—	—	0,00128	—
Einrappenstücke	—	1,9976	—	—	—	0,0024

Sämtliche Münzwerke befanden sich mit bezug auf den Feingehalt und das Gewicht innerhalb der gesetzlichen Toleranz.

Für alles Nähere über die Münzfabrikation wird auf den Bericht der Münzverwaltung verwiesen.

Liögenschaften.

A. Waffenplätze.

Thun und Herisau - St. Gallen.

Ohne besondere Bemerkung, ausser der, dass der landwirtschaftliche Ertrag durch die Witterung ungünstig beeinflusst wurde.

Frauenfeld.

Von den im Berichtsjahre ausgeführten Instandhaltungs- und Verbesserungsarbeiten ist die Erstellung eines Geschützmagazins zur Unterbringung von 12 Geschützen zu erwähnen.

Bière.

Ohne Bemerkung.

Schiessplatz im Sand.

Der Bau einer Speisehalle für das Militär wurde im Berichtsjahre unter Dach gebracht.

B. Übrige Liögenschaften.

Papiermühlebesitzung in Worblaufen und Besitzung Nr. 7 an der Helvetiastrasse in Bern.

Dieselben geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Besitzungen Nr. 8 und 10 an der Bundesgasse in Bern.

Die Besitzerergreifung dieser Gebäude durch den Bund konnte erst Anfang des Jahres 1906 stattfinden. In Nummer 8 wird voraussichtlich das seinen Sitz in Bern habende Departement der Generaldirektion der schweizerischen Nationalbank vorläufig untergebracht werden.

II. Finanzkontrolle.

Personelles.

Der Personalbestand hat sich im Jahre 1905 nicht geändert.

Auf Grund von Artikel 26 des Bundesgesetzes betreffend die Prüfung von Budget und Rechnung der Bundesverwaltung etc. vom 9. Oktober 1902 hat die Finanzkontrolle der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte, außer dem ständigen Protokollführer, jeweilen auch das nötige Revisionspersonal zur Verfügung zu stellen. Im Berichtsjahre wurden von den einzelnen Sektionen der Delegation verschiedene Revisoren zugezogen, um Auskunft zu erteilen und um besondere Arbeiten und Prüfungen zu besorgen. Auch außerhalb Berns wurden von Sektionen der Finanzdelegation Beamte der Finanzkontrolle zu Verifikationen und Untersuchungen bei eidgenössischen Dienstzweigen in Anspruch genommen.

Vorgängige Kontrollierung der Budgetkredite.

Artikel 6 des Regulativs für die Finanzkontrolle vom 24. Februar 1903 schreibt vor, daß alle von den Departementen, der Bundeskanzlei und dem Bundesgerichte auf die Bundeskasse ausgestellten Zahlungsanweisungen von der Finanzkontrolle auf ihre Budgetmäßigkeit geprüft werden, bevor die Bundeskasse Zahlung leisten darf. Die Finanzkontrolle kann nur solche Zahlungsmandate visieren, die sich auf einen Budget- oder auf einen von der Bundesversammlung bewilligten Nachtragskredit oder endlich auf einen speziellen Beschluß des Bundesrates stützen, wonach das betreffende Departement, oder die Bundeskanzlei, zu der Ausgabe ermächtigt worden, wofür aber jeweilen in der nächsten Session die Genehmigung der Bundesversammlung einzuholen ist.

Die Gesamtzahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember 1905 ausgestellten Zahlungsmandate beläuft sich auf 6710 mit einer Bruttoausgabensumme von Fr. 304,359,437. 31. Dabei ist zu bemerken, daß in dieser Zahl der restliche Teil Zahlungsmandate aus dem Rechnungsjahre 1904 inbegriffen ist, indem die letzte Frist für Ausstellung von Zahlungsmandaten auf Rechnung des Voranschlages pro 1904 für das Militärdepartement auf Ende Februar und für die übrigen Departemente und das Bundesgericht auf den 15. Februar 1905 festgesetzt worden ist.

Von den ausgestellten Zahlungsmandaten entfallen :

	Mandate	Franken
a. auf das eigentliche Budget der Bundesverwaltung . . . (1904)	4382 mit (4268) "	122,710,558. 10 (121,583,801. 07)
b. auf die Betriebsanstalten (im Voranschlag aufgeführt, aber in der Addition nicht mit gezählt) (1904)	257 (228) "	16,328,003. 64 (12,137,441. 83)
c. auf Kapitalrechnung (nicht budgetierte Ausgaben) . . . (1904)	2071 (2084) "	165,320,875. 57 (181,363,807. 17)
Total (1904)	6710 mit (6580) "	304,359,437. 31 (315,085,050. 07)

Die Zahl der ausgestellten Zahlungsmandate hat gegenüber dem Vorjahre um 130 Stück zugenommen, hingegen ist die der Totalausgabe um rund Fr. 10,700,000 zurückgeblieben, indem sich der Kapitalverkehr um Fr. 16,000,000 niedriger stellte. Dagegen sind die Budgetausgaben um Fr. 1,100,000 und die Ausgaben der Betriebsanstalten um Fr. 4,200,000 gewachsen.

Die Verminderung in der Rubrik „Kapitalrechnung“ hat ihren Grund im wesentlichen in dem Wegfall der im Jahre 1904 erfolgten Rückzahlung der nicht konvertierten Obligationen des Anleihens von 1894, im Rückgang der Anlagen bei den Banken und in der Abnahme der Ankäufe von Wechseln und Wertchriften.

Die Vermehrung der „Budgetausgaben“ hat ihren Grund in den wachsenden Ansprüchen einiger Verwaltungsabteilungen, von denen erwähnt werden mögen: die Zollverwaltung für Personalvermehrung in Anbetracht des neuen Zolltarifs und der neuen Handelsverträge, die Militärverwaltung für Organisation neuer Truppenverbände und Instruktion derselben infolge der Neubewaffnung und Neuordnung der Feldartillerie, und für Neuanschaffung von Kriegsmaterial, die Postverwaltung für vermehrte Betriebsausgaben.

Die Zunahme der Ausgaben bei den „Betriebsanstalten“ (Munitionsfabrik, Konstruktionswerkstätte u. s. w.) ist die Folge erweiterter Anlagen zwecks Hebung und Vermehrung der Produktionsfähigkeit.

Von den 6710 Zahlungsmandaten konnten ohne weiteres 6585 zur Auszahlung durch die Bundeskasse visiert werden,

während 125 Mandate zu Bemerkungen Anlaß gaben. Von den beanstandeten Mandaten wurden erledigt:

a. durch die Finanzkontrolle	81 Mandate
b. „ das Finanzdepartement	25 „
c. „ den Bundesrat	18 „
Zur Zeit der Berichterstattung ist pendent .	<u>1 Mandat</u>
Total	<u>125 Mandate</u>

Über das Detail der Anstände und deren Erledigung geben die einschlägigen Akten Aufschluß, welche bei der Finanzkontrolle den Rechnungsprüfungskommissionen zur Verfügung stehen.

Revision der Rechnungen.

Gemäß Artikel 10 des vorerwähnten Regulativs vom 24. Februar 1903 unterliegen sämtliche Rechnungen und Belege der Bundesverwaltung, der Alkoholverwaltung, der internationalen Bureaux und des Bundesgerichtes der Revision der Finanzkontrolle.

Die Prüfung erstreckt sich nicht bloß auf den kalkulatorischen, sondern auch auf den materiellen Teil derselben.

Zur Prüfung gelangten im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1905 und wurden revidiert:

a. Vom Jahre 1904:

Monatsrechnungen	101
Quartalrechnungen	30
Militärkomptabilitäten	214
Jahresrechnungen	86
Inventare	65

b. Vom Jahre 1905:

Monatsrechnungen	376
Quartalrechnungen	69
Militärkomptabilitäten	109
Jahresrechnungen	—
Inventare	—
	<u>554</u>

Total 1050 Rechnungen

Die Anzahl der revidierten Rechnungsbelege betrug 517,522.

Bei der Prüfung wurden 1081 Revisionsbemerkungen aufgestellt. Gegenüber dem Jahre 1904 bedeutet dies eine Vermehrung von 104. Die Revisionsbemerkungen wurden erledigt:

a. durch die Finanzkontrolle	929	Bemerkungen
b. „ das Finanzdepartement	57	„
c. „ den Bundesrat	17	„
d. „ die Finanzkommission	5	„
e. pendent	73	„

Total 1081 Bemerkungen

Nach Art. 26 des Bundesgesetzes betreffend die Prüfung von Budget und Rechnung vom 9. Oktober 1902 hat die Finanzkontrolle alle Protokolle und Zensuren, welche über die revidierten Rechnungen aufgestellt worden sind, zur Disposition der Finanzdelegation zu halten.

Bei den ordentlichen vierteljährlichen Sitzungen der gemeinsamen Finanzdelegation und bei den Arbeiten der einzelnen Sektionen hatte die Finanzkontrolle die Revisionsprotokolle regelmäßig zur Verfügung zu stellen. Außerdem haben einzelne Mitglieder der Delegation auch in der Zwischenzeit sich die Revisionsprotokolle vorlegen lassen.

Veranlaßt durch die bei der Revision der Rechnungen gemachten Wahrnehmungen hat das Finanzdepartement im Jahre 1905 folgende Verfügungen von allgemeiner Gültigkeit getroffen:

Am 12. Januar 1905, betreffend Verrechnung von Taggeldern eidgenössischer Beamter und Angestellter bei Unterbruch desurlaubes.

Wird ein Beamter oder Angestellter aus dem Urlaub zurückberufen, so dürfen für Reisen nur die gehabtten Barauslagen verrechnet werden.

Am 16. August 1905, betreffend Verrechnung von Ausgaben in derjenigen Jahresrechnung, zu deren Lasten sie tatsächlich fallen.

Durch das Zirkularschreiben des schweizerischen Finanzdepartements vom 26. August 1895 betreffend das Rechnungswesen ist in Ziffer 3 folgendes bestimmt worden:

„Rechnungen, welche das künftige Jahr betreffen, sollen nicht auf alte Rechnung zur Verrechnung gelangen, es sei denn, es handle sich um Ausgaben, deren Einstellung

im einen wie andern Jahre als zulässig erscheint, wie z. B. Anschaffung von Bureaubedürfnissen, Reparaturen etc., für welche beim Rechnungsschluß noch eine Kreditrestanz auf alte Rechnung vorhanden wäre.“

Zur Vermeidung von Bemerkungen der Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte wird diese Bestimmung hiermit wieder aufgehoben, und es soll zukünftig der Artikel 80 des Finanzreglements vom 19. Februar 1877 ausnahmslos respektiert werden.

Am 2. Oktober 1905, betreffend Verrechnung von Nebenauslagen eidgenössischer Beamter und Angestellter, außer den Taggeldern, Nachtlagerentschädigungen und Transportkosten.

Die Spesen für die Beförderung ihrer Person und ihres Gepäcks vom und zum Bahnhof und andere kleine Auslagen können nur in außergewöhnlichen Fällen verrechnet werden. In der Regel sind diese vom Rechner zu bestreiten.

Am 30. Dezember 1905, betreffend Visum der Belege mit Tintenstift.

Unterm 9. April 1904 hat der Bundesrat ein Gesuch der Postverwaltung, in der Folge für die Visa der Belege und Unterbelege (Rechnungen) Tintenstifte anstatt Tinte und Feder verwenden zu dürfen, abgelehnt.

Das Finanzdepartement hat am 30. Dezember, anlässlich eines Spezialfalles, verfügt, daß diese Entscheidung für alle Abteilungen und Verwaltungen Geltung habe. Es ist dies eine Forderung der Ordnung und einer guten Verwaltung.

Kontrollierung der Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihen.

Gemäß Art. 22—24 des Regulativs vom 24. Februar 1903 gehört auch zum Geschäftskreis der Finanzkontrolle die Kontrollierung der Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihen.

In Betracht kamen im Jahre 1905 die Anleihen von 1890 mit Fr. 69,333,000, 1897 mit Fr. 24,248,000 und 1903 mit Fr. 70,000,000, alle zu 3 % verzinslich.

Auslosungen fanden im Berichtsjahre keine statt, indem mit denselben für das Anleihen von 1897 erst per Ende Dezember 1906 und für dasjenige von 1903 am 15. April 1913 begonnen wird.

Für das Anleihen von 1890 (Schweiz. Eisenbahnrente) hat sich der Bundesrat das Recht vorbehalten, die Stücke im ganzen oder serienweise mit zwölfmonatiger Frist auf einen Coupons-termin zu kündigen. Bis zur Stunde wurde jedoch von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht und fanden daher auch noch keine Auslosungen statt. Der Dienst für dieses Anleihen soll übrigens in absehbarer Zeit der eidg. Staatskasse abgenommen und durch die Verwaltung der schweiz. Bundesbahnen übernommen werden.

Der Stand der ausstehenden Obligationen der auf 30. Juni 1903 und 31. März 1904 gekündeten Anleihen von 1889, 1892 und 1894 war per Ende 1904 laut letztjährigem Geschäftsbericht folgender:

	1889	1892	1894
	Fr.	Fr.	Fr.
Im Jahr 1905 gelangten zur Rückzahlung . . .	12,000	2,000	228,000
Bleiben ausstehend . . .	12,000	2,000	201,000
	—	—	27,000

Es sind somit die beiden auf 30. Juni 1903 gekündeten Anleihen von 1889 und 1892 vollständig getilgt und von dem auf 31. März 1904 gekündeten Anleihen von 1894 nur noch wenige Fr. 27,000 ausstehend.

Einschreibungen und Übertragungen von Titeln der 3 % Eisenbahnrente von 1890 fanden folgende statt:

Anleihen von	Inhaber auf Namen.		Namen auf Inhaber.		Namen auf Namen.	
	Fr. 5000	Fr. 10,000	Fr. 5000	Fr. 10,000	Fr. 5000	Fr. 10,000
1890	11	5	53	41	8	3
Total	121 Titel.					

An Depotcertifikaten wurden ausgestellt für Titel des Anleihe

3 % von 1890 (Eisenbahnrente): 3 Certifikate für Fr. 3600 Rente (Fr. 120,000 Kapital) in 6 Titeln à Fr. 150 und 9 Titeln à Fr. 300 Rente.

3 % von 1903: 9 Certifikate für Fr. 281,000 Kapital in 562 Titeln mit Couponsbogen und 1 Certifikat für Fr. 10,000 Kapital in 20 Titeln ohne Couponsbogen.

An Depotcertifikaten wurden zurückgezogen und die bezüglichen Titel den Inhabern wieder zugestellt:

3 % von 1890: 4 Certifikate für Fr. 3600 Rente (Fr. 120,000 Kapital) in 12 Titeln zu Fr. 150 Rente und 6 Titeln zu Fr. 300 Rente.

3 % von 1903: 1 Certifikat für Fr. 10,000 Kapital in 20 Titeln ohne Couponsbogen.

Ausserordentliche Revision der Kassenbestände und Bücher der Hauptkassen.

Im Berichtsjahre wurden einmal einer unvermuteten Kassen- und Bücherrevision unterzogen:

- a. sämtliche eidg. Kassen, welche mit der Bundeskasse in direktem Geldverkehr stehen;
- b. je eine Hauptzollamtskasse eines jeden der sechs schweizerischen Zollgebiete;
- c. eine Anzahl Abteilungen und Verwaltungen der verschiedenen Departemente, denen die Bundeskasse zur Bestreitung kleiner Bureaubedürfnisse u. dgl. ständige Barvorschüsse macht.

Über die Ergebnisse dieser außerordentlichen Revisionen ist folgendes mitzuteilen:

Im ganzen wurden 88 Kassen und ständige Barvorschüsse verifiziert.

Bei 80 Amtsstellen ergab der am Revisionstage ermittelte Sollbestand mit dem wirklich vorgefundenen Kassenbestand volle Übereinstimmung. Namentlich war dies bei allen Hauptkassen der Fall. Ungangbare oder falsche Geldsorten zeigten sich keine, und in den Kassenschränken herrschte Übersicht und Ordnung. Die Kassenbücher waren auf den Tag nachgetragen und richtig geführt. Einnahmen und Kontrollbücher zeigten Übereinstimmung. Die Ausgaben waren durch ordnungsmäßige Quittungen belegt.

Die Gründe, warum die Finanzkontrolle 8 Kassen gegenüber zu Bemerkungen veranlaßt war, lassen sich nach folgenden Gruppen zusammenfassen:

1. Privat- und Staatsgelder waren nicht in gehöriger Weise auseinander gehalten.
2. Differenzen zwischen Soll- und Istbestand konnten nicht ermittelt werden, wahrscheinlich in falscher Berechnung von Kurs und unrichtiger Auszahlung.
3. Wurden an Beamte nicht bewilligte Besoldungsvorschüsse gemacht.

Durch Verfügung des Finanzdepartements wurden die gerügten Mißstände gehoben und die gefundenen Differenzen ausgeglichen.

Bei einer Hauptkasse wurde der schadhafte Zustand einer Wand beim Kassenlokal konstatiert, bei einer andern die ungenügende Sicherung der Kasse gegen Diebstahl und bei einer dritten die Notwendigkeit der Anschaffung eines neuen feuer- und diebs-sichern Kassenschrankes. An allen drei Orten ist das Erforderliche angeordnet worden.

Revision der Inventare an Ort und Stelle.

In Ausführung des Art. 30 des Regulativs vom 24. Februar 1903 haben im Berichtsjahre folgende örtliche Inventarrevisionen unvermutet stattgefunden:

Bundeskanzlei:

Warenbestände der Materialverwaltung.

Departement des Innern:

Mobiliar im neuen Gebäude der Landestopographie.

Mobiliar, Instrumente, Sammlungen und Bibliothek der meteorologischen Zentralanstalt in Zürich.

Militärdepartement:

Kriegsdepot Luzern (Teilrevision);

Instruktionsmaterial des IV. Divisionskreises in Luzern;

Landestopographie in Bern;

Armeemagazine in Schwyz-Seewen;

Bekleidungsmagazin in Bern.

Post- und Eisenbahndepartement:

die Oberpostdirektion: Wertzeichenbestände;

die Kreispostdirektion in Chur: Wertzeichenvorräte, Mobiliar- und Bureaugerätschaften und Fuhrwesenmaterial;

die Postbureaux Davos-Platz und Dorf, St. Moritz-Bad und Dorf, Samaden, Thusis, Ragaz, Sargans und Wallenstadt: Fuhrwesenmaterial, Mobiliar und Bureaugerätschaften;

die Telegrapheninspektion in Olten, Telegraphenbureaux und Telephonzentralstationen in Zürich, Baden, Brugg, Aarau, Olten, Solothurn, Biel und Bern: Bureaugerätschaften, Linienbauvorratsmaterial, Werkzeuge und Apparate.

Die Revision hatte festzustellen, ob die auf Grund der Inventarbücher ermittelten Inventarbestände vorhanden, ob sie zweckmäßig aufbewahrt und ob die Inventarbücher vorschriftsgemäß geführt werden.

Das Ergebnis dieser Prüfungen ist im allgemeinen ein befriedigendes. Kleinere Differenzen zwischen Solletat und Effektivbestand gab es da und dort, doch konnten dieselben größtenteils von den Verwaltungen aufgeklärt werden. Auch die Buchführung erwies sich nicht durchwegs als der Vorschrift entsprechend, und es mußten deswegen verschiedene Korrespondenzen mit den Departementen geführt werden. Seitens der betreffenden Verwaltungen sind Maßnahmen zur Beseitigung der konstatierten Mängel in Aussicht gestellt worden. Die Art der Aufbewahrung der Inventargegenstände bot bei einer Verwaltungsstelle Anlaß zu Aussetzungen, die bezüglich Vernehmlassung steht zur Zeit der Berichterstattung noch aus; im übrigen wurde in dieser Hinsicht alles in Ordnung befunden.

Die Protokolle, welche die Details dieser Verifikationen enthalten, werden von der Finanzkontrolle aufbewahrt.

Kontrollierung der Bundeskasse.

Artikel 15 des Finanzreglements vom 19. Februar 1877 und die bundesrätliche Verordnung vom 9. April 1897 schreiben der Finanzkontrolle in bezug auf die Bundeskasse vor:

- a. tägliche Verifikation der Eintragungen in das Kassabuch;
- b. Vornahme monatlicher, sowie unvermuteter Kassenstürze.

Wie im Geschäftsberichte für das Jahr 1904 einlänglich ausgeführt wurde, hat das Finanzdepartement, auf die Anregung der eidg. Finanzdelegation hin, unterm 6. Dezember 1904 verfügt, daß in der Folge die Bundeskasse in jedem Quartal je einmal unvermutet zu revidieren sei, während in den zwei übrigen Monaten des Quartals die Kassenstürze am Ende des Monats stattzufinden haben. Früher wurde die Bundeskasse je am letzten Tage des Monats und wenigstens einmal jährlich auf einen beliebigen, von derselben nicht vorgesehenen Zeitpunkt revidiert.

Bei den vier unvermuteten Kassenstürzen des Jahres 1905 fanden sich folgende Bestände vor:

	27. März	24. Mai	11. August	26. Dezember
Banknoten . . .	1,369,400. —	3,698,840. —	2,008,520. —	3,088,600. —
Gold . . .	47,780. —	870,517. 50	210,979. 95	1,105,559. 35
Silber . . .	1,960,178. 73	1,651,479. 07	1,259,035. 93	2,535,001. 71
Nickel . . .	484,650. —	467,275. —	277,385. —	162,410. —
Kupfer . . .	17,774. —	21,008. —	14,577. —	2,888. —
Appoint . . .	267. 82	401. 50	415. 87	278. 15
Wechsel . . .	2,760,633. 35	1,243,650. 85	1,391,081. 24	4,776,721. 13
Kassenrepräsentanzen	527,912. 27	1,301,888. 40	1,514,617. 20	922,857. 37
Total	7,168,596. 17	9,255,060. 32	6,676,612. 19	12,594,815. 71

Obwohl der Bestand des Wechselportefeuille am Schluß des Berichtsjahres größer war als auf Ende 1904 (Fr. 4,164,349. 05 gegen Fr. 2,913,500), war doch der Ertrag ein bedeutend geringerer (Fr. 80,986. 67 gegen Fr. 267,035. 90). Es rührt dies daher, weil der Portefeuillebestand das ganze Jahr 1905 hindurch ein sehr niedriger war und sich erst kurz vor Jahresschluß, hauptsächlich erst im Monat Dezember, wieder etwas hob. Auch ist zu berücksichtigen, daß der aus dem außergewöhnlich hohen Portefeuillebestand pro Ende 1903 Fr. 21,088,322. 39 sich ergebende große Betrag des Rückdiskontos bedeutend zur Vermehrung des Ertrages pro 1904 beitrug.

Der Stand der zinstragend angelegten eidgenössischen Gelder bei den beim Bunde akkreditierten Banken belief sich Ende 1905 auf Fr. 4,864,867. 65, was gegenüber dem Vorjahre einer Verminderung von Fr. 3,796,800. 70 gleichkommt.

Kontrollierung der Wertschriftenverwaltung.

Die in den Titelbeständen der eidg. Wertschriften, Spezialfonds, Depots und Kautionen vorkommenden Bewegungen unterliegen der Verifikation durch die Finanzkontrolle, welche zu diesem Zwecke eigene, von der Wertschriftenverwaltung unabhängige Lagerbücher führt und einen der Schlüssel zu den unter dreifachem Verschuß stehenden Wertschriftenschränken besitzt. Im Berichtsjahre wurden 35 Schrankverhandlungen vorgenommen. Das Protokoll darüber führt die Finanzkontrolle. Die auf Grund der Lagerbücher gemäß bundesrätlicher Vorschrift vom 2. November 1875 stattgehabte einmalige Nachzählung sämtlicher Titel und Couponsbogen ergab Übereinstimmung zwischen Solletat und Effektivbestand.

Titel, die der Wertschriftenverwaltung nur vorübergehend übergeben sind, werden in einem Schrank mit zweifachem Verschuß aufbewahrt, zu welchem die Wertschriftenverwaltung und die Finanzkontrolle je einen Schlüssel führen. Es betrifft dies angekaufte Werttitel und Wertschriftenhinterlagen, die bis zu ihrer definitiven Versorgung unter dreifachen Verschuß hierher gelegt werden, sowie die abgetrennten, für das laufende Jahr fälligen Zinscoupons. Dieser Schrank mußte sehr häufig geöffnet werden; es wird darüber jedesmal ein besonderes Verbal geführt.

Die Kontrolle über die fälligen Zinsen und den Ertrag von verkauften oder ausgelosten Titeln konstatierte den richtigen und rechtzeitigen Eingang derselben.

Beaufsichtigung des Verkehrs beim Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken.

Die Kontrollarbeiten fanden, gemäß der Instruktion vom 4. Juli 1890, in der bisher üblichen Weise statt. Differenzen bei der Verifikation der Banknotenbestände wurden keine konstatiert. Dagegen ergab die Revision der Bücher Fehler, welche jeweilen sofort vom Inspektorat korrigiert worden sind.

III. Banknotenkontrolle.

Der folgende Bericht über den Geschäftsgang der Banknotenkontrolle und die Kontrollergebnisse des schweizerischen Notenbankwesens im Jahre 1905 umfaßt den dreiundzwanzigsten Jahrgang der Tätigkeit des Inspektorates der schweizerischen Emissionsbanken.

Personelles.

Im Personalbestand dieses Kontrollorgans sind während des Berichtsjahres einige Änderungen eingetreten.

Am 1. März 1905 starb nach kurzer Krankheit im Alter von 64½ Jahren Herr Albert Sandoz von Loche, seit 1. April 1894 Inspektor der Emissionsbanken. Mit ihm hat die Bundesverwaltung einen langjährigen, treuen und tüchtigen Beamten verloren.

Zu seinem Nachfolger ernannte der Bundesrat am 4. April 1905 Herrn Jakob Ernst von Wiesendangen, Kanton Zürich, bisherigen Adjunkt der Abteilung.

Als Adjunkt wurde sodann am 30. Mai 1905 gewählt Herr Rudolf Locher, von Zürich, Notar und französischer Sekretär der kantonalen Hypothekarkasse in Bern.

Banken mit hinfälliger Emission.

Von den ursprünglich 7 Banken mit hinfälliger Emission, welche vor dem Inkrafttreten des Banknotengesetzes von 1881 freiwillig auf die weitere Ausgabe von Banknoten verzichteten, waren Ende 1904 noch ihrer 5, welche ihre ausstehenden Noten noch einzulösen bereit waren.

Nun hat von diesen im Berichtsjahre auch die Bank für Graubünden in Chur ihr Notenkonto geschlossen und endgültig

Stand
der
schweizerischen Emissionsbanken auf 31. Dezember 1905.

Ordnungs- nummer.	Firma.		Eingezahltes Kapital auf Jahresschluß.	Bewilligte Emissionssumme auf Jahresschluß.	Effektive Emission auf 31. Dezember 1905.	Deckungsart. (Art. 12 des Banknoten- gesetzes.)
			Fr.	Fr.	Fr.	
1	St. Gallische Kantonalbank	St. Gallen	12,000,000	14,000,000	14,000,000	Kantonsgarantie.
2	Basellandschaftliche Kantonalbank	Liestal	4,000,000	3,000,000	3,000,000	idem.
3	Kantonalbank von Bern Zweiganstalten: Thun, Burgdorf, Langenthal, Biel, St. Immer.	Bern	20,000,000	20,000,000	20,000,000	idem.
4	Banca cantonale ticinese Zweiganstalten: Locarno, Lugano, Mendrisio.	Bellinzona	1,625,000	2,000,000	2,000,000	Wertschriften.
5	Bank in St. Gallen	St. Gallen	9,000,000	18,000,000	18,000,000	Wechsel-Portefeuille.
6	Crédit agricole et industriel de la Broye	Estavayer	1,000,000	1,000,000	1,000,000	Wertschriften.
7	Thurgauische Kantonalbank Zweiganstalten: Frauenfeld, Romanshorn, Amrisweil, Bischofszell.	Weinfelden	5,000,000	5,000,000	5,000,000	Kantonsgarantie.
8	Aargauische Bank	Aarau	6,000,000	6,000,000	6,000,000	idem.
9	Toggenburger Bank Zweiganstalten: Rorschach, St. Gallen, Rapperswil.	Lichtensteig	8,682,600	1,000,000	1,000,000	Wertschriften.
10	Banca della Svizzera italiana Zweiganstalt: Locarno.	Lugano	2,000,000	3,000,000	3,000,000	idem.
11	Thurgauische Hypothekenbank Zweiganstalten: Romanshorn, Kreuzlingen, Weinfelden.	Frauenfeld	8,000,000	1,000,000	1,000,000	idem.
12	Graubündner Kantonalbank	Chur	2,000,000	4,000,000	4,000,000	Kantonsgarantie.
13	Luzerner Kantonalbank Zweiganstalten: Willisau, Schüpfheim, Sursee.	Luzern	3,000,000	6,000,000	6,000,000	idem.
14	Banque du Commerce	Geuf	12,000,000	24,000,000	24,000,000	Wechsel-Portefeuille.
15	Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	Herisau	2,000,000	3,000,000	3,000,000	Kantonsgarantie.
17	Bank in Basel	Basel	16,000,000	24,000,000	24,000,000	Wechsel-Portefeuille.
18	Bank in Luzern	Luzern	6,000,000	5,000,000	5,000,000	Wertschriften.
21	Zürcher Kantonalbank Zweiganstalten: Winterthur, Affoltern a/A., Rütli, Uster, Andelfingen, Bülach, Horgen, Bauma, Meilen, Dielsdorf.	Zürich	20,000,000	30,000,000	30,000,000	Kantonsgarantie.
23	Bank in Schaffhausen	Schaffhausen	3,000,000	3,500,000	3,500,000	Wertschriften.
24	Banque cantonale fribourgeoise	Freiburg	2,400,000	1,500,000	1,500,000	idem.
26	Banque cantonale vaudoise	Lausanne	12,000,000	12,000,000	12,000,000	Kantonsgarantie.
27	Ersparniskasse des Kantons Uri	Altdorf	750,000	1,500,000	1,500,000	idem.
28	Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	Stans	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
30	Banque cantonale neuchâtelaise Zweiganstalten: La Chaux-de-Fonds, Locle.	Neuenburg	4,000,000	8,000,000	8,000,000	idem.
31	Banque commerciale neuchâtelaise	Neuenburg	4,000,000	8,000,000	8,000,000	Wechsel-Portefeuille.
32	Schaffhauser Kantonalbank	Schaffhausen	1,500,000	2,500,000	2,500,000	Kantonsgarantie.
33	Glarner Kantonalbank	Glarus	1,500,000	2,500,000	2,500,000	idem.
34	Solothurner Kantonalbank Zweiganstalten: Olten, Balsthal.	Solothurn	5,000,000	5,000,000	5,000,000	idem.
35	Obwaldner Kantonalbank	Sarnen	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
36	Kantonalbank Schwyz	Schwyz	1,500,000	3,000,000	3,000,000	idem.
37	Credito Ticinese Zweiganstalten: Lugano, Bellinzona.	Locarno	1,500,000	2,250,000	2,250,000	Wertschriften.
38	Banque de l'Etat de Fribourg	Freiburg	21,000,000	5,000,000	5,000,000	Kantonsgarantie.
39	Zuger Kantonalbank	Zug	2,000,000	3,000,000	3,000,000	idem.
40	Banca Popolare di Lugano	Lugano	2,000,000	4,000,000	4,000,000	Wertschriften.
41	Basler Kantonalbank	Basel	10,000,000	10,000,000	10,000,000	Kantonsgarantie.
42	Appenzell I.-Rh. Kantonalbank	Appenzell	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
Total			211,957,000	244,750,000	244,750,000	

aus der Bilanz entfernt, so dass allfällig noch vorhandene Noten ihrer Emission von jetzt ab nicht mehr einlösbar sind.

Gemäß den erhaltenen Ausweisen waren von den Banken mit hinfälliger Emission Ende 1904 und Ende 1905 noch folgende Notenbeträge ausstehend:

	1904 Fr.	1905 Fr.
Eidgenössische Bank A. G.	54,850	54,800
Bank in Glarus	29,150	29,150
Leihkasse Glarus	2,590	2,590
Bank für Graubünden	7,660	—
Banque populaire de la Broye	820	820
	<u>95,070</u>	<u>87,360</u>

Im Berichtsjahre sind noch für Fr. 50 dieser Noten zur Einlösung gelangt gegen Fr. 150 im Vorjahre.

In den nachfolgenden, die gesetzlich autorisierten Emissionsbanken betreffenden Angaben und statistischen Tabellen sind vorstehende Ziffern nicht berücksichtigt.

Stand der Emissionsbanken

am 30. Dezember 1905.

	Anzahl der Banken	Gesamtbetrag der einbezahlten Kapitalsummen Fr.	Total der bewilligten Emissionen Fr.	Totalsumme der effektiven Emissionen Fr.
1904 . . .	36	208,775,000	244,750,000	244,720,000
1905 . . .	36	211,957,600	244,750,000	244,750,000

Vorstehende Ziffern sind der im Anhang folgenden Tabelle I, entnommen.

Es ergibt sich aus denselben, daß sowohl die Anzahl der Banken, wie das Total der bewilligten Emissionen gegenüber dem Vorjahre stabil geblieben sind, während der Gesamtbetrag des einbezahlten Kapitals und die Totalsumme der effektiven Emissionen je eine Zunahme erzeugen, welche sich für erstere auf Fr. 3,182,600 und für letztere auf Fr. 30,000 beläuft.

An der Kapitalvermehrung partizipieren:

Die Toggenburger Bank in Lichtensteig mit . .	Fr. 2,682,600
Die Banca della Svizzera Italiana in Lugano mit „	500,000
Zusammen	<u>Fr. 3,182,600</u>

Das Total der effektiven Emissionen deckt sich diesmal mit dem der bewilligten Emissionen, was seit 10 Jahren nicht mehr der Fall gewesen ist und auf eine intensive Verwendung der Noten schließen läßt.

Der Abstand zwischen kleinster und größter Emissionssumme ist der gleiche wie im Vorjahre. Die Einzelemissionen beliefen sich wie im Jahr 1904:

bei 9 Banken auf . . .	1— 2 Millionen
„ 15 „ „ . . .	2— 5 „
„ 5 „ „ . . .	5—10 „
„ 4 „ „ . . .	10—20 „
„ 2 „ „ . . .	20—25 „
„ 1 Bank „ . . .	30 „

Bei 12 Banken erreicht die Emissionssumme die gesetzliche Maximalgrenze, d. h. den doppelten Betrag des eingezahlten Kapitals.

Scheiden wir die Banken nach der Art ihrer Deckung aus, welche sie für die nicht durch Barschaft garantierten 60 % ihrer Emission leisten, so gelangen wir zu folgender Aufstellung:

Jahr	Anzahl der Banken	Einbezahltes Kapital Fr.	% des einbezahlten Kapitals	Bewilligte Emission Fr.	% der bewilligten Emission	Deckungsart
1904	22	134,750,000	64,8	146,500,000	59,9	I. Kategorie. Deckung durch Kantonalgarantie.
1905	22	134,750,000	63,8	146,500,000	59,9	
1904	10	33,025,000	15,8	24,250,000	9,9	II. Kategorie. Deckung durch Hinterlage von Wertschriften.
1905	10	36,207,600	17,1	24,250,000	9,9	
1904	4	41,000,000	19,8	74,000,000	30,2	III. Kategorie. Deckung durch Verpfändung des Wechselportefolles.
1905	4	41,000,000	19,8	74,000,000	30,2	

Mit bezug auf die Emission ist keine Änderung zu verzeichnen. Beim einbezahlten Kapital haben sich die Prozentsätze um weniges verschoben. Kategorie II gewinnt 1,8 % auf Kosten von Kategorie I, welche 1 %, und von Kategorie III, welche 0,8 % einbüßt.

Bei den Depositenämtern ihrer betreffenden Kantone hatten die 10 Banken mit Wertschriftendeckung (Kategorie II) an Effekten deponiert:

	Titel Stückzahl	Schatzungswert Fr.
Am 31. Dezember 1904	16,041	14,666,617
Im Laufe des Berichtsjahres sind hiervon zurückgezogen worden	1,423	1,403,180
	14,618	13,263,437
und dagegen hinterlegt	1,229	1,368,060
so daß die Depots am 31. Dezember 1905 insgesamt bestanden aus	15,847	14,631,497

Die Mutationen in den verschiedenen Depots (21 Rückzüge, 12 Einlagen) bildeten den Gegenstand von 21 Verbalprozessen. Im Jahre 1904 betrug die Zahl der letztern 27.

Diese Ziffern lassen eine gegenüber frühern Jahren etwas größere Stabilität in den einzelnen Depots erkennen, was sehr zu begrüßen ist.

Die Portefeuilles der 4 Banken der III. Kategorie (Institute mit beschränktem Geschäftsbetrieb, welche die nicht durch Barschaft gedeckten 60 % ihrer Emission durch ihren, den Noteninhabern verpfändeten Wechselbesitz garantieren), wiesen an den Tagen der bei ihnen vorgenommenen Inspektionen folgende Gesamtbestände auf:

Jahr	Anzahl der Banken	Schweizer- wechsel Fr.	Ausland- wechsel Fr.	Faustpfand- wechsel Fr.	Total Fr.
1904	4	37,782,297	6,238,212	18,019,327	62,039,836
1905	4	43,814,100	4,191,722	18,068,011	66,073,833

Aus diesen Zahlen ergibt sich eine Zunahme der Schweizerwechsel um 6 Millionen, dagegen eine Abnahme der Auslandwechsel um 2 Millionen Franken, während die Faustpfandwechsel annähernd auf ihrem vorjährigen Betrage von zirka 18 Millionen Franken verblieben sind.

Notenemission.

Die Zusammensetzung der Emission nach Abschnitten war am 30. Dezember 1905 folgende:

16,790	Noten à Fr. 1000	= Fr. 16,790,000	oder	6,8	%
61,226	" " "	500 = " 30,613,000	"	12,5	%
1,413,770	" " "	100 = " 141,377,000	"	57,8	%
1,119,400	" " "	50 = " 55,970,000	"	22,9	%
2,611,186	Noten	= Fr. 244,750,000	oder	100	%

Die prozentualen Verschiebungen gegenüber 1904 sind sehr minim. Für die Abschnitte von Fr. 500 und 100 sind die Verhältniszahlen die gleichen geblieben. Einzig die Fr. 50 Abschnitte haben den vorjährigen Prozentsatz von 22,7 um die kleine Fraktion von 0,3 % auf Kosten der Fr. 1000 Noten überholt, welche letztere statt 7,0 % nur mehr 6,8 % der Gesamtsumme ausmachen.

Zurückgerufene Noten.

Der eidgenössischen Staatskasse wurden seinerzeit von den Banken für ihre zurückgerufenen Noten einbezahlt:

	Fr.
für ausstehende Noten alten Typus	1,739,490. 07
„ „ „ neuen „	3,987,550. —
Total	5,727,040. 07

Von der Staatskasse wurden dagegen von diesen Noten bis zum 31. Dezember 1904 eingelöst:

	Fr.
an Noten alten Typus für	960,813. 65
„ „ neuen „ „	3,813,750. —
	4,774,563. 65

und im Laufe des Berichtsjahres 1905:

	Fr.
an Noten alten Typus für	2,040
„ „ neuen „ „	24,400
	26,440. —

Im ganzen sind von diesen Noten bis Ende 1905 eingelöst worden

für	4,801,003. 65
---------------	---------------

Es sind somit davon noch ausstehend für	926,036. 42
---	-------------

Von dieser Summe sind in den Jahren 1886 und 1888 Fr. 637,063. 45 nach Massgabe von Art. 52, Alinea 3, des Bankgesetzes vom 8. März 1881 dem schweizerischen Invalidenfonds einverleibt worden. Der Rest von Fr. 288,972. 97 bildet den Buchsaldo der eidgenössischen Staatskasse auf den 31. Dezember 1905.

Vom Tage der Einzahlung des Gegenwertes an die eidgenössische Staatskasse an, erscheinen die zurückgerufenen Noten

der Banken mit hinfälliger Emission nicht mehr in den statistischen Ausweisen über die Notenzirkulation der Emissionsbanken.

Die im Vorjahre von der Staatskasse eingelösten zurückgerufenen Noten im Gesamtbetrage von Fr. 30,790 sind gemäß reglementarischer Vorschrift vom 13. Oktober 1885 im Laufe des Berichtsjahres vernichtet worden.

Anfertigung von Banknoten.

Auf Rechnung vorjähriger Bestellungen gelangten Anfangs des Berichtsjahres zur Ausführung:

7000 Formulare zu Noten à 50 Franken

8000 " " " " 100 "

Neubestellt wurden im Laufe des Jahres:

238,556 Formulare zu Noten à 50 Franken

222,372 " " " " 100 "

19,899 " " " " 500 "

6,100 " " " " 1000 "

wovon angefertigt worden sind:

225,556 Formulare zu Noten à 50 Franken

213,372 " " " " 100 "

19,599 " " " " 500 "

6,000 " " " " 1000 "

Wegen zu späten Einlangens der Aufträge mußten unausgeführt bleiben:

13,000 Formulare zu Noten à 50 Franken

9,000 " " " " 100 "

300 " " " " 500 "

100 " " " " 1000 "

deren Erstellung ins Jahr 1906 fallen wird.

Es sind somit während der Berichtsperiode effektiv gedruckt und den Banken fakturiert worden:

232,556 Formulare zu Noten à 50 Franken

221,372 " " " " 100 "

19,599 " " " " 500 "

6,000 " " " " 1000 "

Total 479,527 Stück im Gesamtnominalwerte von Fr. 49,564,500 gegen 441,200 Formulare im Nominalwerte von Fr. 39,350,000 im Jahr 1904.

Behufs Kompletierung der Reserve wurde der Firma T. H. Saunders & Cie., limited, in London, eine neue Lieferung von Papier zu 500,000 Stück Noten à 50 Franken übertragen.

Die Bestellung gelangte im Spätherbst zur Ablieferung.

Da die Vorräte an Kupferdruckblanketten noch hinreichend waren, konnte dieses Jahr von einer Vergebung von Kupferdruckarbeiten Umgang genommen werden, dagegen wurden von der Firma Stämpfli & Cie. in Bern mit typographischem Druck versehen:

270,000 Formulare zu Noten à 100 Franken

96,000 " " " " 500 "

Die nämliche Firma besorgte den Text-, Serien- und Nummerndruck von

233,000 Formularen zu Noten à 50 Franken

221,000 " " " " 100 "

19,600 " " " " 500 "

6,000 " " " " 1000 "

In den Kassen des Inspektorates befanden sich am 31. Dezember 1905 laut aufgenommenem Inventar folgende Vorräte:

1. Unbedrucktes Notenpapier:

125,950 Blatt zu 4 Noten à 50 Franken

2. Kupferdruckblankette:

53,839 Blatt zu 2 Noten à 1000 Franken.

3. Blankette mit Kupfer- und typographischem Druck:

24,452 Blatt zu 4 Noten à 50 Franken

89,183 " " 4 " " 100 "

55,680 " " 2 " " 500 "

10,716 " " 2 " " 1000 "

4. Fertige, mit Text-, Serien- und Nummerndruck versehene Formulare (Notenformular-Reserve):

165,405 Stück Notenformulare à 50 Franken

211,556 " " " " 100 "

18,485 " " " " 500 "

8,961 " " " " 1000 "

Total 404,407 Stück gegen 411,526 Stück im Vorjahre.

Falsche Noten.

Im September 1905 ist vom Schwurgericht des bernischen Jura wegen photographischer Nachbildungen von Fr. 50 Noten der Banque du Commerce in Genf ein Pierre Joseph Jolidon, Liebhaber-Photograph, in Moutier, zu einjähriger Korrekthonshausstrafe verurteilt worden.

Die sehr schlecht ausgeführten und auf den ersten Blick als Fälschungen kenntlichen Stücke sind nicht zur Ausgabe gelangt, so daß ein effektiver Verlust für das Publikum nicht entstanden ist.

Die Falsifikate, 11 an der Zahl, wurden nebst den Clichés und Platten, die zur Anfertigung der Stücke gedient hatten, konfisziert.

Defekte Noten.

Die Banken haben im Jahre 1905 dem Inspektorat in 567 einzelnen Sendungen an defekten oder schmutzigen Noten zur amtlichen Vernichtung übermittelt:

219,905	Abschnitte zu	50 Franken	
229,421	" "	100	"
19,835	" "	500	"
5,043	" "	1000	"

Total 474,204 Stück im Gesamtnominalwerte von Franken 48,897,850 gegen 535 Sendungen mit zusammen 466,428 Stück im Nominalwerte von Fr. 43,715,100 im vorhergehenden Jahre.

Gemäß reglementarischer Vorschrift sind sämtliche dieser ausrangierten Noten, wie bisher, vor Jahresschluß vom Inspektorat unter Aufsicht der Finanzkontrolle und im Beisein eines beeidigten Notars durch Feuer vernichtet worden.

Die Gesamtzahl von Noten neuen Typus, die seit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Banknotengesetzes von 1881 durch das Inspektorat der Emissionsbanken vernichtet worden sind, beläuft sich bis und mit 31. Dezember 1905 auf

3,087,157	Stück à	50 Franken	
3,026,376	" "	100	"
194,028	" "	500	"
68,394	" "	1000	"

Total 6,375,955 Stück im Gesamtnominalwerte von Fr. 622,403,450.

Aus nachstehender Aufstellung ist ersichtlich, in welchem Verhältnis zur durchschnittlichen Notenzirkulation seit einer Reihe von Jahren jeweils eine Erneuerung von Noten stattgefunden hat:

Jahr	Durchschnittliche Zirkulation	Total der vernichteten Noten	‰
	Fr.	Fr.	
1898	194,140,000	52,954,700	= 27, ₃
1899	199,470,000	49,409,000	= 24, ₈
1900	200,500,000	41,941,950	= 20, ₉
1901	197,543,000	58,880,850	= 29, ₃
1902	206,284,000	50,817,850	= 24, ₆
1903	207,301,000	54,777,050	= 26, ₄
1904	213,486,000	43,715,100	= 20, ₅
1905	218,544,000	48,897,850	= 22, ₄

Wie diese Zahlen zeigen, ist im Berichtsjahre in der Ausscheidung defekter Noten von Seite der Banken wiederum etwas mehr geschehen als im Vorjahre. Doch reicht auch dieser letzte Prozentsatz von 22,₄ durchaus nicht hin, um die Zirkulation in genügendem Maße von schlechtem Notenmaterial zu säubern.

Gleich wie in frühern Jahren, haben die Bundeskasse, sowie die eidgenössischen Hauptzoll- und Kreispostkassen, offizieller Anordnung gemäß, sich Mühe gegeben, das schadhafte Material zu Händen der Emissionsbanken zurückzuhalten und es sind im Berichtsjahre wiederum für Fr. 9,417,200 solcher Noten den letztern zur Auswechslung gegen gute Stücke vorgewiesen worden. Auch das Inspektorat der Emissionsbanken läßt sich die ihm jeweils bei Anlaß der Konstituierung von Notendepots durch die Banken gebotene Gelegenheit nie entgehen, eine Ausscheidung abgenutzter Stücke vorzunehmen. Trotzdem werden diese Maßnahmen also lange nicht genügen, um die beständigen und anhaltenden Klagen wegen des Umlaufs einer Menge verdorbener und unsauberer Noten verstummen zu machen, bis nicht das Publikum selbst es sich mehr angelegen sein läßt, solche in seinen Besitz gelangende Noten, statt sie weiter zu geben, einer Emissionsbank zum Austausch gegen bessere Stücke vorzuweisen.

Bankausweise und wirtschaftliche Erscheinungen.

Die am Ende des Berichtes als *Tabelle II* beigegebene Generalsituation der schweizerischen Emissionsbanken bringt eine Zusammenstellung in chronologischer Reihenfolge der, von den

General-Situation

der

schweizerischen Emissionsbanken auf Ende jeder Woche des Jahres 1905.

1905.	Emission.	Aus- gewiesene Zirkulation.	Effektive Zirkulation.	Noten- reserve.	Ungedekte Zirkulation.	Gesetzliche Bardeckung (40 % der Zirkulation).	Verfügbare Barschaft.	Total Barvorrat.	Noten anderer Emissions- banken.	Übrige Kassa- bestände.	Verhältnis des Bar- vorrats zu der effektiven Zirkulation.	Offizieller Diskontosatz der schweiz. Emissions- banken.	1905.
Zahlen in Tausenden Franken.											Prozente.		
7. Januar	244,680	239,845	224,720	19,960	108,108	95,938	20,674	116,612	15,125	2412	51,9	4,50	7. Januar.
14. " "	244,649	238,543	217,670	26,979	100,078	95,417	22,175	117,592	20,873	2121	54,0	4,50	14. " "
21. " "	243,131	234,472	210,864	32,267	92,752	93,789	24,323	118,112	23,608	2102	56,0	4,00	21. " "
28. " "	237,604	231,018	209,167	28,437	92,533	92,407	24,227	116,634	21,851	1892	55,8	4,00	28. " "
4. Februar	237,434	231,594	212,467	24,967	96,413	92,638	23,416	116,054	19,127	2078	54,6	4,00	4. Februar.
11. " "	236,972	229,035	205,469	31,503	89,382	91,614	24,473	116,087	23,566	2117	56,5	4,00	11. " "
18. " "	235,425	227,052	202,131	33,294	85,453	90,821	25,857	116,678	24,921	1922	57,7	4,00	18. " "
25. " "	233,918	225,674	203,154	30,764	87,566	90,270	25,318	115,588	22,520	2070	56,9	4,00	25. " "
4. März	233,120	227,317	208,202	24,918	87,899	90,927	24,376	115,303	19,115	2001	55,4	4,00	4. März.
11. " "	232,828	226,328	202,935	29,893	87,152	90,531	25,252	115,783	23,393	1885	57,0	3,50	11. " "
18. " "	231,543	224,582	203,847	27,696	87,796	89,833	26,218	116,051	20,735	1995	56,9	3,50	18. " "
25. " "	232,511	226,653	209,069	23,442	92,580	90,661	25,828	116,489	17,584	2382	55,7	3,50	25. " "
1. April	237,574	232,608	219,540	18,034	103,776	93,043	22,721	115,764	13,068	2573	52,7	3,50	1. April.
8. " "	237,451	231,369	213,769	23,682	98,004	92,548	23,217	115,765	17,600	2003	54,2	3,50	8. " "
15. " "	237,261	229,796	212,710	24,551	96,127	91,919	24,664	116,583	17,086	2303	54,8	3,50	15. " "
22. " "	236,439	229,533	212,396	24,043	95,781	91,733	24,882	116,615	16,937	1941	54,9	3,50	22. " "
29. " "	237,593	233,039	224,846	12,747	110,156	93,216	21,474	114,690	8,193	2052	51,0	3,50	29. " "
6. Mai	237,516	233,783	221,332	16,184	105,622	93,513	22,197	115,710	12,451	2806	52,3	3,50	6. Mai.
13. " "	236,816	231,840	216,527	20,289	100,090	92,736	23,701	116,437	15,313	1958	53,8	3,50	13. " "
20. " "	235,174	228,459	213,747	21,427	97,355	91,384	25,008	116,392	14,712	2199	54,5	3,50	20. " "
27. " "	232,755	228,017	213,421	19,334	97,191	91,207	25,023	116,230	14,596	2126	54,4	3,50	27. " "
3. Juni	232,485	228,835	216,544	15,941	100,972	91,534	24,038	115,572	12,291	2229	53,4	3,50	3. Juni.
10. " "	232,278	227,024	210,451	21,827	94,402	90,810	25,239	116,049	16,573	2012	55,1	3,50	10. " "
17. " "	231,714	226,340	209,886	21,828	93,081	90,536	26,269	116,805	16,454	1958	55,7	3,50	17. " "
24. " "	232,723	226,160	213,913	18,810	98,353	90,464	25,096	115,560	12,247	2370	54,0	3,50	24. " "
1. Juli	242,997	237,069	227,019	15,978	112,260	94,828	19,931	114,759	10,050	3203	50,6	3,50	1. Juli.
8. " "	242,792	236,626	223,622	19,170	108,736	94,650	20,236	114,886	13,004	2333	51,4	3,50	8. " "
15. " "	241,711	235,692	222,988	18,723	107,187	94,277	21,524	115,801	12,704	2655	51,9	3,50	15. " "
22. " "	239,111	234,652	221,055	18,056	105,395	93,861	21,799	115,660	13,597	2367	52,3	3,50	22. " "
29. " "	238,977	235,038	223,945	15,032	107,953	94,015	21,977	115,992	11,093	2305	51,8	3,50	29. " "
5. August	238,952	235,698	223,477	15,475	107,054	94,279	22,144	116,423	12,221	2555	52,1	3,50	5. August.
12. " "	238,870	235,386	222,071	16,799	104,929	94,154	22,988	117,142	13,315	2595	52,7	3,50	12. " "
19. " "	238,774	234,838	220,265	18,509	102,276	93,935	24,054	117,989	14,573	2376	53,6	4,00	19. " "
26. " "	237,532	233,982	219,970	17,562	99,060	93,593	27,317	120,910	14,012	2469	55,0	4,00	26. " "
2. September	237,686	234,691	221,128	16,558	100,571	93,876	26,681	120,557	13,563	2507	54,5	4,00	2. September.
9. " "	237,509	232,725	218,591	18,918	98,607	93,090	26,894	119,984	14,134	2426	54,9	4,00	9. " "
16. " "	237,296	232,363	219,106	18,190	99,425	92,945	26,736	119,681	13,257	2407	54,6	4,00	16. " "
23. " "	236,855	232,294	220,326	16,529	102,019	92,918	25,389	118,307	11,968	2596	53,7	4,50	23. " "
30. " "	242,079	238,330	229,828	12,251	115,302	95,332	19,194	114,526	8,502	3528	49,8	4,50	30. " "
7. Oktober	242,079	239,074	229,009	13,070	113,217	95,630	20,162	115,792	10,065	2325	50,6	4,50	7. Oktober.
14. " "	242,019	238,512	227,410	14,609	109,992	95,405	22,013	117,418	11,102	2075	51,6	4,50	14. " "
21. " "	241,354	237,927	226,423	14,931	109,555	95,171	21,697	116,868	11,504	2370	51,6	5,00	21. " "
28. " "	242,375	239,036	228,252	14,123	110,997	95,614	21,641	117,255	10,784	2165	51,4	5,00	28. " "
4. November	242,450	240,348	231,246	11,204	113,686	96,139	21,421	117,560	9,102	2279	50,8	5,00	4. November.
11. " "	242,350	240,404	231,085	11,265	113,158	96,162	21,765	117,927	9,319	2315	51,0	5,00	11. " "
18. " "	242,050	238,608	224,336	17,714	106,081	95,443	22,812	118,255	14,272	2245	52,7	5,00	18. " "
25. " "	241,518	237,260	220,806	20,712	101,740	94,904	24,162	119,066	16,454	2193	53,9	5,00	25. " "
2. Dezember	241,336	237,418	222,088	19,248	104,245	94,967	22,876	117,843	15,330	2247	53,1	5,00	2. Dezember.
9. " "	241,073	236,558	218,702	22,371	100,187	94,623	23,892	118,515	17,856	2237	54,2	5,00	9. " "
16. " "	241,010	236,415	220,094	20,916	102,065	94,566	23,463	118,029	16,321	2628	53,6	5,00	16. " "
23. " "	242,632	237,994	227,124	15,508	107,429	95,198	24,497	119,695	10,870	2676	52,7	5,00	23. " "
30. " "	244,750	242,603	235,527	9,223	119,704	97,041	18,782	115,823	7,076	2523	49,2	5,00	30. " "
Durchschnitt	238,456	233,466	218,544	19,912	101,663	93,387	23,494	116,881	14,922	2310	53,5	4,05	Durchschnitt.
Maxima	244,750	242,603	235,527	33,294	119,704	97,041	27,317	120,910	24,921	3528	57,7	5,00	Maxima.
Minima	231,543	224,582	202,131	9,223	85,453	89,833	18,782	114,526	7,076	1885	49,2	3,50	Minima.
1904.													1904.
Durchschnitt	234,319	228,431	213,486	20,833	95,461	91,372	26,653	118,025	14,945	2177	55,3	4,05	Durchschnitt.
Maxima	244,720	241,230	234,105	35,994	118,965	96,492	35,623	125,193	24,959	3738	60,6	4,50	Maxima.
Minima	227,370	221,755	198,055	10,615	78,176	88,702	18,648	114,887	7,125	1642	49,2	3,50	Minima.

¹ 1905 Gold Fr. 107,274, = 91,8 %. Silber Fr. 9,607 = 8,2 %.² 1904 Gold Fr. 109,114 = 92,4 %. Silber Fr. 8,911 = 7,6 %.

Banken dem Inspektorat gemäß Gesetz und Reglementen eingesandten, und von diesem im Laufe des Jahres regelmäßig publizierten Wochenausweise.

Aus dieser Aufstellung sind für jede Woche des Jahres die Hauptpositionen der Banken, ihr jeweiliges Bardeckungsverhältnis, sowie der Stand ihres offiziellen Diskontosatzes ersichtlich. Die Maximal- und Minimalziffern der einzelnen Positionen erscheinen in Fettdruck und finden sich übrigens am Fuße der Tabelle im Anschluß an die Durchschnittsziffern der Berichtsperiode rekapituliert. Ihnen sind zum Vergleiche die entsprechenden Zahlen des Vorjahres beigegeben.

Aus dieser Tabelle gewinnen wir alljährlich ein klares Bild über die Situation unseres Notenwesens nach verschiedenen Richtungen hin.

Die lebhaftere Geschäftstätigkeit, die namentlich in der zweiten Jahreshälfte ausgesprochener in die Erscheinung trat, nahm wie sozusagen in sämtlichen Industriestaaten, so auch bei uns, die disponibeln Mittel gegen das Jahresende hin in verstärkterem Maße in Anspruch. Diese, einige Monate anhaltende intensivere Anspannung hat sich selbstredend auch bei unsern Emissionsbanken fühlbar gemacht und ihre Spuren in den einzelnen Wochensituationen des letzten Quartals sehr wahrnehmbar hinterlassen. Von dieser vorübergehenden, wenn an sich auch noch so kurzen Periode der Versteifung sind selbst die Jahresziffern (Durchschnitt und Maximum) auf der vorerwähnten Tabelle bei den einschlägigen Positionen, wie wir sehen werden, nicht unbeeinflusst geblieben.

Stellen wir die Gesamtziffern des Berichtsjahres denen des Vorjahres gegenüber, so ergeben sich folgende Resultate:

Effektive Notenemission.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1904 . . .	234,3	244,7	227,4
1905 . . .	238,5	244,7	231,5
	+ 4,2	—	+ 4,1

Durchschnitt und Minimum weisen eine Zunahme von 4,3 und 4,1 Millionen Franken auf. Das Maximum erreichte, wie übrigens schon annähernd das vorhergehende Jahr, die runde

Ziffer von 244,750 Millionen, d. h. den vollen Betrag der bewilligten Emission. Ein Höhersteigen war somit bei dieser Position ausgeschlossen.

Bei dem immer noch, trotz den lobenswerten Anstrengungen der Emissionsbanken, zu schwach entwickelten schweizerischen Giroverkehr und dem spärlichen Gebrauche des Checks kann es heute angesichts einer alljährlich zunehmenden Verkehrsentwicklung nicht wundernehmen, daß unsere schweizerischen Noten eine intensive Verwendung finden. Zu verschiedenen Zeitpunkten des Jahres bestand eine lebhaft Nachfrage nach solchen, die Vorräte bei den Banken waren oft ziemlich knapp und den Begehren konnte deshalb nicht immer entsprochen werden.

Innert der letzten 5 Jahre hat die bewilligte Emission nur eine Vermehrung von $5\frac{1}{4}$ Millionen Franken erfahren und es ist diese Zurückhaltung von Seite der Banken im Punkte der Einreichung von Emissionserhöhungsbegehren während der letzten Jahre angesichts des Standes der schwebenden Zentralbankfrage erklärlich und begreiflich. Da gemäß Art. 85 des neuen Bankgesetzes der Bundesrat nach dessen Inkraftklärung ermächtigt ist, alle Begehren um Neu-Emissionen oder um Vermehrung bisheriger Emissionen von Banknoten auf Grundlage des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 abzuweisen, und von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wird, sofern nicht zwingende Gründe ihn zu einem andern Vorgehen bestimmen, so ist von jetzt ab, nachdem durch Bundesratsbeschluß vom 16. Januar 1906 der Beginn der Wirksamkeit des Bankgesetzes auf diesen Tag festgesetzt worden ist, bis zum Momente der Eröffnung der Nationalbank mit keiner Emissionsvermehrung mehr zu rechnen. Der Verkehr hat sich also bis zum genannten Zeitpunkte mit dem heute vorhandenen Betrage fiduziärer Geldmittel zu behelfen. Es ist indessen zu hoffen, daß die neu ins Leben gerufene Institution des Postcheck- und Giroverkehrs rasch Wurzel fassen und dazu beitragen werde, die Bedürfnisse nach Noten um etwas zu verringern.

Ausgewiesene Zirkulation.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1904	228,4	241,2	221,8
1905	233,6	242,6	224,6
	+ 5,1	+ 1,4	+ 2,8

Analog der effektiven Notenemission hat natürlich auch diese Position eine wesentliche Steigerung gegenüber dem Vorjahre aufzuweisen, die im Durchschnitt 5,1, im Maximum 1,4 und im Minimum 2,8 Millionen Franken beträgt.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen im Durchschnitt des Berichtsjahres Fr. 67. 05 ausgewiesener Zirkulation, gegen Fr. 66. 25 im Jahre 1904 und Fr. 64. 95 im Jahre 1903. Die Vermehrung pro Kopf betrug somit im Berichtsjahre Fr. —. 80 gegen Fr. 1. 30 im Jahre 1904.

Daß, trotz der allmählich ziemlich gespannt gewordenen Lage des Geldmarktes und der daher etwas außergewöhnlich gesteigerten Bedürfnisse, diese Position im Laufe des Jahres keinen bedeutenden Umfang angenommen hat, ist auf den Umstand zurückzuführen, daß sich eben die jeweiligen noch vorhandene Reserve von Noten auf 36 Institute verteilte, die alle, jedes an seiner Stelle, mit der obern Grenze, d. h. mit der Unmöglichkeit einer für den Moment beliebigen Ausdehnung der Zirkulation zu rechnen hatten.

Effektive Zirkulation.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1904	213,5	234,1	198,1
1905	218,5	235,5	202,1
	+ 5,0	+ 1,4	+ 4,0

Auch diese Rubrik erzeugt Verschiebungen nach oben in ähnlichen Proportionen. Im Durchschnitt hat sie den vorjährigen Stand um 5, im Maximum um 1,4 und im Minimum um 4 Millionen Franken überholt.

Schon aus der letztjährigen, noch mehr aber aus der diesjährigen Situation der Emissionsbanken läßt sich erkennen, daß die Stagnation und die Rückschläge der kritischen Depressionsjahre zu Anfang dieses Jahrzehnts von einer Periode neuen geschäftlichen und wirtschaftlichen Aufschwungs abgelöst worden sind, die die verschiedensten politischen Zwischenfälle nicht zu hemmen, ja selbst nicht merklich zu beeinflussen vermochten. Eine Anzahl unserer heimischen Industrien erfreut sich gegenwärtig einer wachsenden Prosperität, ebenso ist heute auch der Handel im Begriff, die sich ihm seit einiger Zeit schon bietenden

bessern Konjunkturen nach Kräften auszunützen, und es ist anzunehmen, daß die Neugestaltung der zollpolitischen Verhältnisse die für die nächste Zeit guten Aussichten nicht schmälern, sondern erhöhen werde.

Notenreserve.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1904	20,8	36,0	10,6
1905	19,9	33,8	9,2
	— 0,9	— 2,7	— 1,4

Das Gegenstück zu den bisher besprochenen Positionen bildet die Rubrik „Notenreserve“, mit andern Worten der Gesamtbetrag der in den Kassen der Emissionsbanken verbliebenen eigenen und andern schweizerischen Noten. Erzeigten die frühern drei Rubriken Verschiebungen nach oben, so muß hier, bei gleichem Stand der bewilligten Notenemission, naturgemäß eine gegenteilige Bewegung zu konstatieren sein.

Dementsprechend sind denn auch Durchschnitt, Maximum und Minimum, ersterer um 0,9, das zweite um 2,7 und das letzte 1,4 Millionen Franken hinter dem vorjährigen Stande zurückgeblieben.

Die Erklärung für diese Erscheinung ist durch den Kommentar zu den frühern Rubriken bereits gegeben. Außerdem darf aber auch noch beigefügt werden, daß der mit jedem Jahr wachsende Fremdenverkehr alljährlich zu bestimmten Zeiten eine zunehmende Menge unserer schweizerischen Noten, die vom Auslande für Reisezwecke verlangt werden, vorübergehend absorbiert.

Ungedekte Zirkulation.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1904	95,5	119,0	78,2
1905	101,7	119,7	85,5
	+ 6,2	+ 0,7	+ 7,3

Die ungedeckte oder mit andern Worten gesagt, die nicht durch Barschaft gedeckte Zirkulation, weist durchwegs eine Stei-

gerung auf, die sich im Durchschnitt auf 6,2, im Maximum auf 0,7 und im Minimum auf 7,3 Millionen Franken beläuft.

Wir haben fast regelmäßig, Jahr für Jahr, an dieser Stelle auf die hervorragende Bedeutung dieser wichtigsten Position des schweizerischen fiduziären Geldwesens hingewiesen. Wir haben auch öfters auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die mit dem beständigen Anwachsen derselben bei unzureichenden Barvorräten, schon in ruhigen, normalen Zeiten, ungleich mehr aber noch in Momenten kommerzieller, Geld- oder politischer Krisen in kreditwirtschaftlicher und währungspolitischer Beziehung damit in steigendem Maße verbunden sind. Diese Gefahren sind nicht geschwunden, sie haben sich im Gegenteil noch vermehrt. Nachdem nun aber endlich nach jahrelangen Mühen und Kämpfen das Gesetz für die Errichtung einer schweizerischen Zentralnotenbank glücklich zu stande gekommen ist, die uns in absehbarer Zeit eine Besserung dieser Zustände zu bringen verspricht, glauben wir uns diesmal mit einem einfachen Hinweis auf unsere frühern Ausführungen begnügen zu dürfen.

Gesetzliche Bardeckung

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1904	91,4	96,5	88,7
1905	93,4	97,0	89,8
	+ 2,0	+ 0,5	+ 1,1

Die gesetzliche Bardeckung, welche 40 % der durch die Banken ausgewiesenen Zirkulation beträgt, ist selbstredend proportionell den Bewegungen dieser letztern gefolgt. Sie verzeichnet gegenüber dem Jahre 1904 Vorsprünge von: Im Durchschnitt 2,0, im Maximum 0,5 und im Minimum 1,1 Millionen Franken.

Verfügbare Barschaft.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1904	26,7	35,6	18,6
1905	23,5	27,3	18,8
	— 3,2	— 8,3	+ 0,2

Die verfügbare Barschaft oder derjenige Teil der Gesamtbarschaft, welcher nicht als gesetzliche Notendeckung gebunden

ist und dem übrigen geschäftlichen Verkehr der Banken dient, weist gegenüber den Ziffern des Vorjahres im Durchschnitt und im Maximum Verminderungen von 3,2, resp. 8,3 Millionen Franken auf; einzig im Minimum hat sie die vorjährige Ziffer um die kleine Fraktion von 0,2 Millionen überschritten. Es bedeuten diese Ziffern wiederum eine notable Verschlechterung dieser Position, die am frappantesten zum Ausdruck kommt, wenn wir verfügbare Barschaft und ungedeckte Zirkulation einander gegenüberstellen. Noch im Jahre 1903 stellte sich die Verhältniszahl der erstern zur letztern durchschnittlich auf 33,7 %; im Jahre 1904 sank sie bereits auf 27,9 % und im Berichtsjahre ist sie nun bis auf 23,1 % zurückgegangen.

Die konstatierte Verminderung läßt sich allerdings durch die zugespitztere Lage des Geldmarktes und den zeitweise etwas ungünstigen Stand der Wechselkurse bis zu einem gewissen Grade erklären. Doch entheben solche Erscheinungen die Banken nicht von der Verpflichtung, beständig auf die Erhaltung einer hinreichenden Zahlungsbereitschaft bedacht zu sein.

Total Barvorrat.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1904	118,0	125,2	114,9
1905	116,9	120,9	114,5
—	1,1	4,3	0,4

Hier zeigt sich der Rückgang gegenüber 1904 auf der ganzen Linie. Die Durchschnittsziffer ist gegenüber der vorjährigen Parallelposition um 1,1 Millionen, die Maximalziffer um 4,3 Millionen und die Minimalziffer um 0,4 Millionen Franken zurückgeblieben.

Die merkliche Abschwächung, welche diese Position gegenüber ihrem vorjährigen Stande erfahren hat, wird noch deutlicher illustriert durch das

Verhältnis des Barvorrates zu der effektiven Zirkulation.

	Durchschnitt	Maximum	Minimum
1904	55,3 %	60,6 %	49,2 %
1905	53,5 %	57,7 %	49,2 %
—	1,8 %	2,9 %	—

Während allerdings die Minimalposition ihren schon im Vorjahre sehr schwachen Stand von 49,2 ‰ weiter innegehalten hat, erzielen Durchschnitts- und Maximalziffer eine Einbuße von 1,8 und 2,9 ‰. Gegenüber den Parallelziffern von 1903 beträgt die Abnahme sogar: im Durchschnitt 3,7 ‰, im Maximum 4,8 ‰ und im Minimum 2,0 ‰.

Schon im Bericht pro 1903 gaben wir der Befürchtung Raum, daß die in jenem Jahre etwas höhere Prozentziffer wohl nicht für lange werde aufrecht erhalten werden, so sehr dies im Interesse unserer Währungs- und Valutaverhältnisse geboten wäre. Wohl ist es eine durch die Erfahrung und die Statistik erhärtete und übrigens leicht faßliche Tatsache, daß eintretende Perioden wirtschaftlichen Aufschwungs stets von einer größeren Anspannung der Geldmärkte begleitet sind, welche ihrerseits die disponibeln Mittel der Banken intensiver in Anspruch nehmen. Diese Folge von Ursache und Wirkung macht sich naturgemäß jeweilen auch bei unsern schweizerischen Emissionsbanken geltend, und es hätte diese an sich durchaus nicht anormale Erscheinung auch für sie nichts Beunruhigendes an sich, wenn ihre Metallnotendeckung überhaupt und insgewöhnlich eine bessere wäre. Es sei heute nicht wiederholt, was wir in unserem Bericht pro 1904 über die bisherige Auffassung betreffend Bardeckungsverhältnis gesagt haben, doch mag es angezeigt sein, zum Schlusse dieses Kapitels eine Aufstellung der erwähnten Verhältnisziffern der letzten fünf Jahre folgen zu lassen:

1901	1902	1903	1904	1905
59,2 ‰	55,5 ‰	57,2 ‰	55,3 ‰	53,5 ‰

Diskontosätze.

Im Jahre 1905 haben sich die schweizerischen Diskontoverhältnisse folgendermaßen gestaltet:

Datum der vorgenommenen Änderungen	Offizieller Satz ‰	Privatsatz ‰
1904:		
31. Dezember	4 $\frac{1}{2}$	4
1905:		
5. Januar	—	3 $\frac{3}{4}$
17. „	—	3 $\frac{1}{2}$
20. „	4	—
26. „	—	3 $\frac{1}{4}$
16. Februar	—	3
10. März	3 $\frac{1}{2}$	—
29. Juni	—	3 $\frac{1}{4}$
10. August	—	3 $\frac{1}{2}$
18. „	4	—
14. September	—	3 $\frac{3}{4}$
22. „	4 $\frac{1}{2}$	—
28. „	—	4
12. Oktober	—	4 $\frac{1}{4}$
16. „	5	—
19. „	—	4 $\frac{1}{2}$
23. November	—	4 $\frac{3}{4}$
Durchschnitt des Jahres 1905	4,05 ‰	3,66 ‰
„ „ „ 1904	4,05 ‰	3,44 ‰
	—	+ 0,12 ‰

Trotz dem Vorjahr gegenüber wesentlich veränderter Geldmarktlage erzielen die Sätze des Berichtsjahres keine bedeutenden Abweichungen.

Der offizielle Diskontsatz hat nur in seinem Maximalstand ein Plus von $\frac{1}{2}$ ‰ aufzuweisen, während nach unten mit dem Satze von $3\frac{1}{2}$ ‰ völlige Analogie mit dem Vorjahre herrscht. Auch das Jahresmittel des offiziellen Satzes deckt sich mit dem vorjährigen vollständig, was angesichts der, wenigstens in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres, ganz erheblich verschärften Verhältnisse einigermaßen seltsam erscheinen muß.

Etwas besser zum Ausdruck kommt die gespanntere Situation in der Gestaltung des Privatsatzes, der, von der vorjährigen Anfangsposition von 4 ‰ ausgehend, sich gegen Mitte Februar bis auf das vorjährige Minimum von 3 ‰ abschwächte, dann aber von da an ununterbrochen aufwärtstrebend in der zweit-letzten Novemberwoche den bis zum Jahresschluß in Geltung

gebliebenen Stand von $4\frac{3}{4}\%$ erreichte. Im Durchschnitt überschreitet der Privatsatz mit $3,66\%$ die Parallelziffer des Vorjahres allerdings auch nur um den kleinen Bruchteil von $0,12\%$.

An Stabilität haben beide Sätze gegenüber dem Vorjahr etwas eingebüßt. Den 4 Modifikationen des offiziellen Satzes im Jahre 1904 stehen im Berichtsjahre deren 5 gegenüber. Der Privatsatz wurde im Jahre 1904 9mal, im Jahre 1905 11mal abgeändert.

Das den Notenbanken vom Staate verliehene Recht der Ausgabe metallisch nicht voll gedeckter Noten auferlegt diesen Banken die Verpflichtung, für den Schutz der Valuta und die Erhaltung genügender Barbestände im Lande zu sorgen. Diese Verpflichtung leitet sich ab von der, solchen Noten innewohnenden Eigenschaft, in größerem oder kleinerem Maße, je nach ihrer mehr oder minder schwachen Metallddeckung, den innern Wert der Landeswährung zu beeinträchtigen oder gar zu erschüttern, die Wechselkurse in ungünstiger Weise zu beeinflussen und dadurch einem Abfluß von Barschaft direkt Vorschub zu leisten.

Ein Mittel, diesen schädlichen Wirkungen ihrer Noten mit Erfolg entgegenzutreten, besitzen die Banken vornehmlich in ihrer Diskontopolitik, d. h. in einer, den Bedürfnissen der jeweiligen finanziellen, wirtschaftlichen oder politischen Lage entsprechenden Regulierung der Diskontosätze, unterstützt von einer vorsichtigen, dem Zwecke und den Umständen angepaßten Verwendung ihrer Noten. Dieses Mittel ist aber nur insofern wirksam, als es auf einer hinreichend gesunden Basis fußt und in zielbewußter, entschlossener Weise gehandhabt wird. Zu billiges Geldausleihen, eine zu leichte, willfährige Kreditgewährung, ein Ausleihen der Gelder auf langfristige Termine, oder aber insbesondere eine über das zuträgliche Maß hinaus dezimierte Metallddeckung der Noten, berauben den Diskontomechanismus der nötigen festen Grundlage. Je mehr nach diesen Richtungen hin gefehlt oder vernachlässigt wird, desto unwirksamer erweisen sich die einschlägigen diskontopolitischen Maßnahmen und um so schwieriger gestaltet sich die Aufgabe der Erhaltung und Förderung gesunder Währungs- und Valutaverhältnisse für die Banken.

Es steht nun allerdings außer Frage, daß die vorstehend erörterten Pflichten für unsere schweizerischen Emissionsbanken in Verbindung mit einem unbilligen, drückenden Notenbesteuerungssystem und im Zusammenhang mit einer etwas komplizierten Währungsverfassung, zu welchen Faktoren sich die Sorge um die eigenen Geschäftsinteressen gesellt, eine Aufgabe bilden, die

schon in geschäftlich normalen und politisch ruhigen Zeiten nicht so leicht in einer immer nach jeder Hinsicht zufriedenstellenden Weise zu erfüllen ist. Diese Aufgabe wird aber noch um so schwerer und ihre Komplexität erhöht sich, wenn besondere Verhältnisse oder Ereignisse die Lage beeinflussen, deren innere Natur und Tragweite oft nicht auf den ersten Blick erkennbar ist. Und an derartigen Vorkommnissen hat es im Berichtsjahre nicht gefehlt. Während des ersten Semesters dauerte noch der Krieg in Ostasien, und noch vor Zustandekommen des Friedensschlusses hatten bereits die innerpolitischen Wirren in Rußland ihren Anfang genommen. Im Inlande hatte eine lebhafte, um nicht zu sagen fieberhafte Spekulation in Wertpapieren sich entwickelt und mit ihren, auf gewisse Zeitpunkte stark angeschwollenen Engagements, den Banken die ruhige Abwicklung ihrer Geschäfte bisweilen etwas erschwert. Dazu gesellte sich in der zweiten Jahreshälfte ein erfreulicher Aufschwung auf kommerziellem und industriellem Gebiete, dessen Einfluß auf die Geldverhältnisse noch verstärkt wurde durch namhafte Warenimporte, zu denen in Ausnützung der kurzen Frist vor Inkrafttreten der neuen Handelsverträge eine Menge schweizerischer Firmen geschritten sind. Zu guter Letzt verdüsterten herumgebotene Gerüchte von drohenden kriegerischen Verwicklungen in Zentral- und Westeuropa den politischen Horizont, die auch die Banken zu weiser Vorsicht hätten mahnen sollen.

Es ist anzuerkennen, daß die Emissionsbanken³ im allgemeinen den regelmäßigen Bedürfnissen von Handel und Industrie nach Kräften zu genügen suchen und auch im Berichtsjahre dieser Aufgabe befriedigend nachgekommen sind, soweit das jetzige Regime der Vielheit der Banken dies eben gestattet. Wenn wir aber die Diskontopolitik der Emissionsbanken im vergangenen Jahre an Hand der „Meinungsäußerungen“ ihres Komitees und unter Würdigung der maßgebenden Faktoren in den einzelnen Phasen näher verfolgen, so können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, daß in verschiedenen Momenten die Situation eine Höherhaltung der Raten und namentlich des offiziellen Satzes unbedingt erfordert hätte; ebenso wäre, unseres Erachtens gegen den Monat Oktober hin, angesichts der kritischen Lage und in Anbetracht unserer eigenartigen, abhängigen Währungsverhältnisse, auch eine ausreichende Einfuhr von Barschaft durchaus angezeigt gewesen. Es hätte zu letzterer Maßnahme um so eher geschritten werden können, als durch die fortwährende Beteiligung fremden Kapitals am schweizerischen Diskontogeschäfte, die Bedingungen

zu solchen Hartgeldimporten keine zu ungünstigen gewesen wären. Die Interessen des Handelsstandes sollen selbstredend stets möglichst geschont werden, allein in erster Linie verdienen denn doch die allgemein wirtschaftlichen Interessen des Landes den Vorzug. Mit stark reduzierten Barbeständen und noch schwächern Notenreserven ist bei einem Eintritt schwerer Ereignisse weder dem Handel noch den Banken selber, am allerwenigsten aber dem Lande als Ganzem gedient. Wäre es wirklich zu einem Kriege gekommen, so wären unsere Banken dieser Kalamität völlig unvorbereitet gegenüber gestanden. Nicht nur hätte das Land an ihnen keinerlei Rückhalt gefunden, sondern sie selbst hätten, da die Stütze des schweizerischen Kreditsystems und die Quelle für Barschaftsbezüge sich heute noch außer der Landesgrenze befinden und letztere ihnen im gewünschten Moment wahrscheinlich verschlossen gewesen wäre, den sich plötzlich von allen Seiten an sie herandrängenden Ansprüchen (Rückzüge von Depositen, Spargeldern etc.) mit ihrer disponiblen Barschaft zweifellos nicht genügen können. Außergewöhnliche Maßregeln hätten daher gleich von Anfang an ergriffen werden müssen, um der Situation zu begegnen. Diese Zustände erzeugen aufs neue, in welchem unzureichendem Maße unser Vielbankensystem den an Notenbanken im allgemeinen zu stellenden Anforderungen zu genügen vermag und daß die dem heutigen schweizerischen Notenwesen noch immer anhaftende bedrohliche Schwäche eben nur durch die nun ins Werk gesetzte Zentralisation gehoben werden kann.

Nachstehende Aufstellung bringt die

Jahresdurchschnitte der Diskontosätze

der für unsere Geldverhältnisse hauptsächlich in Betracht kommenden Länder während der letzten 10 Jahre.

Im Jahr	Schweiz.	Frankreich.	Deutschland.	Belgien.	England.
1896	3,94 ‰	2,00 ‰	3,65 ‰	2,85 ‰	2,47 ‰
1897	3,92 ‰	2,00 ‰	3,81 ‰	3,00 ‰	2,63 ‰
1898	4,81 ‰	2,20 ‰	4,27 ‰	3,04 ‰	3,25 ‰
1899	4,97 ‰	3,06 ‰	5,04 ‰	3,91 ‰	3,75 ‰
1900	4,88 ‰	3,24 ‰	5,33 ‰	4,08 ‰	3,96 ‰
1901	3,98 ‰	3,00 ‰	4,10 ‰	3,28 ‰	3,73 ‰
1902	3,77 ‰	3,00 ‰	3,82 ‰	3,00 ‰	3,82 ‰
1903	4,06 ‰	3,00 ‰	3,84 ‰	3,17 ‰	3,75 ‰
1904	4,06 ‰	3,00 ‰	4,22 ‰	3,00 ‰	3,29 ‰
1905	4,05 ‰	3,00 ‰	3,83 ‰	3,18 ‰	3,01 ‰

Die Diskontoverhältnisse des Berichtsjahres haben sich in den vorstehend zum Vergleiche herbeigezogenen Staaten ziemlich

ungleichmäßig entwickelt und auffallenderweise erzeugen sie auch mit einer einzigen Ausnahme nicht die Verschiebungen nach oben, die man nach den Eindrücken, die das vergangene Jahr gelassen hat, erwartet hätte. Eine stärkere Anspannung von 0,18 % weist mit seiner Jahresdurchschnittsziffer von 3,18 % gegenüber 1904 nur Belgien auf, während Frankreich und die Schweiz genau auf ihrem vorjährigen Jahresmittel verblieben sind. Zwei der Länder, Deutschland und England, sind sogar um notable Fraktionen, ersteres um 0,39 %, letzteres um 0,28 % hinter ihrer letztjährigen Durchschnittsposition zurückgeblieben.

Dieser scheinbare Kontrast rührt aber nur davon her, daß wir in der obigen Aufstellung eben die Durchschnittsziffer des Jahres und nicht diejenige der letzten zwei oder drei Monate vor uns haben.

Devisenkurse.

Nachstehend folgt die gewohnte Zusammenstellung der Geldkurse für kurzfristige Wechsel auf die uns hauptsächlich interessierenden Länder Frankreich, England, Deutschland und Italien in den letzten 10 Jahren.

(Durchschnitt der Notierung der Plätze Basel, Genf und Zürich.)

Auf	Im Jahr	Durchschnitt.	Minimum.	Maximum.
Frankreich	1896	100,24	99,85	100,48
	1897	100,35	100,00	100,69
	1898	100,36	100,12	100,71
	1899	100,49	100,22	100,80
	1900	100,54	100,29	100,78
	1901	100,14	99,75	100,52
	1902	100,30	99,97	100,70
	1903	100,04	99,82	100,23
	1904	100,15	99,85	100,50
	1905	100,09	99,85	100,33
England	1896	25,23	25,13	25,32
	1897	25,23	25,14	25,37
	1898	25,35	25,23	25,46
	1899	25,33	25,25	25,48
	1900	25,26	25,14	25,48
	1901	25,19	25,10	25,28
	1902	25,22	25,11	25,30
	1903	25,15	25,09	25,20
	1904	25,18	25,10	25,29
	1905	25,15	25,10	25,22

Auf	Im Jahr	Durchschnitt.	Minimum.	Maximum.
Deutschland	1896	123,71	123,40	124,45
	1897	123,88	123,50	124,52
	1898	124,06	123,70	124,62
	1899	123,91	123,60	124,25
	1900	123,48	123,05	124,00
	1901	123,33	122,97	123,80
	1902	123,29	122,87	123,72
	1903	123,06	122,70	123,67
	1904	123,36	123,02	123,65
	1905	123,03	122,73	123,46
Italien	1896	92,71	88,40	95,85
	1897	95,04	94,00	96,15
	1898	93,50	91,00	95,65
	1899	93,31	92,25	94,55
	1900	94,16	93,35	95,20
	1901	95,69	94,70	98,70
	1902	98,83	97,40	100,15
	1903	99,91	99,70	100,25
	1904	99,88	98,30	100,25
	1905	100,05	99,85	100,25

Das Bild, das sich aus der Zusammenstellung dieser Devisenkurse für den durchschnittlichen Wertgang unserer Valuta im Laufe des Berichtsjahres ergibt, ist, an den bisweilen schlimmeren Situationen früherer Jahre gemessen, im ganzen kein ungünstiges. Allerdings hielten sich von den vier Devisen zwei derselben, diejenigen von Frankreich und Italien, im Jahresdurchschnitt über pari, doch verfolgte auch von diesen zweien wiederum nur eine, diejenige Italiens, steigende Richtung, indem sie statt des vorjährigen Durchschnittsstandes von 99,88 diesmal 100,05 notiert. Im Minimum erreichte sie gegenüber 1904 einen Vorsprung von 1,55 %/o, während sie im Maximum die vorjährige Höhe von 100,25 %/o wohl erreicht, aber nicht überschritten hat. Bemerkenswert mag immerhin werden, daß der italienische Wechselkurs gegenüber der Schweiz nun schon seit dem Jahre 1899 eine ununterbrochen steigende Progression innegehalten hat.

Die Devisen Frankreich ist im Durchschnitt von 100,15 auf 100,09 zurückgegangen. Rückgang somit 0,06 Punkte. Der Minimalstand bleibt mit 99,85 der vorjährige. Im Maximum ergibt sich ein Zurückweichen um 0,17 Punkte.

Von den zwei übrigen Devisen England und Deutschland erzeugt die erstere einen minimalen Rückgang von im Durchschnitt 0,03 (für 4 £ 0,21) und im Maximum 0,07 (für 4 £ 0,28) Punkten bei gleich gebliebenem Minimalstande.

Der Wertgang des deutschen Wechselkurses erzeugt der Schweiz gegenüber eine etwas ausgeprägtere Abschwächung. Es beziffert sich dieselbe im Durchschnitt auf 0,33, im Minimum auf 0,20 und im Maximum auf 0,19 Punkte.

Jahresdurchschnitt der Generalmonatsbilanzen.

Als *Tabelle III* figuriert im Anhang die Zusammenstellung der Jahresdurchschnitte der Generalmonatsbilanzen der schweizerischen Emissionsbanken, umfassend die Jahre 1898 bis und mit 1905.

Bei dieser Zusammenstellung sind die Rechnungen der Banken unter sich und ihren Filialen kompensiert, d. h. es figurieren nur deren Saldi, um die 36 Banken als Einheit erscheinen zu lassen. In der nämlichen Weise sind die Gesellschaftskonti behandelt, indem auch bei diesen, Schulden und Guthaben, soweit möglich, ausgeglichen worden sind. Die Bilanzen repräsentieren somit ausschließlich die eigenen Gelder der Banken, ihre Schulden und Guthaben gegenüber Dritten, ihre Kassa- und Portefeuillebestände.

Fassen wir zuerst die Aufstellung als Ganzes ins Auge und ziehen wir die Parallele zwischen der Totalbilanzziffer von 1905 und derjenigen von 1904, so tritt uns für die Berichtsperiode eine Zunahme von über 100 Millionen Franken entgegen, die ein sprechendes Zeugnis ablegt für die stete geschäftliche Entfaltung unserer Banken.

Zu den einzelnen [Kapiteln übergehend, konstatieren wir unter den

Aktiven

unter „Kassa“ eine Vermehrung der Barbestände um 2,1 Millionen Franken, eine Verminderung der verfügbaren Barschaft um 3,2 Millionen und eine solche der eigenen Noten um 1,8 Millionen Franken.

Einen etwelchen Vorsprung gegenüber den vorjährigen Ziffern haben auch die kurzfristigen Guthaben mit 3,6 Millionen Franken aufzuweisen. Davon entfallen 0,7 Millionen auf

Jahresdurchschnitt der General-Monats-Bilanzen von 1898 bis und mit 1905.

Ermittelt und zusammengestellt vom Inspektorat der Emissionsbanken nach den Publikationen im Handelsamtsblatt.

1898: 35 Banken. 1899: 34 Banken. 1900: 35 Banken. 1901 bis 1905: 36 Banken.

Aktiven.										Passiven.							
1898.	1899.	1900.	1901.	1902.	1903.	1904.	1905.			1905.	1904.	1903.	1902.	1901.	1900.	1899.	1898.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
83,578,557	86,411,690	87,411,833	86,261,988	89,746,597	89,447,103	91,941,208	94,023,712	Kassa. Gesetzliche Bardeckung der Notenzirkulation. Verfügbare Barschaft. Eigene Noten. Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken. Andere Kassabestände.	Notenemission. Noten in Zirkulation (in Händen Dritter). Eigene und andere Schweizernoten in Kassa.	223,544,973	218,332,268	212,279,764	211,430,508	201,858,792	205,037,766	203,045,300	197,130,255
20,650,758	20,353,022	21,588,146	30,861,685	24,318,698	28,739,009	25,705,159	22,481,562			14,598,398	16,437,306	16,519,111	18,892,150	21,091,900	23,828,134	22,035,379	23,182,553
11,366,421	9,051,454	10,336,317	7,295,721	5,956,166	5,181,117	4,916,554	3,084,092			238,143,371	234,769,574	228,798,875	230,322,658	222,950,692	225,865,900	225,080,679	220,312,813
11,816,137	12,983,925	13,491,817	13,796,179	12,935,984	11,337,994	11,520,752	11,514,306			—	—	—	—	—	—	—	—
1,638,609	1,561,275	1,574,229	1,875,273	2,059,514	2,181,416	2,127,109	2,363,677	Kurzfristige Guthaben. Emissionsbanken und Zweiganstalten (kompensiert). Korrespondenten-Debitoren. Diverse.	Kurzfristige Schulden. Giro- und Check-Konti. Kurzfristige Schuldscheine aller Art. Korrespondenten-Kreditoren. Kontokorrent-Kreditoren. Diverse. Emissionsbanken und Zweiganstalten (kompensiert).	27,088,464	25,991,029	23,382,593	23,954,496	25,132,370	22,293,741	23,573,665	21,558,585
129,050,482	130,361,366	134,402,342	140,090,846	135,016,959	136,886,639	136,210,782	133,467,349			2,134,665	2,189,964	2,408,242	2,432,196	2,504,085	3,056,609	4,106,866	4,024,455
4,857,111	3,750,278	4,632,226	5,704,229	6,395,307	5,184,636	6,421,674	7,122,183			22,250,014	13,822,549	12,556,132	32,572,394	16,067,709	17,520,424	13,580,017	9,910,612
26,067,965	31,512,701	43,011,369	56,222,223	77,977,189	52,856,093	51,507,205	54,424,800			153,284,664	145,431,961	140,814,535	143,062,916	125,233,039	114,146,145	105,786,165	110,964,372
2,724,919	2,957,391	2,288,562	2,580,958	2,825,053	3,051,720	3,311,572	3,288,240	Wechselseforderungen. Diskonto-Schweizer-Wechsel (inklusive Wechsel zum Inkasso). Wechsel aufs Ausland. Wechsel mit Faustpfand, Warrants und Gantrödel.	Wechselschulden. Eigenwechsel. Tratten und Acceptationen.	906,944	894,878	947,275	716,593	721,526	611,216	493,834	475,526
33,649,995	38,220,370	49,932,157	64,507,410	87,197,549	61,092,449	61,240,454	64,835,223			—	—	—	—	—	—	—	—
164,714,561	161,844,777	148,228,689	163,364,672	194,723,168	186,198,026	191,071,986	199,122,379			205,664,751	188,330,381	180,108,777	202,738,505	169,658,729	157,628,135	147,540,547	146,933,548
17,970,378	18,521,552	33,268,343	45,791,191	42,134,179	44,786,944	38,408,937	31,815,791	Andere Forderungen auf Zeit. Kontokorrent-Debitoren. Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit. Hypothekaranlagen aller Art. Effekten (öffentliche Wertpapiere). Liquidationen, Restanzen und Diverse.	Andere Schulden auf Zeit. Kontokorrent-Kreditoren. Sparkassa-Einlagen. Obligationen und andere Schuldscheine. Feste Anleihen. Diverse.	4,385,387	1,425,380	5,232,658	5,953,115	6,227,616	5,445,265	5,007,222	6,259,582
41,828,206	44,982,932	49,294,687	48,214,284	45,881,404	44,672,168	47,138,820	55,770,070			26,434,317	18,587,197	16,122,941	16,874,368	15,879,666	15,705,779	15,374,771	17,956,699
224,512,145	225,349,261	230,791,719	257,370,147	282,738,751	275,657,138	276,619,743	286,708,240			30,819,704	20,012,577	21,355,599	22,827,483	22,107,282	21,151,044	20,981,993	24,216,231
170,984,184	206,440,643	225,937,749	223,835,052	238,923,886	243,463,822	251,506,582	280,755,455	Feste Anlagen und Gesellschafts-Konti. Mobilen und Immobilien. Kommanditen und Beteiligungen. Gesellschafts-Konti (kompensiert).	Gesellschafts-Konti und eigene Gelder. Gesellschafts-Konti (kompensiert). Ordentlicher und außerordentlicher Reservefonds. Eingezahltes Kapital.	68,183,985	60,778,141	65,616,423	73,700,551	55,240,929	63,112,901	63,547,503	43,197,144
113,329,989	127,969,054	139,780,226	143,908,276	147,224,001	150,751,066	156,666,200	166,373,365			397,939,259	379,023,911	353,072,890	319,028,665	291,562,258	280,606,871	290,617,039	281,182,858
535,510,676	570,954,537	615,641,486	656,864,502	691,760,787	722,770,645	760,555,306	809,127,629			722,363,616	680,156,672	666,622,350	661,055,991	619,196,664	548,553,302	489,454,071	443,728,299
154,195,773	145,601,340	137,786,751	144,477,267	172,747,565	179,636,704	194,706,667	197,295,058			36,462,233	40,547,042	27,093,400	30,234,100	30,070,800	27,145,035	17,100,807	9,576,766
1,301,467	835,984	738,017	1,020,914	1,874,185	1,737,319	2,193,713	2,091,213	Ausstehendes Kapital.	Ausstehendes Kapital.	1,386,841	1,549,448	1,000,693	818,256	1,020,907	555,838	430,520	321,303
975,322,089	1,051,801,558	1,119,884,229	1,170,106,011	1,252,530,424	1,298,359,556	1,365,628,463	1,455,642,720			1,226,335,934	1,162,055,214	1,113,405,756	1,084,837,563	997,091,558	919,973,947	851,149,940	778,001,365
7,748,979	7,891,559	9,026,537	10,865,936	12,768,072	14,851,266	14,870,500	14,267,043			3,185,862	3,211,957	3,014,213	1,868,595	2,320,556	2,793,745	3,369,479	3,074,751
2,449,962	2,555,054	5,190,547	4,790,449	9,687,310	2,459,478	1,878,976	1,816,350			43,081,240	41,294,520	41,226,881	39,902,505	38,535,315	36,256,777	34,468,671	32,550,021
10,198,941	10,446,613	14,217,084	15,656,385	22,455,382	17,310,744	16,749,776	16,083,393			209,506,063	206,775,000	201,396,425	197,441,666	195,066,667	182,557,983	173,587,854	167,645,812
11,637,444	11,395,479	7,883,683	7,000,000	6,500,000	6,920,242	6,500,000	6,768,937			255,773,165	251,281,477	245,637,519	239,212,766	235,922,538	221,508,505	211,426,009	203,270,692
1,384,372,096	1,467,574,647	1,557,111,214	1,654,730,799	1,786,439,065	1,796,226,768	1,862,949,223	1,963,505,862			6,768,937	6,500,000	6,920,242	6,500,000	7,000,000	7,883,683	11,395,479	11,637,444
—	—	—	—	—	—	—	—			1,963,505,862	1,862,949,223	1,796,226,768	1,786,439,065	1,654,730,799	1,557,111,214	1,467,574,647	1,384,372,096

die Emissionsbanken und deren Zweiganstalten und 2,9 Millionen auf die Korrespondentendebitoren.

Als die, neben den Barbeständen und den kurzfristigen Guthaben für Notenbanken hauptsächlich in Betracht fallende Position sind die Wechselforderungen anzusehen, indem diese drei Kategorien von Aktiven, außer vielleicht noch einem Teil des Effekten- (Werttitel-) Portefeuilles, sozusagen die einzigen Vermögensbestandteile sind, welche bereits vorhandene oder rasch realisierbare Disponibilitäten darstellen und die für eine fortwährend aufrecht zu erhaltende Zahlungsbereitschaft, insbesondere in kritischen Zeiten, die Mittel liefern können.

Bei diesen Wechselforderungen nun erzeugt sich gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von insgesamt zirka 10,1 Millionen Franken. An dieser Zunahme partizipieren die Diskonto-Schweizerwechsel mit 8,1 Millionen, und die Wechsel mit Faustpfand (Lombardwechsel) mit 8,6 Millionen Franken, während die Auslandwechsel eine Verminderung von 6,6 Millionen Franken erfahren haben.

Diese Vermehrung des Wechselportefeuilles um rund 10 Millionen Franken ist erfreulich, wenn schon, wie wir gleich nachher sehen werden, die Zunahme aller disponibeln Mittel und kurz realisierbaren Forderungen zusammen, lange nicht die gleiche Proportion aufweist, wie diejenige der Forderungen auf Zeit. Diese Vermehrung wäre noch erfreulicher, wenn nicht die ganze Zusammensetzung der Portefeuillesbestände seit einigen Jahren eine namhafte qualitative Verschlechterung dadurch erleiden würde, daß die Emissionsbanken insgesamt, und vermutlich in gewissem Maße auch die übrigen Banken, in der Auswahl und Bewertung des ihnen zum Diskonto angebotenen Papierses zu wenig wählerisch sind. Unter den sogenannten Diskonto-Schweizerwechseln figuriert eine ganze Anzahl von Wechseln, die diese Bezeichnung nicht verdienen. Es sind keine kommerziellen Wechsel, deren Ursprung auf eine legitime Waren- oder Handelstransaktion zurückzuführen ist und die neben den Auslandwechseln und einer beschränktern Zahl von Bankakzepten mit prima Unterschriften eben immer noch als die zuverlässigste und banktechnisch richtigste Notendeckung anzusehen sind, sondern es sind Papiere, die offensichtlich von und für die Spekulation, mit und ohne Hinterlage geschaffen, meistens dem Börsengeschäfte dienen und erst durch das Hinzutreten von zwei oder mehreren anerkannt soliden Unterschriften nach und nach den scheinbaren Charakter von Diskontopapier annehmen.

Solches Papier sollte zum mindesten für die Notendeckung keine Verwendung finden, und es sollte dasselbe überhaupt im Interesse gesunder Geld- und Kreditverhältnisse durch Anwendung schärferer Diskontobedingungen mehr zurückgedrängt werden. Die Leichtigkeit, derartiges Wechselmaterial unterbringen und selbst zu den günstigsten Sätzen diskontieren zu können, reizt zu dessen Kreierung und begünstigt überdies Praktiken, die durchaus verwerflich sind. So sollen, wie man aus Emissionsbankkreisen selbst vernimmt, viele Lombardwechsel existieren, über deren Hinterlage der erste Inhaber und Geldgeber sich ein unbedingtes Verfügungsrecht verschreiben läßt, das ihm gestattet, die Deckung dieser Wechsel für ein anderes Geschäft zu verwenden. Wird dieses Recht von ihm ausgenützt, so sind die Wechsel ohne Unterlage. Welches Risiko dann der Diskonteur, der von diesem Umstande keine Kenntnis hat, mit der Erwerbung solcher Wechsel läuft, bedarf keiner Erörterung. Es ist dies ein Vorgehen, das jeder gesunden geschäftlichen Auffassung zuwiderläuft und unter Umständen direkt gegen Treu und Glauben verstößt.

Alle derartigen Erscheinungen in unserm Kreditwesen sind krankhafter Natur und sie schließen Gefahren in sich, die nicht gering anzuschlagen sind.

Von dieser Überzeugung geleitet, hat denn auch das Komitee der Emissionsbanken in sehr anerkennenswerter Weise durch Zirkular die Aufmerksamkeit der letztern auf diese und andere Übelstände hingelenkt und ihnen entsprechende Maßnahmen empfohlen. Es bleibt abzuwarten, ob sich der wünschbare Erfolg einstellen wird.

Andere Forderungen auf Zeit. Wie alljährlich, haben sich die langfristigen Forderungen gegenüber den kurzfalligen in auffallendem Maße vermehrt. So stehen der vorjährigen Ziffer von 1365,6 Millionen anderer Forderungen auf Zeit im Berichtsjahre 1455,6 Millionen Franken gegenüber. Es erzeugt dieses Kapitel also eine Vermehrung von rund 90 Millionen Franken. Das Hauptkontingent an diesen Zuwachs stellen, wie bisher immer, die Hypothekaranlagen mit 48,5 Millionen. Weitere Vorsprünge weisen auf: Die Konto-Korrent-Debitoren mit 29,8 Millionen, die Schuldscheine mit 9,7 Millionen und die Effekten mit 2,6 Millionen, während der letzte Posten, die Liquidationen, um wenigens zurückgegangen ist.

Angesichts der nun bald notwendig werdenden Liquidation ihres Notengeschäftes wird es sich für die Emissionsbanken empfehlen, von nun an bei der Verwendung ihrer Gelder diesen

Umstand nicht aus den Augen zu lassen und sich durch hinreichende Flüssighaltung der nötigen Mittel die Durchführung dieser Operation möglichst leicht und anstandslos zu gestalten.

Die festen Anlagen und Gesellschaftskonti erzeugen einen kleinen Rückgang von 0,6 Millionen Franken, der sich in seinem Hauptteil auf der Rubrik Mobilien und Immobilien vollzogen hat.

Die Summe des ausstehenden Kapitals hat eine unwesentliche Vermehrung von zirka 0,3 Millionen Franken erfahren.

Passiven.

Die Notenemission erscheint im Jahresmittel, auf Grundlage der Monatsbilanzen ausgerechnet, um 3,3 Millionen Franken höher als im Jahr 1904. Die Ursachen dieser Verschiebung sind uns bereits bekannt.

Die kurzfristigen Schulden haben im Berichtsjahre um einen Betrag von zirka 17 Millionen Franken zugenommen. Die Vermehrung setzt sich zusammen aus einer Vermehrung der Giro- und Checkkonti um 1,1 Millionen, der Korrespondentenkreditoren um 8,5 Millionen und der Konto-Korrentkreditoren um 7,5 Millionen Franken, während die übrigen Rubriken dieses Kapitels in ihren Beträgen nur unbedeutende Veränderungen erzeugen.

Einen etwas auffälligen Vorsprung gegenüber der vorjährigen Summe haben die Wechselschulden genommen mit 30,8 gegen 20 Millionen Franken. Die Eigenwechsel erzeugen ein Plus von nahezu 3 Millionen und die Tratten und Acceptationen ein solches von 7,8 Millionen Franken. Die bisweilige Knappheit der flüssigen Mittel, der Noten insbesondere, mag das ihrige zu diesem Anschwellen beigetragen haben.

Nicht im Verhältnis zu den andern Forderungen auf Zeit, aber dennoch sehr beträchtlich sind auch die andern Schulden auf Zeit angewachsen; ihre Zunahme beträgt gegenüber dem Vorjahre 64,2 Millionen Franken. Den wesentlichsten Teil zu dieser Steigerung lieferte die Zunahme der Obligationen und anderen Schuldscheine um 42,2 Millionen Franken. Andere Posten, wie die Konto-Korrentkreditoren, figurieren mit einem Mehrbetrage von 7,4 Millionen, die Sparkassaeinlagen mit einem solchen von 18,9 Millionen Franken. Im Gegensatz zu diesen erzeugt sich bei den festen Anleihen eine Abnahme um 4 Millionen und bei den Diversen eine solche von 0,1 Millionen.

Die Gesellschaftskonti und eigenen Gelder sind insgesamt um 4,6 Millionen angewachsen. In der Rubrik Gesellschaftskonti hat keine erwähnenswerte Verschiebung stattgefunden, dagegen haben die Reserven um 1,8 Millionen und die eingezahlte Kapitalsumme um 2,7 Millionen Franken zugenommen.

Ziehen wir das Facit aus diesen gesamten Gegenüberstellungen, so ist es im großen Ganzen das nämliche wie immer: Auf der einen Seite eine verhältnismäßig starke Zunahme der kurzfristigen Schulden gegenüber einer schwächeren Vermehrung der kurzfristigen Guthaben und auf der andern Seite eine minder starke Zunahme der langfristigen Schulden gegenüber einer weit bedeutenderen Vermehrung der langfristigen Forderungen auf Zeit.

Es bedeuten diese Verschiebungen neuerdings das Gegenteil von dem, was für die Verbesserung der Zahlungsbereitschaft der Banken angezeigt und wünschbar wäre.

Gesetzgebung über das Banknotenwesen.

Diesen Gegenstand betreffende Ausführungen finden sich im einleitenden Abschnitt des Berichtes des Finanzdepartements, auf den wir hiermit verweisen.

Inspektionen. Beziehungen zu den Banken.

Die dem Berichte beigegebene *Tabelle IV* bringt die Zusammenstellung der Resultate der bei den Banken, den kantonalen Depositenämtern und bei der Abrechnungsstelle der Emissionsbanken im Jahre 1905 vorgenommenen Inspektionen.

Dieselben vollzogen sich wie immer im Rahmen und nach Maßgabe von Art. 44 des Banknotengesetzes vom 8. März 1881.

Näherer Ausführungen oder Erklärungen bedürfen die ziffernmäßig in der Tabelle niedergelegten Ergebnisse nicht. Besondere Erscheinungen oder Vorkommnisse sind keine zu erwähnen. Die Beziehungen zu den Banken waren auch im Berichtsjahre geordnete und angenehme.

Beschlüsse und Vereinbarungen der Emissionsbanken.

Am 9. Juni 1905 ist in Lausanne unter den Emissionsbanken eine neue außerkonkordatische Vereinbarung zur Festsetzung eines Privat-Diskontosatzes zu stande gekommen, welcher aber, wie schon der bisherigen, nicht alle Banken beigetreten sind.

Resultat der Inspektionen bei den Emissionsbanken und den kantonalen Depositenämtern im Jahre 1905.

Banken.	Datum der Inspektionen.	Emission.	Zirkulation.	Bardeckung: 40 % der Zirkulation. (Art. 10 des Gesetzes.)				Deckung von 60 % der Emission. (Art. 12 des Gesetzes.)				Wertschriften- hinterlage. Bundesrätl. Schatzungs- wert.	Art der Deckung.
				Gold.	Silber.	Abrechnungs- stelle.	Total.	Wechselportefeuille.					
								Diskonto- Schweizer- Wechsel.	Wechsel auf das Ausland.	Wechsel mit Faustpfand.	Total.		
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Credito ticinese	23. Mai	2,139,750	2,138,350	900,000	—	—	900,000	—	—	—	—	1,355,000	Wertschriften.
Banca della Svizzera italiana	24. "	2,873,000	2,869,900	1,200,000	—	—	1,200,000	—	—	—	—	1,801,599	"
Banca cantonale ticinese	25. "	1,900,000	1,900,000	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	1,212,275	"
Crédit agricole et industriel de la Broye	30. "	950,000	949,450	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	615,830	"
Banque cantonale fribourgeoise	31. "	1,429,000	1,421,900	560,000	40,000	—	600,000	—	—	—	—	912,300	"
Zürcher Kantonalbank	6./7. Juni	28,500,000	26,980,600	12,000,000	—	—	12,000,000	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Aargauische Bank	8. "	5,700,000	5,584,500	2,400,000	—	—	2,400,000	—	—	—	—	—	"
Zuger Kantonalbank	9. "	2,866,000	2,853,900	585,000	—	615,000	1,200,000	—	—	—	—	—	"
Appenzell I.-Rh. Kantonalbank	23. "	964,000	957,850	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	—	"
Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	24. "	2,850,000	2,835,750	1,200,000	—	—	1,200,000	—	—	—	—	—	"
Graubündner Kantonalbank	28. "	4,000,000	3,786,450	1,600,000	—	—	1,600,000	—	—	—	—	—	"
Glarner Kantonalbank	29. "	3,375,000	2,322,050	1,000,000	—	—	1,000,000	—	—	—	—	—	"
Banca popolare di Lugano	4. Juli	4,000,000	3,977,000	1,600,000	—	—	1,600,000	—	—	—	—	2,402,115	Wertschriften.
Ersparniskasse des Kantons Uri	6. "	1,500,000	1,484,050	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Luzerner Kantonalbank	12. "	6,000,000	5,832,000	2,300,000	100,000	—	2,400,000	—	—	—	—	—	"
Bank in Luzern	13. "	5,000,000	4,893,850	2,000,000	—	—	2,000,000	—	—	—	—	3,009,420	Wertschriften.
Kantonalbank Schwyz	14. "	3,000,000	2,980,050	1,100,000	100,000	—	1,200,000	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Toggenburger Bank	19. September	975,000	968,450	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	619,740	Wertschriften.
St. Gallische Kantonalbank	20. "	13,650,000	13,592,200	5,600,000	—	—	5,600,000	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Obwaldner Kantonalbank	27. "	975,000	968,600	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	—	"
Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	28. "	975,000	953,300	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	—	"
Banque commerciale neuchâteloise	3./5. Oktober	8,000,000	7,895,250	3,200,000	—	—	3,200,000	6,312,520	47,771	1,369,146	7,729,437	—	Wechselportefeuille.
Banque cantonale neuchâteloise	5. "	8,000,000	7,983,950	3,200,000	—	—	3,200,000	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Bank in Basel	9./11. "	24,000,000	23,777,700	9,300,000	300,000	—	9,600,000	12,699,633	2,756,213	10,062,749	25,518,595	—	Wechselportefeuille.
Basler Kantonalbank	12. "	9,965,000	9,844,150	4,000,000	—	—	4,000,000	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Basellandschaftliche Kantonalbank	13. "	2,925,000	2,888,600	1,200,000	—	—	1,200,000	—	—	—	—	—	"
Bank in Schaffhausen	24. "	3,500,000	3,499,650	1,400,000	—	—	1,400,000	—	—	—	—	2,104,375	Wertschriften.
Thurgauische Hypothekenbank	26. "	1,000,000	997,850	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	602,500	"
Solothurner Kantonalbank	31. "	5,000,000	4,956,650	2,000,000	—	—	2,000,000	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Banque de l'Etat de Fribourg	2. November	4,999,750	4,960,600	2,000,000	—	—	2,000,000	—	—	—	—	—	"
Banque du commerce	14. "	23,600,000	23,545,950	9,600,000	—	—	9,600,000	18,447,385	1,314,521	632,400	20,394,306	—	Wechselportefeuille.
Bank in St. Gallen	22./24. "	18,000,000	17,736,000	7,200,000	—	—	7,200,000	6,354,562	73,217	6,003,716	12,431,495	—	"
Banca popolare di Lugano	29. "	4,000,000	3,973,900	1,600,000	—	—	1,600,000	—	—	—	—	2,417,065	Wertschriften.
Banca della Svizzera italiana	30. "	3,000,000	2,987,050	1,200,000	—	—	1,200,000	—	—	—	—	1,801,590	"
Schaffhauser Kantonalbank	7. Dezember	2,500,000	2,457,700	1,000,000	—	—	1,000,000	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Thurgauische Kantonalbank	8. "	5,000,000	4,976,500	2,000,000	—	—	2,000,000	—	—	—	—	—	"
Banca cantonale ticinese	13. "	2,000,000	1,987,100	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	1,204,900	Wertschriften.
Credito ticinese	15. "	2,250,000	2,231,000	900,000	—	—	900,000	—	—	—	—	1,355,000	"
Kantonalbank von Bern	20. "	19,000,000	18,269,000	8,000,000	—	—	8,000,000	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Banque cantonale vaudoise	27. "	12,000,000	11,936,200	4,800,000	—	—	4,800,000	—	—	—	—	—	"

Bemerkung. Die obigen Zahlen enthalten nur die Bestände der Hauptbank ohne Herbeiziehung derjenigen der Zweiganstalten.

Kantonale Depositenämter.

Die Untersuchungen wurden vorgenommen: Am 5. Juli und 14. Dezember bei dem tessinischen, am 21. September bei dem st. gallischen, am 29. September bei dem luzernischen, am 25. Oktober bei dem schaffhausischen, am 27. Oktober bei dem thurgauischen und am 3. November bei dem freiburgischen Depositenämtern.

Abrechnungsstelle der Emissionsbanken.

Die am 6./7. Juni vorgenommene Inspektion ergab die genaue Übereinstimmung der Buchsaldi mit dem Effektivbestand. Der Effektivbestand war zusammengesetzt aus Konto A: Fr. 1,340,000 in Gold) Total Fr. 3,285,000.
B: " 1,945,000 in Noten)

Das Übereinkommen regelt insbesondere das Prozedere für die Aufstellung und Normierung eines für die Vertragsbanken verbindlichen, einheitlichen Privatsatzes, eine bessere Sichtung und qualitätsgemäße Taxierung des zum Diskonto angebotenen Wechselmaterials u. dgl.

Der Nichtbeitritt einer Anzahl Banken zu dieser Vereinbarung ist im Interesse der schweizerischen Diskontoverhältnisse zu bedauern, denn nicht allein nur bedarf es zur Durchführung einer gesunden und den Bedürfnissen der Verhältnisse angepaßten Diskontopolitik des solidarischen Zusammenwirkens aller Emissionsbanken, sondern es wäre namentlich auch dringend nötig, daß der zunehmenden qualitativen Verschlechterung der Wechselportefeuilles durch ein einheitliches und geschlossenes Vorgehen energisch entgegengearbeitet würde.

* *

Eine zweite Neuerung ist am 10. Juni in Lausanne von der Generalversammlung der Emissionsbanken beschlossen worden. Sie besteht in einer Vereinbarung betreffend Normierung der Zinsvergütung auf Check- und sonstigen Guthabenrechnungen mit jederzeitiger Verfügbarkeit.

Die Veranlassung hierzu gab die Wahrnehmung, daß sehr häufig von schweizerischen Geldinstituten auf Guthaben von Banken in laufender oder in Check-Rechnung, ein für die Geldverhältnisse allzu hoher Zinsfuß bewilligt wird, wodurch Depotgelder angezogen werden, welche, statt dem schweizerischen Geldmarkte zu nützen, weit eher eine Gefahr für denselben bedeuten, da solche Gelder bei der geringsten Geldversteifung im Auslande zurückgezogen werden.

Von der richtigen Erwägung ausgehend, daß derartige Depots nur dann für die Bank von Nutzen sein können, wenn sie zu einem Zinsfuß angenommen werden, der zwischen diesem und dem offiziellen Diskontosatz eine genügende Marge läßt, wurde die Übereinkunft getroffen, daß die schweizerischen Emissionsbanken in Check- oder sonstigen Guthabenrechnungen mit jederzeitiger Verfügbarkeit, an Banken, Bankiers und Agents de Change im In- oder Auslande nur einen Zinssatz vergüten sollen, der sich mindestens $1\frac{1}{2}\%$ unter ihrem offiziellen Diskontosatze hält. Dieser Zinssatz soll nie höher sein als 3% und nicht niedriger als 1% .

Um aber diesem Beschlusse eine ihm nach seiner Bedeutung für die schweizerischen Geldverhältnisse zukommende größere Wirkung zu verschaffen, wurde das Präsidium beauftragt, den maßgebendenschweizerischen Geldinstituten von demselben Kenntnis zu geben und sie einzuladen, dem Übereinkommen im eigenen und allgemeinen Interesse beizutreten, was denn auch von seiten sämtlicher Institute, an welche die Einladung erging, geschehen ist.

Es bedeutet dieses Übereinkommen eine Errungenschaft für die Emissionsbanken und es verdient auch das solidarische Entgegenkommen von seiten der freien Geldinstitute lobende Erwähnung.

Abrechnungsstelle der Emissionsbanken.

Der geschäftliche Verkehr zwischen dem Inspektorat und der Abrechnungsstelle der schweizerischen Emissionsbanken in Zürich hat sich auch im Berichtsjahre in normaler Weise abgewickelt. Die periodischen Rechnungsausweise langten regelmäßig ein und wurden, soweit es die monatlichen Aufstellungen und den Jahresausweis anbetrifft, wie schon früher, nach Empfang im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Nachstehende Verkehrsziffern sind den Ausweisen der letzten zwei Jahre entnommen. Sie zeigen uns, in welchem Umfange die Institution der allgemeinen Abrechnungsstelle während dieser Zeit von den Emissionsbanken für ihre Transaktionen benutzt worden sind:

Verkehr in den Jahren 1904 und 1905.

Konti A (für Barschaft).	1904 Fr.	1905 Fr.
Übertragungen von Konto auf Konto und Kassabewegung (Eingang und Ausgang zusammen) . . .	12,815,100. —	2,606,570. —
Konti B (für Noten).		
Übertragungen von Konto auf Konto und Kassabewegung (Eingang und Ausgang zusammen) . . .	67,388,494. 37	70,665,927. 75
Generalmandate (Betrag der ausgestellten und der eingelösten zusammen) . .	77,572,581. 72	87,799,036. 65
Saldi der wöchentlichen Abrechnungen . . .	19,055,719. 05	16,401,845. 35
Total	176,831,895. 14	177,473,379. 75

Umsatz der wöchentlichen Abrechnungen (in einfacher Aufrechnung)	34,279,304.45	30,033,768.50
---	---------------	---------------

Der Gesamtumsatz beider Kategorien von Konti zusammen, inbegriffen die Saldi der wöchentlichen Abrechnungen betrug im Jahre 1904	Fr. 176,831,895.14
und im Jahr 1905	„ 177,473,379.75
Mehrumsatz im Jahre 1905 somit	Fr. 641,484.61

Die Umsatzziffer in den Konti A blieb mit Fr. 2,606,570 gegenüber dem Vorjahr mit Fr. 12,815,100 um 10,₂ Millionen zurück, nachdem sie schon einen ähnlichen Rückgang im Jahr 1904 aufzuweisen hatte.

Besser stellt sich der Umsatz in den Konti B. Sämtliche Rubriken dieser Kategorie von Konti, inklusive die Saldi der wöchentlichen Abrechnungen, erzielen zusammen gegenüber 1904 eine Zunahme von zirka 10,₉ Millionen Franken. Die einzelnen Unterabteilungen weisen eine verschiedenartige Bewegung auf. Während die Saldi der wöchentlichen Abrechnungen, am Vorjahr gemessen, einen Betrag von 2,₆ Millionen eingebüßt haben, sind die Übertragungen und die Kassabewegung um 3,₃ Millionen und die Generalmandate um 10,₂ Millionen Franken im Berichtsjahr angewachsen.

Die jährlich steigende Gesamtziffer der ausgestellten Generalmandate liefert den erfreulichen Beweis, daß diese neueste Verkehrseinrichtung der schweizerischen Emissionsbanken nach und nach beim Publikum Wurzel zu fassen beginnt und sich einlebt. Die Kassabewegung und die Übertragungen von Konto auf Konto dagegen dürften im Interesse der Banken selber bessere Zahlen aufweisen.

Temporäre Emissionsreduktionen.

Die seinerzeit von den Emissionsbanken vereinbarten temporären Emissionsreduktionen, die, wie in frühern Berichten schon ausgeführt, zum Zwecke haben, die Notenzirkulation elastischer zu gestalten, die Wirksamkeit der diskontopolitischen Maßnahmen zu erhöhen und den Banken für Momente gesteigerten Geldbedarfes Reserven zu schaffen, sind während des Berichtsjahres in folgendem Maße zur Ausführung gelangt:

Es wurden dem Inspektorate von den Banken eingeliefert
am 27. Januar 5% auf . Fr. 244,750,000 = Fr. 12,237,500
davon zurückverlangt am 25. März $2\frac{1}{2}$ % . = „ 6,118,750

Fr. 6,118,750

eingeliefert am 24. Mai

$2\frac{1}{2}$ % auf Fr. 244,750,000 = „ 6,118,750

Fr. 12,237,500

Zurückverlangt am 24. Juni 5% „ 12,237,500

Fr. —. —

eingeliefert am 22. Juli

$2\frac{1}{2}$ % auf Fr. 244,750,000 = Fr. 6,118,750

zurückverlangt am 25. September $2\frac{1}{2}$ % . . . „ 6,118,750

Fr. —. —

Es waren somit deponiert:

Fr. 12,237,500 = 5% der Emission während 88 Tagen

„ 6,118,750 = $2\frac{1}{2}$ % „ „ „ 125 „

gegen

Fr. 18,356,250 = $7\frac{1}{2}$ % der Emission während 80 Tagen

„ 12,237,500 = 5% „ „ „ 186 „

„ 6,118,750 = $2\frac{1}{2}$ % „ „ „ 7 „

im Jahr 1904 und

Fr. 24,150,000 = 10% der Emission während 134 Tagen

„ 12,075,000 = 5% „ „ „ 141 „

„ 6,037,500 = $2\frac{1}{2}$ % „ „ „ 12 „

im Jahr 1903.

Auf einen einzelnen Tag des Jahres ausgerechnet, fand sich
die Gesamtemission der Banken durchschnittlich reduziert:

im Jahre 1903 um Fr. 13,729,110 oder $5,61$ %

„ „ 1904 „ „ 10,376,729 „ $4,24$ %

„ „ 1905 „ „ 2,950,411 „ $1,21$ %

Aus diesen Verhältniszahlen geht hervor, daß die Banken in
ihrem Bestreben, den Notenumlauf durch temporäre Emissions-
reduktionen zu reglieren, im vergangenen Jahre bedeutend nach-
gelassen haben. Wohl darf zugegeben werden, daß sie in der
Verfolgung dieses Zieles durch die, in den letzten Monaten ge-
spannteren Marktverhältnisse, in Verbindung mit der alljährlichen

Verkehrszunahme, etwas gehemmt worden sind, allein in Betracht des verhältnismäßig leichten Geldstandes während der übrigen Zeit des Jahres, vermögen diese Faktoren für sich allein eine hinreichende Entschuldigung für diesen bedeutenden Rückschritt nicht abzugeben. Es wäre in ihrem eigenen Interesse und in demjenigen des Landes sehr zu wünschen, daß sie diesem Punkte im begonnenen Jahre wieder mehr Beachtung schenken würden.

IV. Staatskasse.

Personelles.

Keine Änderung.

Münzauswechslungsdienst.

Auswechslung. Wie in früheren Jahren lassen wir hier eine Übersicht über diesen für die Kasse wegen seiner vielen Einzelheiten sehr wichtigen Dienst folgen:

Auswechslungsbegehren von auswärts in 1922 Sendungen	Fr. 4,128,170
2092 Auswechslungen am Schalter	" 776,700
Ablieferungen an Militärschulen und Militär- anstalten	" 885,520
Aus dem Umlauf zurückgezogene abgeschliffene Fünzigrappenstücke	" 386,000
	Fr. 6,176,390

oder Fr. 666,470 mehr als im Vorjahre. Auch die Zahl der Auswechslungen hat um 690 zugenommen.

Zur Bewältigung dieses Verkehrs stunden der Kasse folgende Beträge zur Verfügung:

Fr. 1,095,000	Vorrat auf 1. Januar;
" 1,695,000	neugeprägte Silberscheide- und Billonmünzen;
" 400,000	vom Staatsschatz in Paris gegen abgeschliffene Fünzigrappenstücke umgetauschte Silberscheide- münzen;
" 100,000	von der belgischen Nationalbank gegen abge- schliffene Fünzigrappenstücke umgetauschte Silber- scheidemünzen;

Fr. 3,290,000 Übertrag

Fr. 3,290,000 Übertrag

- „ 186,000 aus Italien gegen Gold zurückgezogene Münzen;
- „ 241,210 von den schweizerischen Bundesbahnen durch deren Kreiskasse II und den Güterbahnhof Bern zugestellte Beträge;
- „ 2,122,550 Zusendungen der Kreispost- und Zollgebietskassen, sowie einiger Banken;
- „ 529,600 herrührend von 434 Lieferungen am Schalter.

Fr. 6,369,360

Die Auswechslungsbegehren mussten um Fr. 718,300 reduziert werden, sei es, weil es sich um offenbar übertriebene Forderungen handelte, sei es, weil die gewünschte Münzsorte augenblicklich nicht mehr vorhanden war.

Es hat also ein gewisser Mangel an Scheidemünzen bestanden, der jedoch nicht allein von der bei der Abreise der Fremden stattfindenden Ausfuhr herrührt, sondern von der missbräuchlichen Ansammlung solcher Münzen in einigen Landesgegenden, wo man die Gewohnheit hat, alle Zahlungen in Silberscheidemünzen zu leisten. Es werden da sehr grosse Mengen von Münzen verbraucht, die sich jeder Untersuchung entziehen, weil sie sich auf unendlich viele Leute verteilen.

Dieser Mangel an Scheidemünzen lässt sich kaum auf eine andere Weise erklären, da von den Staaten der lateinischen Münzunion, welche für unsere Zirkulation hauptsächlich in Betracht fallen, die Schweiz verhältnismässig am meisten solcher Stücke ausgegeben hat.

Es haben nämlich geprägt auf den Kopf der Bevölkerung:

Belgien	Fr. 6. 85
Italien	„ 9. 50
Frankreich	„ 11. 60
die Schweiz	„ 12. 90

Der Rückzug der abgeschliffenen Silberscheidemünzen ist fortgesetzt worden in einem Umfange, welcher demjenigen des Vorjahres zum mindesten gleichkommt; die Lage scheint sich aber allmählich verbessern zu wollen. Die französische Verwaltung ist nicht mehr so strenge wie früher und viele von den Stücken, welche sonst in unser Land kamen, werden jetzt in Frankreich selbst ausgewechselt. Leider wird man in Bälde auch Vorkehren treffen müssen bezüglich der Einfrankenstücke, die

sehr stark abgeschliffen sind und die das Publikum anfängt zurückzuweisen.

Postmandate.

Die der Postverwaltung zur Besorgung des Mandatverkehrs geleisteten Vorschüsse beliefen sich 1904 auf Fr. 71,150,000; im Berichtsjahre sind sie auf Fr. 76,990,000 gestiegen.

Der Postscheck- und Giroverkehr ist noch zu wenig lange in Wirksamkeit, als dass man sich von dessen Einfluss auf diese sehr grossen Vorschüsse schon jetzt eine Vorstellung machen könnte.

Kassabestand auf Ende des Jahres.

Laufende Kasse: Am 26. Dezember 1905, wo ein allgemeiner Kassensturz stattgefunden hatte . Fr. 7,532,874.89

In dieser Summe sind Fr. 632,647.50 eingelöste, aber noch nicht verrechnete Obligationen und Coupons inbegriffen.

Gewölbe:

1. Alte schweizerische, zur Umprägung bestimmte Fünffrankenstücke . .	Fr. 130,000	
2. Silberscheidemünzen . .	„ 440,000	
3. Billonmünzen	„ 127,000	
4. Alte zur Einschmelzung bestimmte Nickelmünzen	„ 20,000	
		„ 717,000.—

Depotkasse:

Neues Schweizergold	„ 10,000,000.—
	<u>Fr. 18,249,874.89</u>

V. Wertschriftenverwaltung.

Personelles.

Im Personalbestand ist allerdings keine Veränderung eingetreten; dagegen wurde auf Beginn des Jahres der bisherige Kanzlist Herr Ch. Droz zum stellvertretenden Gehülfen befördert; die Begründung findet sich in der Botschaft zum Budget (Bundesblatt 1904, V, 609).

Bundesbahnverwaltung.

Von der auf Ende des Vorjahres im Gewölbe des Finanzdepartements in Verwahrung befindlichen Serie H der 3½ % Bundesbahnobligationen von 1902 haben wir der Generaldirektion zur Deckung ihrer flottanten Schuld Fr. 35,000,000 und zum Austausch gegen Jura-Simplon-Aktien für Fr. 11,028,000 ausändigen lassen, so daß auf Jahresschluß noch Fr. 3,972,000 zur Verfügung bleiben.

Wertschriften des Bundes und der Spezialfonds.

Vom allgemeinen Wertschriftenportefeuille wurden die Partialen der Nationalbahnschuld vom Invalidenfonds wieder übernommen mit Fr. 1,786,928.19 (vide hiernach); neue Erwerbungen konnten hier keine erfolgen.

Die verfügbaren Gelder wurden hauptsächlich verwendet zum Ersatz dieser Titel im Invalidenfonds, zur Anlage der Einschüsse in diesen, sowie in die beiden Amortisationsfonds. Zur Wiederanwendung erfolgter Rückzahlungen mußten obigem für 5 verschiedene Spezialfonds auf Jahresschluß verschiedene Titel im Gesamtbetrage von Fr. 563,000 enthoben werden.

Eine fernere Verminderung des Bestandes erfolgte durch die Veräußerung unserer 3 % eidgenössischen Obligationen 1903 von Fr. 869,500, sowie durch den rechtzeitigen Verkauf unserer 4 % russischen Konsols mit nominell Fr. 365,000.

Die Konti der allgemeinen Wertschriften und der verschiedenen Spezialfonds erzeugen (ohne obige Nationalbahnpartialen), zum Nominalwert eingestellt, im Vergleich zum Vorjahre folgenden Verkehr:

	1905	1904
im Eingang . .	Fr. 10,358,000. —	Fr. 13,687,281. —
im Ausgang . .	„ 6,242,000. —	„ 4,230,661. 86
Total	Fr. 16,600,000. —	Fr. 17,917,942. 86

Bankdepositen.

Auf Grund von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 10. April 1891 betreffend die Anlage eidgenössischer Staatsgelder und der Spezialfonds hat der Bundesrat im Berichtsjahre die bisherigen akkreditierten 29 schweizerischen und die beiden Pariser Bank-

institute um je eines vermehrt — Gesamtkredit von Fr. 15,400,000 — unter Belassung der bisherigen Bedingungen.

Wir haben leider neuerdings einen erheblichen Rückgang unserer Bankguthaben aufzuweisen, die sich bloß noch auf Fr. 4,864,867.65 belaufen, gegen Fr. 8,661,668.35 am Beginn des Jahres. Derselbe wurde hauptsächlich bedingt durch die Ausgaben für das Feldartilleriematerial.

Auch das Guthaben bei den für den Dienst der eidgenössischen Anleihen speziell akkreditierten 3 Pariser Banken ist aus den nämlichen Gründen ganz erheblich gesunken. Ende 1904 schuldeten die zwei bisherigen Fr. 1,072,553.40, Ende 1905 alle 3 zusammen nur Fr. 198,332.55.

Prüfung der Anlagewerte.

Das Finanzdepartement hat gemäß Art. 8 des Bundesgesetzes vom 10. April 1891 allmonatlich dem Bundesrate über die stattgehabten Mutationen in den Wertschriftenbeständen, den Bankdepositen, dem Wechselportefeuille und der Kasse Bericht erstattet.

An Hand der uns von jenem vorgelegten Inventare haben wir die vorgeschriebene alljährliche Prüfung der Anlagewerte und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften in bisheriger Weise vorgenommen.

Kautionen und Depots.

Die der Wertschriftenverwaltung gemäß Art. 11 des Reglements vom 25. Januar 1895 obliegende Überwachung dieser Hinterlagen zwecks Wahrung der fiskalischen Interessen des Bundes gab auch in diesem Jahre zu keinen besondern Vorkehren gegenüber den Deponenten Veranlassung.

Die daherigen Bestände auf Jahresschluß sind folgende:

Kautionen	295	.	.	.	.	.	.	.	.	Fr. 13,841,750. 80
Depots	12	.	.	.	.	.	.	.	.	„ 16,029,834. —
										Fr. 29,871,584. 80
gegenüber dem Vorjahre										„ 24,569,574. 15

Die bedeutende Vermehrung von . . Fr. 5,302,010. 65 rührt hauptsächlich her von einer Nachkaution von nominell Fr. 5,260,000, die wir einer amerikanischen Versicherungsgesellschaft auferlegt haben.

Nationalbahngarantieschuld.

Die eidgenössischen Räte haben am 7./21. Dezember 1904 beschlossen:

Das Gesuch des Kantons Aargau um Erlaß der sog. Nationalbahngarantieschuld wird abgewiesen und dasjenige des Kantons Zürich als dahingefallen erklärt. Dagegen wird der Bundesrat ermächtigt, den Zinsfuß vom 1. Mai 1904 an von $2\frac{1}{2}\%$ auf $1\frac{1}{2}\%$ herabzusetzen, unter Aufrechterhaltung des im Jahre 1884 festgesetzten Rückzahlungstermines (1. Mai 1935).

In Ausführung dieses Beschlusses unterbreitete das Finanzdepartement am 21. Januar 1905 den Regierungen von Aargau und Zürich zwei neue Amortisationspläne, laut welchen es ihnen freistund, mit der bisherigen Annuität die Schuld schon Anfang 1930 zu tilgen oder aber bis 1. Mai 1935 mit einer

für Aargau von Fr. 56,000 auf Fr. 48,400 und

für Zürich von Fr. 28,000 auf Fr. 24,200

reduzierten Annuität fortzufahren.

Bereits am 18. Februar schrieb uns die Regierung von Zürich, daß sie letzterem Verfahren den Vorzug gebe. Diejenige von Aarau aber, nachdem wir ihr vom Entscheide Zürichs Kenntnis gegeben, ersuchte wiederholt um Geduld, da die Vorlagen des eidgenössischen Finanzdepartementes einem Experten zur Überprüfung unterbreitet worden seien.

Für sich und namens der aargauischen Garantiestädte stellte sie sodann Anfangs Juni unter Einreichung des fraglichen Expertengutachtens das Gesuch, es möchten der ursprüngliche Amortisationsplan von 1884 sowohl als die zwei neuen Pläne von 1905 im Sinne der daselbst enthaltenen Darlegungen korrigiert und ihnen sodann zur Auswahl unterbreitet werden.

Um zu bezüglichen Vorlagen an den Bundesrat eine Richtschnur zu erhalten, wandte sich das Finanzdepartement unter Beischluß jener Eingabe an die Referenten beider Räte mit der Anfrage, welches ihre bezügliche Auffassung in der Angelegenheit überhaupt sei und ob sie wirklich der Meinung waren, daß dem Bunde außer dem durch den Zinsausfall nachgewiesenen erheblichen Opfer noch ein beträchtlicher Kapitalnachlaß aufzuerlegen sei.

Letzteres wird nun von den Herren Nationalräten Speiser und Heller, sowie von Herrn Ständerat Munzinger zugegeben. Sie bemerken im fernern:

„Was jedoch den angeblichen Fehler im Amortisationsplan von 1884 und den heute von Aargau beanspruchten Amortisationsmodus anbetrifft, so halten wir es für höchst unwahrscheinlich, daß die Bundesversammlung denselben im Jahre 1884 akzeptiert haben würde; es hätte damals wie heute eines besonderen Zusatzes bedurft. Man hätte es ohne Zweifel als zu weit gehend empfunden, für das dargeliehene Geld einen niederen Zinsfuß zu empfangen und auf dem zurückerhaltenen dem Schuldner einen höheren Zins zu vergüten. Die Annahme des heutigen Begehrens von Aargau wäre mithin nicht die Rektifikation eines bei der Amortisationsberechnung begangenen Fehlers, sondern ein Zurückkommen auf den Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1883 (A. S. n. F. VII, 322 u. 427) zum Zwecke einer nachträglichen noch günstigeren Behandlung der Garantiestädte.“

Gestützt auf vorstehende Interpretation haben wir, nach nochmaliger genauer Berechnung durch das Finanzdepartement, welches die erforderlichen gemeinsamen Annuitäten pro 1. Mai 1905 bis und mit 1935 von ursprünglich Fr. 84,000 festgesetzt hatte auf Fr. 72,500. —

die den Schuldnern auffallende Jahresquote —
vorbehältlich der Genehmigung durch die
Bundesversammlung — unterm 18. August
noch weiter reduziert wie folgt:

für Aargau von Fr. 56,000 auf Fr. 44,088

„ Zürich „ 28,000 „ 22,044

zusammen von Fr. 84,000 auf „ 66,132. —

so daß die Bundesverwaltung außer der Zins-
einbuße von mindestens 2% jährlich einen

Amortisationszuschuß von Fr. 6,368. —

zu übernehmen hat, ausmachend auf 31 Annuitäten Fr. 197,408. —

Wie bereits hiervor im Abschnitt „Wertschriften“ erwähnt wurde, hat das Finanzdepartement in unserm Einverständnis die Nationalbahnschuldpartialen wieder dem allgemeinen Wertschriftenbestand einverleibt, womit allerdings die jährliche Zinsvergütung an den Invalidenfonds wohl dahinfällt, aber der Ertrag des ersteren um dieses Betreffnis verkürzt wird.

Eisenbahnfonds.

Dem bezüglichlichen Postulate Folge gebend, haben wir mittelst Botschaft vom 19. Juni 1905 (Bundesblatt IV, 446) der Bundesversammlung einen Bundesbeschlußentwurf unterbreitet betreffend die Liquidation, bezw. Übertragung dieses Fonds an die Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen.

Wir gingen darin von der positiven Voraussetzung aus, daß diese Übertragung unter allen Umständen mit Rechnungsschluß 1905 werde erfolgen können, nämlich rückwirkend auf 31. Dezember 1904 in dem Sinne, daß alle Einnahmen und Ausgaben von diesem Tage an auf Rechnung der schweizerischen Bundesbahnen durch die eidgenössische Staatskasse vollzogen würden.

Wider Erwarten konnte jedoch dieses Traktandum bloß im Ständerat, im Nationalrat aber noch nicht behandelt werden.

Um in der Staatsrechnung die Bilanz des Eisenbahnfonds den tatsächlichen Ertragsverhältnissen entsprechend darzustellen, haben wir die Bundesbahnverwaltung für den von der Liquidationskommission festgesetzten Zins pro 1904/05 von Fr. 35.95 per J.-S.-Prioritätsaktie — vorbehältlich definitiver Regelung dieser Angelegenheit durch die eidgenössischen Räte — Wert 31. Dezember 1905 belastet, was für 77,151 Stück ausmacht Fr. 2,773,578.45.

Verschiedenes.

Nach Antrag des Finanzdepartementes haben wir die Vollziehungsverordnung vom 25. Januar 1895 dahin modifiziert, daß für die Titel des allgemeinen Wertschriftenportefeuilles und derjenigen Spezialfonds, deren Zinse in die allgemeine Verwaltungsrechnung fallen, das Abtrennen der Coupons jeweilen vor Beginn des Quartales (statt bisher des Jahres) vorzunehmen ist, in welchem deren Fälligkeit eintritt (A. S. XXI, 730). Diese Modifikation hat sich seither als höchst zweckmäßig erwiesen.

Wie bereits im Geschäftsberichte der Finanzkontrolle aufgeführt, fanden gemeinsam mit ihr und im Beisein eines Vertreters des Departementsvorstehers 35 Schrankverhandlungen im Wertschriftengewölbe statt, womit 358 Geschäfte erledigt wurden. Hiervon entfallen auf Wertschriften und Spezialfonds 162, auf Kautionen und Depots 196, wie letztes Jahr.

Die bezüglichlichen Protokolle verwahrt die Finanzkontrolle.

Inventar.

a. Wertschriften, deren Aufbewahrung und Verwaltung der Wertschriftenverwaltung obliegt:

Eigenes Portefeuille	Fr.	23,109,400. —
Münzreservefonds	"	10,698,486. 60
Anlehensamortisationsfonds	"	8,786,457. —
Anlehensamortisationsfonds f. Feldartillerie	"	2,295,000. —
Übrige Spezialfonds	"	43,419,267. 97
Eisenbahnfonds	"	53,463,409. 65
	Fr.	141,772,021. 22

b. Nur zur Aufbewahrung:

Kautionen und Depots	"	29,871,584. 80
--------------------------------	---	----------------

Total der Wertschriftenbestände:

auf Ende 1905	Fr.	171,643,606. 02
gegenüber dem Vorjahre	"	161,697,354. 39

Vermehrung in 1905	Fr.	9,946,251. 63
--------------------	-----	---------------

VI. Münzverwaltung.

Allgemeines.

Das Jahr 1905 ist das letzte, in welchem die Münzverwaltung ihre Fabrikation noch im alten Münzgebäude am Münzgraben betrieb. Entgegen der Erwartung, dass das neue Münzgebäude an der Bernastrasse auf Ende des Jahres beziehbar werde, verzögerte sich dessen Fertigstellung infolge eines im Frühjahr ausgebrochenen und mehrere Monate andauernden Schreinerausstandes derart, dass die Betriebseröffnung erst auf Frühjahr 1906 möglich wird. Die neu zu beschaffenden Maschinen und Einrichtungen kamen im Laufe des Sommers auf eine allgemeine Ausschreibung hin für Herbstlieferung zur Vergebung. Es wurden dabei, wo immer möglich, einheimische Fabrikanten bevorzugt; nur bei einzelnen Spezialmaschinen, die in der Schweiz überhaupt gar nicht gebaut werden, mussten ausländische Lieferanten herangezogen werden. Bei einem grossen Teil der Lieferungen hielten die Fabriken die versprochenen Liefertermine nicht ein, Geschäftsüberhäufung vorschützend, und so entstand auch hier eine Verzögerung des Betriebsanfangs im Neubau.

Im alten Münzgebäude beschäftigte die Ausführung der vorgesehenen Arbeiten bei der Münzfabrikation 13 Arbeiter, bei der Wertzeichenfabrikation 5 Arbeiter und 3 Arbeiterinnen, im ganzen 21 Personen.

Münzprägungen.

Es zeigte sich bald nach Beginn der Prägungen, dass mit den ursprünglich im Voranschlag aufgenommenen 400,000 Stück Halbfranken der Bedarf an Silberscheidemünzen lange nicht genügend gedeckt und die durch den Rückschub abgeschliffener Münzen entstehenden Lücken ausgefüllt werden konnten. Die Staatskasse verlangte die Einstellung eines Nachtrages von Fr. 1,400,000 in Silbermünzen, so dass die Jahresprägungen sich wie folgt gestalteten:

100,000	Zwanzigfrankenstücke . .	Fr. 2,000,000
300,000	Zweifrankenstücke . .	„ 600,000
700,000	Einfrankenstücke . . .	„ 700,000
600,000	Halbfrankenstücke . . .	„ 300,000
1,000,000	Fünfrappenstücke . . .	„ 50,000
2,000,000	Einrappenstücke . . .	„ 20,000
4,700,000	Stücke im Nennwert von	Fr. 3,670,000

Mit den im Berichtsjahre geprägten Silberscheidemünzen sind von der, der Schweiz durch Abkommen vom 15. November 1902 gestatteten Ausmünzung von 12,000,000 Franken im ganzen 4,⁶ Millionen geprägt, so dass uns für die kommenden Jahre noch 7,⁴ Millionen zur Ausmünzung verfügbar bleiben.

Die Totalzirkulation, bezw. Emission an eigenen Münzen beträgt auf Ende 1905:

		Fr.
4,750,000	Zwanzigfrankenstücke	95,000,000
2,126,000	Fünffrankenstücke	10,630,000
		Fr.
6,550,000	Zweifrankenstücke . .	13,100,000
13,900,000	Einfrankenstücke . .	13,900,000
11,200,000	Halbfrankenstücke . .	5,600,000
		32,600,000
20,500,000	Zwanzigrappenstücke . .	4,100,000
27,500,000	Zehnrappenstücke . .	2,750,000
42,000,000	Fünfrappenstücke . .	2,100,000
		8,950,000
24,500,000	Zweirappenstücke . .	490,000
46,500,000	Einrappenstücke . .	465,000
		955,000
199,526,000	Stücke im Nennwert von	148,135,000

Für die diesjährigen Prägungen wurden die Fünfrappen- und die Hälfte der Einrappenplättchen in vorgearbeitetem Zustande bezogen, wogegen die Plättchen für alle andern Münzen die Münzstätte selbst herstellte. Silber behielt von Mitte des Jahres an einen bedeutend höhern Preis, als zu Anfang, was zur Massnahme führte, dass eine Partie alter, zur Umschmelzung auf der Staatskasse vorderhand unbenutzt bereit liegender, schweizerischer Fünffrankentaler mit sitzender Helvetia zur Verarbeitung in Silberscheidemünzen herbeigezogen wurde, in der Meinung, dass bei günstiger Gelegenheit die gleiche Anzahl Fünffrankenstücke aus Barrensilber wieder zu ersetzen sei. Dadurch konnte die Anlegung eines relativ hohen Silberpreises für unsere diesjährigen Prägungen umgangen werden.

Die Ankäufe von Barrengold stellten sich dieses Jahr im Durchschnitt billiger als je zuvor, nämlich per kg. Feingold auf Fr. 3439.87, oder Fr. 7.24 per kg. weniger als letztes Jahr, und immer noch Fr. 3.25 billiger als der bisher niedrigste Durchschnittspreis vom Jahre 1903. Für das Feinsilber mussten wir einen Durchschnittspreis von Fr. 98.06 per kg. anlegen, gegen Fr. 90.06 im Vorjahre. Für die Fünfrappenplättchen bezahlten wir per kg. Fr. 4.40, für das Kupfer Fr. 186.29 per ‰ kg.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der diesjährigen Gold- und Silbermünzen kommen zu stehen wie folgt:

1 Zwanzigfrankenstück	.	auf Fr. 20, ⁰⁴⁷	(1904 Fr. 20, ⁰⁹²)
1 Zweifrankenstück	.	„ „ 0, ⁸²⁶	(„ „ 0, ⁷⁵⁴)
1 Einfrankenstück	.	„ „ 0, ⁴¹³	(„ „ 0, ³⁷⁷)
1 Halbfrankenstück	.	„ „ 0, ²⁰⁶	(„ „ 0, ¹⁸⁸)

Laboratorium.

Im Berichtsjahre kamen im Laboratorium der Münzstätte 92 Analysen auf Gold und 205 auf Silber von Barren, Tiegelgüssen und fertigen Münzen zur Ausführung; ausserdem wurden zahlreiche verdächtige und falsche Münzen auf ihre Zusammensetzung untersucht.

Die durchschnittlich gefundenen Feingehalte der fertigen Münzen betragen

bei den Zwanzigfrankenstücken	.	.	899, ⁹⁷⁰	Tausendstel
„ „ Zweifrankenstücken	.	.	835, ²	„
„ „ Einfrankenstücken	.	.	835, ³	„
„ „ Halbfrankenstücken	.	.	834, ³	„

Wertzeichenfabrikation.

Die Ablieferungen fertiger Postmarken an die Oberpostdirektion erreichen im Jahre 1905 den Betrag von 330 Millionen Stück, oder 16,₄ Millionen mehr als im Vorjahre. Davon entfallen auf die Frankomarken 324,₂ Millionen und auf die Taxmarken 5,₈ Millionen.

Auf die einzelnen Taxwerte verteilt, ergibt sich folgender Vergleich mit dem Vorjahre:

	Taxwert 2 Cts.	3 Cts.	5 Cts.	10 Cts.	12 Cts.	15 Cts.
	in Millionen Stück					
1905	46, ₂	0, ₆	127, ₇	86, ₃	4, ₀	6, ₈
1904	43, ₀	0, ₄	121, ₉	82, ₉	3, ₆	6, ₀
Differenz 1905	+ 3, ₂	+ 0, ₂	+ 5, ₈	+ 3, ₄	+ 0, ₄	+ 0, ₈

	Taxwert 20 Cts.	25 Cts.	30 Cts.	40 Cts.	50 Cts.	1 Fr.	3 Fr.
	in Millionen Stück						
1905	5, ₈	28, ₀	5, ₀	6, ₈	3, ₆	3, ₀	0, ₄
1904	6, ₈	28, ₂	4, ₂	6, ₂	4, ₄	3, ₂	0, ₂
Differenz 1905	— 1, ₀	— 0, ₂	+ 0, ₈	+ 0, ₆	— 0, ₈	— 0, ₂	+ 0, ₂

Zu bemerken ist, dass für die Kupferdruckmarken (Taxe 20 Rp. und aufwärts) im Berichtsjahre ein neues Papier mit abgeändertem Wasserzeichen durch die Oberpostdirektion geliefert wurde.

Nebenarbeiten.

Nebenarbeiten kamen im Berichtsjahre keine belangreichen zur Ausführung; zu erwähnen sind einzig die Auffrischung von Stempeln zum Drucke von Frankomarken und die Prägung einer grossen, goldenen Medaille für das Inselspital in Bern.

Falsche Münzen.

Nachgemachte Münzen wurden uns im Jahre 1905 zahlreicher, als sonst, zur Begutachtung vorgelegt, und zwar mehrmals in grössern Posten gleichartiger Stücke, die bei Verhaftung

von Falschmünzern sich vorfanden. Alle diese aus minderwertigen Metallegierungen hergestellten Stücke waren aber durchwegs von so unvollkommener und auffälliger Beschaffenheit, dass sie niemals ernstlich gefährlich hätten werden können. Es lag deshalb auch kein Grund zu besondern Massnahmen vor.

VII. Bureau für Gold- und Silberwaren.

Allgemeines. Durch Bundesratsbeschluss vom 7. Februar 1905 wurde das eidgenössische Bureau für Gold- und Silberwaren, welches bis dahin eine Abteilung des Handelsdepartements gebildet hatte, bis auf weiteres dem Finanz- und Zolldepartement zugeteilt.

a. Kontrolle der Gold- und Silberwaren.

Kontrollämter und Vollziehung des Gesetzes. Die Zahl der im Berichtsjahre mit dem amtlichen Feingehaltsgarantiestempel versehenen Gold- und Silberwaren beläuft sich auf 3,717,132 Stück. Darunter figurieren die auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880 der obligatorischen Kontrollierung unterliegenden goldenen und silbernen Uhrgehäuse mit insgesamt 3,638,939 Stück und die Schmucksachen und Geräte, für welche die Kontrollierung fakultativ ist, mit 78,193 Stück.

Das Mittel der in den letzten 10 Jahren gestempelten Uhrgehäuse, verglichen mit den Stempelungsziffern des Jahres 1905, ergibt für letzteres in runder Zahl einen Mehrbetrag von 57,600 goldenen und 27,700 silbernen, zusammen also 85,300 Uhrgehäusen. Da nun das vergangene Jahrzehnt, wie allgemein anerkannt wird, für die Uhrenindustrie einen besonders erfreulichen Aufschwung gebracht hat, so ergibt sich aus dieser Vergleichung, dass das Jahr 1905 zu den für die Uhrenindustrie günstigsten gezählt werden muss. Dies zeigt sich schon darin, dass, was die goldenen Uhrgehäuse anbetrifft, nur das Jahr 1900 eine höhere Zahl aufweist. Aber auch die Zahl der silbernen Gehäuse, obgleich dieselbe den hohen Ziffern des Zeitraums von 1899 bis 1901 etwas nachsteht, legt Zeugnis ab vom gedeihlichen Gang der Geschäfte.

Die Rangordnung, welche das Berichtsjahr in betreff der laut der nachstehenden vergleichenden Zusammenstellung gestem-

pelten goldenen und silbernen Schmucksachen und Geräte einnimmt, zeigt, dass die Garantie, mit welcher man den Handel mit dieser Art von Waren zu umgeben wünscht, immer mehr geschätzt wird, und dass man in stets höherem Masse die Notwendigkeit einsieht, sich über die Richtigkeit des Feingehalts der Gegenstände und die Einhaltung der diesfalls in Kraft bestehenden Vorschriften zu vergewissern.

Vergleichende Übersicht der seit Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. von 1882 bis 1905, von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

Jahr.	Gestempelte goldene u. silberne Uhrgehäuse.	Gestempelte Bijouterie- und Silberwaren.	Proben von Gold- und Silberbarren. (Lingots.)
	*) Stück.	Stück.	Anzahl.
1882	911,307	48,549	11,435
1883	1,101,055	45,653	10,738
1884	1,174,726	52,994	13,052
1885	1,021,831	42,553	14,259
1886	1,289,631	35,472	14,616
1887	1,547,942	36,891	15,156
1888	1,941,274	40,912	14,369
1889	2,502,619	41,917	14,605
1890	2,617,414	37,725	15,142

*) Im Durchschnitt entfallen 20 % dieser Ziffern auf die goldenen und 80 % auf die silbernen Uhrgehäuse.

Vergleichende Übersicht

der

während der Jahre 1904 und 1905 von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

[illegible]

Jahr	Gestempelte goldene u. silberne Uhrgehäuse.	Gestempelte Bijouterie- und Silberwaren.	Proben von Gold- und Silberbarren. (Lingots.)
	*) Stück.	Stück.	Anzahl.
1891	2,283,130	36,851	15,043
1892	2,148,529	40,639	14,261
1893	2,364,068	35,752	15,249
1894	2,439,947	38,772	14,930
1895	2,564,000	32,505	14,146
1896	3,274,743	36,887	15,978
1897	3,372,702	36,795	15,957
1898	3,570,229	40,866	17,787
1899	3,684,557	71,427	18,761
1900	4,035,521	80,119	19,207
1901	4,383,828	71,971	20,514
1902	3,283,172	72,766	19,164
1903	3,012,988	76,054	18,451
1904	3,287,437	76,426	18,390
1905	3,638,939	78,193	16,871

*) Im Durchschnitt entfallen 20 % dieser Ziffern auf die goldenen und 80 % auf die silbernen Uhrgehäuse.

Was im besonderen die Ergebnisse des Jahres 1905 im Vergleich zu denjenigen des Vorjahres anbetrifft, so erzeigen alle Rubriken, wie aus der beigefalteten Jahresübersicht hervorgeht, namhafte Vermehrungen zu gunsten des Berichtsjahres. Dieselben betragen für die goldenen Uhrgehäuse 62,737 Stück, für die silbernen Uhrgehäuse 288,765 Stück, somit insgesamt 351,502 Uhrgehäuse oder 10,7 % mehr als im Jahre 1904.

Der Edelmetallwert der probierten und gestempelten Gegenstände kann auf Grund von Schätzungen zu ungefähr 35 Millionen Franken für das Gold und zirka 6 1/2 Millionen Franken für das Silber veranschlagt werden.

**Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kontrollämter
im Jahre 1905.**

Ämter.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen- überschüsse.
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Biel	42,977. 80	30,117. 80	12,860. —
2. Chaux-de-Fonds .	105,215. 50	59,500. 10	45,715. 40
3. Delsberg	7,800. 45	5,449. 80	2,350. 65
4. Fleurier	10,968. 10	8,376. 35	2,591. 75
5. Genf	20,436. 35	14,299. 20	6,137. 15
6. Grenchen	35,612. 95	16,490. 65	19,122. 30
7. Locle	26,767. 35	12,433. 94	14,333. 41
8. Neuenburg	5,189. 80	3,707. 70	1,482. 10
9. Noirmont	32,326. 80	20,279. 11	12,047. 69
10. Pruntrut	12,885. 30	11,248. 51	1,636. 79
11. St. Immer	20,485. 90	14,924. 57	5,561. 33
12. Schaffhausen . .	6,898. 30	8,217. 75	*) 1,319. 45
13. Tramlingen . . .	24,360. 05	15,546. 40	8,813. 65
Total	351,924. 65	220,591. 88	132,652. 22
	—	—	1,319. 45
	—	—	131,332. 77

*) Defizit.

Der Gesamtbetrag der von den Kontrollämtern vereinnahmten Stempelungs- und Probegebühren beläuft sich demnach auf Fr. 351,924. 65; die Ausgaben betragen Fr. 220,591. 88; es verbleiben somit an Einnahmenüberschüssen zusammen Fr. 131,332. 77.

Aus obiger Zusammenstellung ist zu ersehen, dass nur bei einem Kontrollamt die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, während alle andern Bureaux Einnahmenüberschüsse aufweisen, deren Verwendung und Verteilung an öffentliche Anstalten und zu andern gemeinnützigen Zwecken von den Kantonen, Gemeinden und Interessentenvereinigungen der Genehmigung des Departements unterbreitet wurden.

Die Jahresbudgets der Kontrollämter wurden gleichfalls dem Departement zur Genehmigung vorgelegt.

Die zur Stempelung vorgewiesenen Gegenstände sind je-
weilen auf die Richtigkeit ihres Feingehaltes genau geprüft
worden. Die Zahl der an den Gegenständen vorgenommenen
Kupellierungsproben und Proben auf nassem Wege betragen im
ganzen 9008. Dazu kommen noch 16,871 Proben an Gold-
und Silberbarren (Lingots), womit die Gesamtzahl der von den
13 Kontrollämtern auf chemischem Wege ausgeführten Proben
auf 25,879 ansteigt.

Die auf eine Lösung der Frage betreffend Lotmaterial an
goldenen Uhrgehäusen hinielenden Studien sind im Jahre 1905
weiter gefördert worden. Zu diesem Behufe ist auf den 17. Mai
abhin eine aus Vertretern der verschiedenen Uhrgehäuse-Fabri-
kationszweige und der Technik zusammengesetzte Konferenz
nach Bern einberufen worden. Obgleich die Arbeiten dieser Kon-
ferenz dargetan haben, dass die Ansichten der Interessenten in
verschiedenen Punkten noch sehr auseinander gehen, so lässt
sich dennoch die Möglichkeit einer Einigung voraussehen, welche
den guten Ruf, den der eidgenössische Garantiestempel genießt,
noch befestigen wird.

Technische und administrative Inspektionen
wurden vom eidgenössischen Bureau für Gold- und Silberwaren
periodisch auf den Kontrollbureaux, den Grenzzollämtern und in
den Uhren- und Bijouteriewarenhandlungen vorgenommen, um
die Ausführung des Gesetzes zu überwachen. Dabei wurde
konstatirt, dass die Gesetzesbestimmung, wonach alle eine Fein-
gehaltsbezeichnung tragenden, nicht amtlich kontrollierten Gold-
und Silberwaren die Marke oder das Zeichen des Fabrikanten
tragen müssen, noch nicht überall strikt beobachtet wird. Aus
verschiedenen Gründen wird diese Bestimmung, welche die
Grundlage für das Bestehen der bloss fakultativen Kontrollierung
der Bijouteriewaren bildet, vielfach ausser acht gelassen. Wir
beschränken uns auf den Hinweis, dass das Vorhandensein der
Fabrikmarke auf einem goldenen oder silbernen Gegenstand als
die auf dem Metall angebrachte Unterschrift aufzufassen ist,
mittelst welcher die durch das Gesetz den Fabrikanten und Ver-
käufern solcher Waren auferlegte Verantwortlichkeit ermittelt und
als zutreffend erklärt werden kann. Es leuchtet ein, dass diejenigen,
welche sich dieser Verpflichtung zu entziehen suchen, es sich
selbst zuzuschreiben haben, wenn sie speziell überwacht werden,
besonders hinsichtlich der Richtigkeit der aufgedruckten Fein-
gehaltsbezeichnung und des Fehlens der Verantwortlichkeitsmarke.

Die Einrichtung eines ständigen Überwachungsdienstes bei den Zollstätten in Basel, sowie die Mitwirkung der Grenzzollämter bei der Inspektion der zur Ein- und Ausfuhr gelangenden Sendungen ermöglichen die gleichmässige Anwendung der Massnahmen, durch welche die Ausführung des Gesetzes gesichert werden kann.

Überwachungsdienst an der Grenze und Verfolgung von Gesetzesübertretungen. Ein Blick auf die Statistik des Überwachungsdienstes bei den Grenzzollstätten in Basel zeigt, dass von demselben 6748 Kolli, enthaltend 365,007 Gegenstände (Schmucksachen, Geräte und Uhren) im Werte von Fr. 3,142,324, verifiziert worden sind. Hierbei wurden 299 Gesetzesübertretungen konstatiert. Von dieser Zahl wurden 159 durch Zurückweisung der nicht in Ordnung befundenen Sendungen an der Grenze erledigt, während 140 Fälle durch die Kontrollämter auf administrativem Wege geahndet wurden.

Das Zollamt in La Chaux-de-Fonds hat dem Spezialkommissär für die Verfolgung von Gesetzesübertretungen 334 Fälle von Zuwiderhandlungen namhaft gemacht, welche durch das dortige Kontrollamt auf administrativem Wege ihre Erledigung fanden.

Nur in zwei Fällen haben wir die Intervention der zuständigen Gerichte in Anspruch genommen.

Einer von der deutschen Gesandtschaft in Bern im Namen einer Handelsfirma in Köln vorgebrachten Beschwerde gegen die wegen teilweiser Untertitrigkeit von Gegenständen verhängte Geldbusse haben wir Folge gegeben und die Aufhebung der Busse angeordnet, da die Absender der Ware den Beweis erbringen konnten, dass es sich um Privatbesitz und in Reparatur befindliche Gegenstände handle.

Beziehungen zum Auslande. Infolge einer Klage, welche die Korporation der Goldschmiede der Stadt London (Goldsmith's Company) in der Absicht gerichtlich anhängig gemacht hat, einen prinzipiellen Entscheid über die Frage herbeizuführen, ob die in Grossbritannien eingeführten Gold- und Silberwaren der obligatorischen Kontrolle in diesem Land unterliegen oder nicht, hat sich der in England niedergelassenen schweizerischen Kaufleute, welche den Handel mit Uhren schweizerischer Herkunft betreiben, etwelche Unsicherheit bemächtigt. Um aus derselben herauszukommen, haben sich diese Kaufleute an die schweizerische Gesandtschaft in London gewendet, welche wir beauftragt haben, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen und mit der Regierung von Grossbritannien

Unterhandlungen anzuknüpfen zum Zwecke des Abschlusses einer Übereinkunft, derzufolge der amtliche eidgenössische Kontrollstempel für Gold- und Silberwaren in England anerkannt und von der englischen Kontrollierung entheben würde. Diese Angelegenheit ist am Schlusse des Berichtsjahres noch nicht zur Erledigung gekommen. — Das gleiche trifft zu für den Fall einer Nachahmung des amtlichen eidgenössischen Kontrollstempels „Auerhahn“, welche auf den Deckeln silberner Uhrgehäuse aufgedrückt gefunden wurde. Da die administrative Untersuchung erwiesen hat, dass der Urheber dieser rechtswidrigen Handlung in Deutschland domiziliert ist, so haben wir unsere Gesandtschaft in Berlin mit Anhandnahme der nötigen Vorkehren in dieser Angelegenheit betraut.

Beeidigte Probierer und Personal der Kontrollämter. Personalveränderungen auf den Kontrollämtern sind im Berichtsjahr nur wenige zu verzeichnen. Infolge Hinschiedes des Essayeur-Chef des Kontrollamtes Genf musste für diese Stelle eine Neuwahl stattfinden, welche vom Regierungsrat des Kantons Genf mit Zustimmung des eidgenössischen Bureaus vorgenommen wurde. Für diesen Kandidaten waren vorher auf Ansuchen und auf Kosten des Kantons Genf Prüfungen zur Erlangung des eidgenössischen Diploms eines beeidigten Probierers veranstaltet worden.

Eidgenössische Kontrollstempel. Im Jahre 1905 hat das, eidgenössische Bureau den Kontrollämtern 87 Stempel verabfolgt, als Ersatz für die unbrauchbar gewordenen, von den Kontrollämtern zurückgesandten Stempel. Im ganzen waren Ende 1905 auf sämtlichen Kontrollämtern 546 Stempel in Gebrauch. Die Reserve in Kontrollstempeln auf dem eidgenössischen Bureau betrug Ende des Jahres 334 Stück.

b. Aufsicht über den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Industrielle, welche berechtigt sind, Gold- und Silberabfälle anzukaufen, zu schmelzen oder zu probieren. Am 31. Dezember 1904 betrug die Zahl der gesetzlich autorisierten Käufer, Schmelzer und Probierer 73. Im Laufe des Jahres 1905 wurde das durch Art. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Souchenregister 3 neuen Gesuchstellern abgeliefert, so dass sich die Zahl der Industriellen, welche im Besitz des Registers sind, auf 76 beläuft.

Von dieser Zahl müssen die während des Jahres wegen Verzicht zurückgezogenen Ermächtigungen, nämlich 2, abgezogen

werden, so dass auf Ende 1905 74 Industrielle verbleiben, die dem Gesetze unterstellt sind.

Dieselben verteilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Kantone: Neuenburg 45, Bern 15, Genf 7, Solothurn 2, Schaffhausen 2, Zürich 1, Basel 1, Waadt 1.

Es sind im Jahre 1905 186 Souchenregister und 14,300 Legitimationskarten abgegeben worden.

Übersicht der Operationen. Die Zahl der im Jahre 1905 vollzogenen Käufe, Einschmelzungen und Proben (ein- und ausgegangene Bordereaux) beläuft sich auf 18,335. Die von den Käufern für die Abfälle bezahlte Summe erreicht ein Total von Fr. 3,919,394.70, was gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von Fr. 128,811.95 ausmacht.

Die Zahl der den Verkäufern von Abfällen eröffneten Konti betrug auf Ende Dezember 1904 4255. Im Laufe des Jahres stieg die Zahl derselben auf 4993, also um 738.

Der Silberkurs, welcher als Basis für die Berechnung der Handelsbarren (Lingots) dient, betrug im Mittel Fr. 102 per Kilogramm $\frac{1000}{1000}$ fein und erhob sich um Fr. 5 über den durchschnittlichen Kurs des Vorjahres. Am niedrigsten stand er mit Fr. 93 (am 7. April 1905), am höchsten mit Fr. 111 (am 2. Dezember). Der Wert des Goldes wird auf den Kontrollämtern zu Fr. 3437.46 per Kilogramm $\frac{1000}{1000}$ fein berechnet.

Wegen der im Verlaufe des Berichtsjahres eingereichten Demissionen der in Büren a. A., La Ferrière, Renan und Waldenburg mit der Verabfolgung von Legitimationskarten betrauten Personen mussten für diese Funktion Ersatzwahlen getroffen werden.

**Übersicht der im Jahre 1905 kontrollierten Käufe,
Einschmelzungen und Proben von Gold- und Silberabfällen.**

Kreise.	Käufer, Schmelzer und Probierer (am 31. Dez. 1905).	Bordereaux.	Eröffnete Konti bis 31. Dezember 1905.	Abfälle (bezahlter Wert).		In % des Wertes.
				Fr.	Rp.	
1. Biel	5	2,786	673	573,675	25	14,7
2. Chaux-de-Fonds	22	9,396	1,725	2,177,458	80	55,5
3. Delsberg	2	106	65	55,873	45	1,4
4. Fleurier	7	240	107	31,835	45	0,8
5. Genf	7	862	415	231,383	50	6,0
6. Grenchen	2	284	140	22,163	95	0,6
7. Locle	11	1,457	475	470,023	60	12,0
8. Neuenburg	6	280	89	42,470	65	1,1
9. Noirmont	2	334	200	25,305	85	0,6
10. Pruntrut	2	793	347	56,595	50	1,4
11. St. Immer	4	819	333	128,345	80	3,0
12. Schaffhausen . .	3	112	99	64,025	90	1,6
13. Tramlingen . . .	1	866	325	40,237	—	1,3
Am 31. Dezember 1905	74	18,335	4,993	3,919,394	70	100
Am 31. Dezember 1904	73	18,866	4,255	3,790,582	75	—
Vermehrung 1905	1	—	738	128,811	95	—
Verminderung 1905	—	531	—	—	—	—

Wir lassen nachstehend eine vergleichende Übersicht der seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1886 bezüglich des Handels mit Gold- und Silberabfällen vollzogenen Operationen folgen.

Jahr.	Käufer, Schmelzer und Probierer.	Bordereaux.	Abfälle (bezahlter Wert).	
	Anzahl.	Anzahl.	Fr.	Rp.
1887	79	26,514	2,729,322	20
1888	87	28,077	3,302,417	60
1889	88	28,075	3,757,130	50
1890	89	29,352	4,225,485	55
1891	91	28,707	3,867,443	60
1892	91	26,816	3,089,306	20
1893	94	25,622	3,130,044	15
1894	94	24,244	2,969,256	80
1895	96	23,052	3,052,933	50
1896	91	23,421	3,669,629	65
1897	92	22,788	3,638,506	20
1898	87	22,850	3,701,118	—
1899	80	22,384	3,991,255	15
1900	80	21,887	4,182,064	70
1901	80	21,660	4,442,665	05
1902	76	20,236	3,524,029	05
1903	76	19,798	3,719,804	45
1904	73	18,866	3,790,582	75
1905	74	18,335	3,919,394	70

Während des Berichtsjahres hat die strikte Ausführung des Gesetzes die Entdeckung mehrerer Diebstähle und Unterschlagungen von Gold- und Silberabfällen ermöglicht, deren Urheber den kompetenten Gerichten überwiesen wurden.

B. Zollverwaltung.

I. Gesamtergebnisse der Rechnung.

Im Jahre 1905 erreichten die Gesamtroheinnahmen der Zollverwaltung die Summe von . . . Fr. 63,545,715. 21
im Vorjahre 1904 hatten dieselben betragen „ 53,850,624. 26
somit Mehreinnahmen pro 1905 . . . Fr. 9,695,090. 95

Für nähere Angaben über die Ursachen der Mehreinnahmen pro 1905 verweisen wir auf unseren Bericht zur Staatsrechnung, Abteilung Zollverwaltung.

Diesen Einnahmen steht eine Gesamtausgabe der Zollverwaltung pro 1905 im Betrage von . . Fr. 5,576,913. 81 gegenüber.

Budgetiert waren „ 5,836,600. —

Ausgabenersparnis Fr. 259,686. 19

Addiert man hierzu noch den Ertrag der Gesamteinnahmen der Zollverwaltung pro 1905 mit „ 63,545,715. 21

so ergibt sich ein Gesamtbetrag von . . Fr. 63,805,401. 40

Im Voranschlag für das Jahr 1905 war als Gesamteinnahme der Zollverwaltung ein Betrag von „ 53,000,000. —

vorgesehen.

Mit Einschluss der Ausgabenersparnis stellt sich daher das endgültige Rechnungsergebnis der Zollverwaltung um . Fr. 10,805,401. 40 günstiger als der Voranschlag.

II. Gesetze, Verordnungen, Verträge.

A. Zollwesen.

1. Anwendung des frühern Zollltarifs. Die Anwendung des frühern Zollltarifs gab im Berichtsjahre zu nennenswerten prinzipiellen Entscheidungen nicht Anlass.

2. Neuer Zollltarif vom 10. Oktober 1902. Mit Beschluss vom 4. April 1905 erklärten wir den neuen Zollltarif auf 1. Januar 1906 in Kraft. Der uns vom Zolldepartement unterbreitete, auf diesem Tarif beruhende Gebrauchszollltarif mit den durch die Handelsverträge bedingten Abänderungen und den vom Bundesrate bezw. vom Zolldepartement getroffenen Erläuterungen und Spezialentscheiden wurde am 17. Oktober von uns genehmigt. Wenn die Genehmigung nicht früher erfolgte, so liegt dies daran, dass von den verschiedenen Interessengruppen, denen der Entwurf des Gebrauchstarifs zur Begutachtung mitgeteilt worden war, bis in letzter Stunde stets aufs neue wieder Abänderungsanträge gestellt wurden, deren Prüfung die Zollverwaltung sich nicht glaubte entziehen zu dürfen.

Die deutsche und die französische Ausgabe des Gebrauchstarifs gelangte einige Wochen vor Ablauf des Jahres zur Abgabe an das Publikum, die italienische Ausgabe dagegen, deren Druck

sich infolge verschiedener Umstände verzögert hatte, erst Anfang Februar 1906. Das kurz vor Jahresschluss abgeschlossene provisorische Handelsabkommen mit Österreich-Ungarn machte eine Anzahl Abänderungen des Gebrauchstarifs notwendig, von denen das Publikum mittelst amtlicher Publikation in Kenntnis gesetzt wurde.

Zur Orientierung für die Zollpflichtigen und das Zollpersonal wurden von der Oberzolldirektion die nötigen Spezialvorschriften für die Vollziehung des neuen Tarifs erlassen und unterm 4. Dezember amtlich bekannt gemacht.

Um der Anwendung des neuen Tarifs von vornherein die Wege möglichst zu ebnen, wurden im Laufe des Berichtsjahres unter Leitung des Oberzolldirektors und im Beisein verschiedener Beamter der Oberzolldirektion mit dem höhern Personal der Gebietsdirektionen, sowie der wichtigern Zollämter wiederholte Konferenzen abgehalten, an welchen der neue Gebrauchstarif zum Teil unter gleichzeitiger Vorweisung von typischen Warenmustern auf das einlässlichste durchgenommen und erläutert wurde. Es konnte dabei mit Genugtuung konstatiert werden, dass das zugezogene Personal der Zollgebiete den Tarif gründlich studiert hatte und den gebotenen Belehrungen mit lebhaftem Interesse und grossem Verständnis folgte. Im Hinblick hierauf, sowie auf den Umstand, dass das gesamte Zollpersonal angewiesen worden ist, den Zollpflichtigen bei der Deklaration ihrer Waren mit entsprechender Belehrung an die Hand zu gehen, darf erwartet werden, dass der neue Tarif sich verhältnismässig rasch einleben werde. Dagegen ist es unseres Erachtens wohl unausbleiblich, dass die Anwendung des neuen, komplizierten und auf ganz anderer Grundlage als der alte aufgebauten Tarifs, wenigstens für die erste Zeit, zu zahlreichen Anständen zwischen der Zollverwaltung und den Zollpflichtigen führen wird, und zwar namentlich einerseits infolge der bei einzelnen Kategorien ausserordentlich weit getriebenen Spezialisierung, anderseits infolge der nicht genügend präzisen Fassung der Definitionen für gewisse Warengattungen.

Was die Übergangsvorschriften anbelangt, so wurde für den Eisenbahnverkehr, wie bei frühern Tarifänderungen, angeordnet, dass alle am 31. Dezember 1905 eingeführten Waren, welche bis nachts 12 Uhr, schweizerische Zeit, zollamtlich abgenommen, resp. unter zollamtliche Kontrolle gestellt wurden, noch nach den Ansätzen des alten Tarifs zu verzollen seien.

Obschon der Handelsstand auf das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs rechtzeitig hätte vorbereitet sein können, so trat dennoch gegen Jahresschluss ein so gewaltiger, nie dagewesener Güter-

andrang ein, dass die Bahnverwaltungen Mühe hatten, denselben zu bewältigen. Einzelne deutsche Eisenbahnverwaltungen hatten angeordnet, dass die Spedition von Waren mit Bestimmung nach der Schweiz vor allen andern Waren stattzufinden habe, um dieselben noch rechtzeitig einzubringen. Die französischen Bahnen brachten so gewaltige Gütermengen, dass der Bahnhof in Genf zur Aufnahme des Materials nicht mehr ausreichend und die offene Strecke bis Meyrin auf mehrere Kilometer mit beladenen Wagen angestaut werden musste. Der gleiche grosse Verkehr zeigte sich an den übrigen wichtigern Grenzstationen. Gemäss den getroffenen Anordnungen wurden alle diese Waren, die noch mit den letzten Zügen vor Mitternacht des 31. Dezember über die Grenze gelangt waren, zum alten Zolle zugelassen.

Im Hinblick auf die von den Bahnen angeordnete beschleunigte Beförderung von Waren nach der Schweiz liess sich freilich nicht vermeiden, dass auch solche Waren, die seit 1. Januar zu einem niedrigeren Ansätze verzollbar oder zollfrei sind, noch im alten Jahre eingingen, so dass der Warenempfänger vor der unliebsamen Überraschung stand, den Zoll nach dem frühern höhern Ansätze entrichten zu müssen, während er erwartet hatte, dass die Ware erst nach Neujahr eintreffen und somit zum niedrigeren Ansätze, bezw. zollfrei eingehen würde.

Wie der Bahndienst, so hatte auch die Zollverwaltung zur Bewältigung des Verkehrs ausserordentliche Massnahmen zu treffen, indem die Arbeitszeit des Personals auf das Zulässige ausgedehnt und Hülfspersonal, wo solches nur immer entbehrlich war, beordert wurde. Dank diesen Anordnungen konnten alle zur Zollbehandlung angemeldeten Waren ohne Aufschub abgefertigt werden, so dass Verzögerungen in der Weiterexpedition, wenn solche vorgekommen sind, nicht dem Zolldienst zur Last fallen.

Bei diesem Anlasse verdient auch als Kuriosum erwähnt zu werden, dass selbst grössere Fabrikationsgeschäfte am Anfang des neuen Jahres keine Ahnung hatten, dass ein neuer Zolllarif in Kraft getreten sei und dass die Zolldeklarationen nun auf Grund des neuen Tarifs ausgestellt werden müssen.

Die Talschaften Puschlav und Bergell haben durch Vermittlung des Kleinen Rates des Kantons Graubünden das Gesuch gestellt, es möchte der dortigen Bewohnerschaft für die Einfuhr des für ihre Landwirtschaft benötigten Gross- und Kleinviehes aus Italien auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Zollarifgesetzes vom 10. Oktober 1902 Zollbefreiung gewährt oder wenigstens eine erhebliche Reduktion der neuen Zollansätze be-

willigt werden, im Hinblick darauf, dass in Art. 16 des erwähnten Gesetzes solche Ausnahmen für einzelne schweizerische Landesgegenden bei ausserordentlichen topographischen Verhältnissen vorgesehen seien. Auf Grund einlässlicher Berichte des Zoll- und des Landwirtschaftsdepartementes haben wir jedoch finden müssen, dass die Lage der beiden Talschaften eine solche ausnahmsweise Massnahme nicht rechtfertige, weshalb das Gesuch ablehnend beschieden wurde.

3. Umgehung der Verzollung nach dem Bruttogewicht. Infolge des bevorstehenden Inkrafttretens des neuen Tarifs erwies es sich als notwendig, die bundesrätliche Verordnung vom 23. Oktober 1894 betreffend Berechnung eines Tarazuschlages auf den ihrer äussern Verpackung entledigten Warensendungen einer durchgreifenden Umgestaltung zu unterstellen. Wir haben diesen Anlass benützt, um die bezüglichen Vorschriften teilweise durch strengere zu ersetzen, im Hinblick darauf, dass die Versuche zur Umgehung der Bruttoverzollung nach wie vor andauern und dass der neue Tarif mit seinen hohen Ansätzen die Zollpflichtigen in dieser Tendenz voraussichtlich bestärken dürfte.

4. Unterscheidung zwischen Naturwein und Kunstwein. Da durch die Zollverwaltung konstatiert worden war, dass fortwährend grosse Mengen von Wein, namentlich griechischer Herkunft, welche unzweifelhaft sich als Kunstwein qualifizierten, unter der Bezeichnung Naturwein zur Einfuhr gelangten, ohne dass es an Hand der bestehenden Bestimmungen möglich gewesen wäre, gegen diesen Missbrauch mit Erfolg einzuschreiten, sahen wir uns veranlasst, gestützt auf das Resultat einer sehr umfassenden Untersuchung, Vorschriften aufzustellen, welche für die Unterscheidung dieser beiden Produkte detaillierte und verhältnismässig leicht kontrollierbare Kennzeichen angeben. An Hand dieser Vorschriften (Bundesratsbeschluss betreffend die Weineinfuhr vom 18. Dezember 1905, A. S. n. F., XX, 741), sowie der zudienenden Vollziehungsverordnung vom gleichen Datum, wird unseres Erachtens dem Einbringen von Kunstwein unter der unrichtigen Berzeichnung als Naturwein in Zukunft in wirksamer Weise begegnet werden können.

5. Veredelungsverkehr. Von der Vergünstigung des zollfreien Veredelungsverkehrs (Art. 5 des Zollgesetzes) ist im Berichtsjahre ungefähr in gleichem Masse Gebrauch gemacht

worden wie im Vorjahre. Am aktiven und Transit-Veredlungsverkehr beteiligten sich 602 Firmen (Vorjahr 571) und am passiven Veredlungsverkehr 481 Firmen (Vorjahr 496).

Einzelnen Gesuchen um Bewilligung der admission temporaire für kleinere Posten roher englischer Baumwolltücher zum Bedrucken ist im Berichtsjahre, gestützt auf das Gutachten des Vororts des schweizerischen Handels- und Industrievereins, neuerdings entsprochen worden.

Anlässlich der Revision des schweizerischen Zolltarifes im Jahre 1902 haben die eidgenössischen Räte folgendes Postulat angenommen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, das Regulativ über den Veredlungsverkehr vom 6. Dezember 1894 in der Weise zu ergänzen, dass der schweizerischen Baumwolldruckerei gestattet wird, rohe Baumwollgewebe im Transitveredlungsverkehr (admission temporaire) jährlich in einer Quantität von höchstens 70,000 Stück von zirka 80 m. Länge zum Bedrucken zollfrei einzuführen.“

Nachdem der Beginn der Wirksamkeit des neuen Zolltarifes durch Schlussnahme des Bundesrates vom 4. April 1905 auf den 1. Januar 1906 festgesetzt worden war, so hatte auch das vorstehende im Zusammenhang mit dem neuen Zolltarif angenommene Postulat auf den nämlichen Zeitpunkt zur Vollziehung zu gelangen.

Gegen die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das Regulativ über den allgemeinen Veredlungsverkehr vom 6. Dezember 1894 sprachen indessen verschiedene Gründe.

Einmal haben die im genannten Regulativ aufgezählten Waren-gattungen ohne weiteres Anspruch auf generelle Freipassbewilligung, d. h. es wird die Zollbefreiung weder zeitlich noch quantitativ beschränkt. Im Gegensatze hierzu handelt es sich bei dem Postulate um eine auf 70,000 Stück jährlich limitierte Menge, sowie um eine Spezialvergünstigung, die ausschliesslich einem gewissen Industriezweige, nämlich der Baumwolldruckerei, zugestanden ist.

Sodann erscheint zurzeit eine Revision des Regulativs vom 6. Dezember 1894 überhaupt verfrüht, weil die Handelsvertragsunterhandlungen, durch welche die vertraglichen Bestimmungen über den Veredlungsverkehr neu geordnet werden, und welche eine Neuauflage des Regulativs bedingen, noch nicht allseitig abgeschlossen sind.

Nebstdem sind mit bezug auf die Durchführung der neuen Vertragsbestimmungen noch Erfahrungen zu sammeln, die einige Zeit in Anspruch nehmen dürften und bei der Aufstellung eines neuen Regulativs berücksichtigt werden sollten, so namentlich über die Vollziehung der neuen Zusätze zu Ziffer V des Schlussprotokolls zum Handelsvertrage mit Deutschland.

Gestützt auf diese Erwägungen haben wir finden müssen, dass zurzeit von einer Ergänzung des allgemeinen Regulativs über den Veredlungsverkehr vom 6. Dezember 1894 abzusehen, dagegen ein besonderes Regulativ für den fraglichen Transitveredlungsverkehr aufzustellen sei, in welchem die über den Verteilungsmodus und über das Kontrollverfahren zu erlassenden näheren Bestimmungen Aufnahme zu finden hätten.

Indem wir daher den Beginn der Wirksamkeit des Postulates auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs, d. h. auf 1. Januar 1906 festsetzten, beauftragten wir unser Zolldepartement mit dem Erlass der als geeignet befundenen Vollziehungsvorschriften. Ein bezügliches Regulativ wurde dann nach mündlicher Verhandlung mit dem Verein schweizerischer Druckereindustrieller vereinbart und ist auf 1. Januar 1906 in Kraft getreten.

Zu besondern Verhandlungen mit den Interessenten hat auch die Vollziehung der oben erwähnten neuen Zusätze zu Ziffer V des Schlussprotokolls zum Handelsvertrage mit Deutschland (Veredlungsverkehr mit Geweben zum Färben und Bedrucken), über deren Auffassung vielfach Unklarheit bestand, Veranlassung gegeben. Auf Grund dieser Verhandlungen wurde von der Oberzolldirektion mit Genehmigung des Zolldepartements eine besondere Anleitung sowohl zu Handen des Zollpersonals als der Interessenten erlassen.

6. Landwirtschaftlicher Grenzverkehr. Wie wir im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnt haben, ist die Zollbefreiung für Wein im landwirtschaftlichen Grenzverkehr auf das Produkt derjenigen innerhalb der Grenzzone von 10 km. gelegenen Grundstücke beschränkt worden, welche Bewohner der Schweiz als Eigentümer oder Nutzniesser (also mit Ausschluss der Pächter) selbst bebauen oder auf eigene Rechnung durch Drittpersonen bebauen lassen. Die Massnahme des Ausschlusses der Pächter hat nicht verfehlt, die früher vorgekommenen Unregelmässigkeiten zum Teil zu beseitigen. Im Veltlin, wo sich die Missbräuche besonders fühlbar gemacht hatten, ist eine Ab-

schätzung des voraussichtlichen Weinertrages kurz vor der Weinlese durch zuverlässige Experten vorgenommen worden, wobei sich ein ganz bedeutend geringeres Wein- und Traubenquantum ergab, als von den betreffenden Eigentümern angemeldet worden war. Auch wurde bei diesen Erhebungen festgestellt, dass einzelne schweizerische Bewohner fingierte Kaufverträge abgeschlossen hatten, um ein grösseres Weinquantum zollfrei einführen zu können. Die Betreffenden hatten von den angeordneten Nachforschungen offenbar Kenntnis erhalten und erklärten nachträglich, auf die zollfreie Einfuhr verzichten zu wollen.

Die Erhebungen über die zur zollfreien Einfuhr berechnigte Weinproduktion in der Grenzzone werden auch fernerhin fortgesetzt werden, so dass der missbräuchlichen Ausnützung der Zollbefreiung soweit möglich der Riegel geschoben ist.

7. Ruhetage und Urlaub des Zollpersonals. In unserm Berichte an die Bundesversammlung vom 11. November 1904 über einen Rekurs betreffend Unterstellung des Zollpersonals unter das Ruhetagsgesetz der Verkehrsanstalten (Bundesblatt 1904, VI, 392) haben wir Antrag auf Nichteintreten gestellt, und es ist dieser Antrag vom Nationalrat unterm 23. März 1905 zum Beschluss erhoben worden, jedoch unter gleichzeitiger Annahme eines Postulates, lautend:

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht im Interesse einer möglichst gerechten und gleichmässigen Handhabung des Art. 47 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 ein Regulativ zu erlassen sei.“

Ohne vorerst die Schlussnahme des Ständerates abzuwarten, zog das Zolldepartement diese Angelegenheit in sofortige Beratung und unterbreitete uns bereits mit Vorlage vom 5. Juni einen an das Ruhetagsgesetz für die Transportanstalten sich anlehnenden Entwurf, den wir in der Sitzung vom 15. gleichen Monats zum Beschluss erhoben.

Der Ständerat hatte inzwischen in seiner Sitzung vom 9. Juni von dem Entwurfe des Departements Kenntnis erhalten und auf die Erklärung seiner Kommission hin, dass dieser Entwurf die Ansprüche des Zollpersonals auf Ruhetage und Urlaub in sehr wohlwollender und für das Personal vollkommen befriedigender Weise zu regeln bestimmt sei, die Angelegenheit somit als materiell erledigt betrachtet werden könne, den Antrag der Kommission, es sei der Petition des Zollpersonals keine weitere Folge zu geben, angenommen.

Der bezügliche Bundesratsbeschluss (A. S. n. F. XX, 353) ist mit 1. Januar 1906 in Kraft getreten.

8. Erstellung von Bauobjekten an der Grenze. Nach Art. 54, drittletzter Absatz, des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 (A. S. n. F. XIII, 692) ist die Erstellung von Gebäulichkeiten und Einfriedungen mit weniger als zwei Meter Abstand von der Grenze verboten, kantonale Bestimmungen im Sinne noch weiter gehender Einschränkungen vorbehalten. Sodann wird in Art. 9 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895 (A. S. n. F. XV, 22) des fernern bestimmt, dass, wo die politische Grenze durch Seen oder Flüsse gebildet werde, das schweizerische Ufer als Zollgrenze zu gelten habe.

Es ergibt sich hieraus, dass es an Grenzgewässern nicht statthaft ist, Bauten oder Umfriedungen direkt über dem Ufer zu errichten, ohne für die Grenzbewachung einen Durchgang, der auch bei hohem Wasserstand benützt werden kann, frei zu lassen.

Wir waren im Falle, gegenüber einer kantonalen Behörde das Ansuchen zu stellen, bei Erteilung von Baubewilligungen jeweilen auf die oben erwähnten Bestimmungen Rücksicht nehmen zu wollen.

Ebenso waren wir genötigt, eine andere Kantonsregierung um ihre Intervention anzurufen, um eine bauliche Einrichtung auf die gesetzliche Distanz von zwei Meter zurückversetzen zu lassen.

9. Ursprungszeugnisse. In Art. 3, 4. Alinea, des neuen Handelsvertrages mit Italien ist vorgesehen, dass Ursprungszeugnisse für Waren, welche je nach Provenienz verschiedenen Zöllen unterliegen, auch von den beiderseitigen Ausfuhrzollämtern ausgestellt werden können. Gestützt hierauf hat eine schweizerische Speditionsfirma verlangt, dass die schweizerischen Zollämter ermächtigt werden, für nach Italien ausgeführte Waren Ursprungszeugnisse zu verabfolgen, soweit solche benötigt werden. Die Bahnzollämter in Chiasso und Luino wurden hierauf ermächtigt, solche Atteste in der Weise auszufertigen, dass auf den Begleitpapieren zutreffendenfalls die Erklärung beigefügt wird: „Die Ware stammt aus dem freien Verkehr der Schweiz.“ Die italienische Douane verlangt aber, dass in den Ursprungszeugnissen ausdrücklich erklärt werde, die Ware sei schweizeri-

schen Ursprungs (è d'origine e di produzione svizzera), mit Rücksicht darauf, dass für gewisse als schweizerisches Erzeugnis ausgewiesene Waren, insbesondere Seidengewebe, ein niedrigerer Zollansatz zur Anwendung gelangt als für französische Erzeugnisse.

Nun ist aber der schweizerische Zolldienst nicht in der Lage, feststellen zu können, ob eine aus dem freien Verkehr stammende Ware auch schweizerischer Herkunft, beziehungsweise schweizerisches Fabrikat ist, indem sich dies seiner amtlichen Wahrnehmung entzieht. Die Zollverwaltung hat es daher ablehnen müssen, Ursprungszeugnisse in anderer Form auszustellen, als wie sie es anerbieten hatte. Eine Benachteiligung berechtigter schweizerischer Interessen liegt dabei nicht vor, indem nach dem Handelsvertrage zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen auch die Lokalbehörden des Versendungsortes, die Handelskammern und die konsularischen Vertreter befugt sind und dem Handel somit anderweitige Gelegenheit genug gegeben ist, sich solche zu beschaffen.

10. Deutsche Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel. Wie in unserer Botschaft vom 29. August v. J. ausgeführt wurde, ist unterm 16. August 1905 ein neuer Vertrag mit dem Deutschen Reiche betreffend die Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel abgeschlossen worden, welcher die frühere Übereinkunft vom 23. August 1873 nebst Nachtrag vom 23. Oktober 1876 ersetzt. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat bis Ende des Jahres nicht stattfinden können, da die Genehmigung durch den deutschen Reichstag, die nun inzwischen erfolgt ist, noch ausstand.

11. Zollfreiheit für Brückenbaumaterial bei Grenzgewässern. Auf Grund einer Verständigung mit der deutschen Regierung ist die im neuen Handelsvertrage vom 12. November 1904 vorgesehene gegenseitige Zollbefreiung für Material zum Bau von Brücken über Grenzgewässer noch vor Inkrafttreten des Handelsvertrages für die in Erstellung begriffene Rheinbrücke zwischen Zurzach und Rheinheim bewilligt worden. Zum Zwecke der Kontrolle über die Verwendung des zollfrei zugelassenen Materials für den Brückenbau hat die kantonale Baudirektion die Mitwirkung der technischen Aufsichtsorgane für den Brückenbau zugesichert.

Eine ähnliche Vereinbarung wie mit Deutschland ist aus Anlass der Erstellung einer neuen Rhonebrücke bei Chancy durch Notenaustausch auch mit der französischen Regierung getroffen worden, so dass zunächst für jene neue Rhonebrücke und im weiteren auch für allfällige andere in Zukunft zu erstellende Brücken über Grenzgewässer zwischen der Schweiz und Frankreich gegenseitig Zollbefreiung für das zur Verwendung gelangende ausländische Material einzuräumen ist.

B. Alkoholgesetz.

An Monopolgebühren auf eingeführten Spirituosen, alkoholhaltigen Fabrikaten und Rohstoffen zur Erzeugung gebrannter Wasser sind durch den Zolldienst Fr. 975,624 erhoben worden gegenüber Fr. 702,031.15 im Vorjahre.

C. Ausübung der Bundespolizei durch die Zollorgane mit bezug auf Sanitätswesen und Viehseuchen, Reblaus, Mass und Gewicht, Jagd und Vogelschutz, Fischerei, Zündhölzchen, Regale.

An tierärztlichen Untersuchungsgebühren haben die Zollämter Fr. 276,851.90 erhoben gegenüber Fr. 290,182.88 im Vorjahre.

Durch die Zollorgane verzeigt wurden 20 Übertretungen der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften, 9 Fälle von Widerhandlung gegen das Zündhölzchengesetz, 2 Fälle von Verletzung des Pulverregals, 4 Fälle wegen Verletzung des Postregals und 3 Fälle wegen Verletzung kantonaler Salzregale.

Wegen ungesetzlicher Eichzeichen wurden 20 Sendungen von Glaswaren bei den Eintrittszollämtern beschlagnahmt und den zuständigen Kantonsbehörden überwiesen.

Von den eidgenössischen Grenzwächtern im Kanton Tessin sind 77 Übertretungen des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz und 11 Übertretungen des Bundesgesetzes über Fischerei verzeigt worden. Ebenso haben dieselben auf ihren Streiftouren in den Berggegenden zirka 24,000 Fangvorrichtungen für kleine Vögel zerstört.

III. Zolleinnahmen.

A. Verteilung der Zolleinnahmen nach Budgetrubriken.

	1905.	1904.	Differenz.
	Fr.	Fr.	Fr.
Einfuhrzölle	62,890,582. 39	53,258,808. 10	+ 9,631,774. 29
Ausfuhrzölle	146,290. 27	139,187. 35	+ 7,102. 92
Statistische Gebühren . .	197,547. 34	184,291. 76	+ 13,255. 58
Niederlags- und Wagge- bühren	24,801. 21	22,807. 30	+ 1,993. 91
Bußenanteile und Ord- nungsbußen	22,588. 43	24,856. 57	— 2,268. 14
Untermieten	63,037. 24	62,115. 93	+ 921. 31
Verschiedenes:			
1. Erlös aus dem Verkauf von statistischen Publi- kationen, Zolltarifen, Formularen	139,848. 08	113,933. 80	+ 25,914. 28
2. Beitrag der Alkoholver- waltung an die Kosten des Zolldienstes	61,020. 25	44,623. 45	+ 16,396. 80
Gesamttotal	63,545,715. 21	53,850,624. 26	+ 9,695,090. 95

B. Verteilung der Zolleinnahmen nach den einzelnen Zollgebieten.

	1905.	1904.	Differenz.
	Fr.	Fr.	Fr.
I. Zollgebiet Basel . .	22,301,006. 28	19,140,353. 07	+ 3,160,653. 21
II. „ Schaffhausen	14,033,775. 34	12,923,507. 25	+ 1,110,268. 09
III. „ Chur . .	6,818,624. 19	5,510,407. 04	+ 1,308,217. 15
IV. „ Lugano . .	5,046,206. 83	4,726,037. 57	+ 320,169. 26
V. „ Lausanne . .	4,449,194. 95	3,788,847. 10	+ 660,347. 85
VI. „ Genf . .	10,638,340. 03	7,532,557. 02	+ 3,105,783. 01
Total	63,287,147. 62	53,621,709. 05	+ 9,665,438. 57
Hierzu kommen noch die bei der Oberzolldirektion verrechneten Einnahmen für statistische Gebühren und der Beitrag der Alkoholverwaltung . .	258,567. 59	228,915. 21	+ 29,652. 38
Gesamttotal	63,545,715. 21	53,850,624. 26	+ 9,695,090. 95

IV. Personalbestand der Zollverwaltung.

Auf 31. Dezember 1905 verfügte die Zollverwaltung über folgenden Personalbestand:

	Beamte.	Angestellte.
Oberzolldirektion mit drei Abteilungen (Verwaltung, Inspektorat, Handelsstatistik) . . .	43	2
6 Gebietsdirektionen	90	11
57 Hauptzollämter }	549	355
217 Nebenzollämter }		

Anmerkung. Von den Nebenzollämtern sind 115 durch Zivilpersonen besetzt, während 102 durch Grenzwächter besorgt werden, welche hiernach beim Bestand des Grenzwachtkorps mitgezählt sind.

53 Zollbezugsposten	—	17
-------------------------------	---	----

Anmerkung. Von diesen werden 15 durch Zivilpersonen, 2 durch kantonale Landjäger und 36 durch eidgenössische Grenzwächter besorgt; letztere sind hiernach mitgezählt.

Grenzwachtkorps:

Grenzwachtchefs und Grenzwachtoffiziere . .	11	—
Unteroffiziere und Grenzwächter	—	911
	Zusammen	693 1296
Bestand auf 31. Dezember 1904	646	1221
Vermehrung im Jahre 1905	47	75

(worunter 53 Grenzwächter).

Während des Berichtsjahres sind 77 Mann ausgetreten und zwar:

- 22 infolge Todesfall (14 Beamte, 5 Aufseher, 1 Zollbezüger und 2 Grenzwächter);
- 26 infolge Demission (6 Beamte, 2 Aufseher und 18 Grenzwächter);
- 5 infolge Krankheit (Grenzwächter);
- 23 infolge Entlassung (2 Beamte und 21 Grenzwächter);
- 1 infolge Aufhebung der Stelle (Zollbezüger).

Außer den 18 Mann, die aus dem Grenzwachtkorps ausgetreten sind, wurden 30 Mann zu andern Funktionen bei der Zollverwaltung ernannt, nämlich: 2 als Zollgehilfen, 3 als Zivileinnehmer und 25 als Aufseher.

Die Absenzlisten ergeben folgende Ziffern :

	Zollgebietsdirektionen und Zollämter		Grenzwaache	
	1905	1904	1905	1904
	Tage		Tage	
Urlaub	5,368	5,264	856	853
Krankheit . . .	7,377	6,313	4,923	5,286
Militärdienst . .	5,153	4,822	—	—
Total	17,898	16,399	5,779	6,139

Von 27 Zollgehülfen II. Klasse, welche an den üblichen Herbstprüfungen für Beförderung in die I. Klasse teilgenommen, konnten 15 auf 1. Januar 1906 befördert werden.

Auf Ende April 1905 ist Herrn Oberzolldirektor Meyer-Brunner die aus Altersrücksichten erbetene Entlassung von seiner Stelle unter Verdankung der geleisteten Dienste bewilligt worden. Herr Meyer, geb. 1830, ist am 27. November 1848 als Registraturgehülfe in die Bundeskanzlei eingetreten, wurde Ende April 1851 als II. Sekretär auf das damalige Handels- und Zolldepartement versetzt und, nachdem er noch die weitem Rangstufen des I. Sekretärs und des Oberzollrevisors durchlaufen, als Oberzolldirektor gewählt, welche Stelle er seit dem 16. April 1875 bekleidet hat. In allen diesen Stellungen, namentlich aber in der letztgenannten, hat Herr Meyer der Eidgenossenschaft vortreffliche Dienste geleistet und sich stets durch Treue, Pflichtgefühl und Takt ausgezeichnet. Möge ihm nach so langen Jahren treuer Pflichterfüllung ein sonniger Lebensabend beschieden sein.

Als Oberzolldirektor wurde unterm 5. Mai 1905 Herr Ariste Rollier von Nods, geb. 1846, bisheriger Oberzollinspektor und Stellvertreter des Oberzolldirektors, gewählt und hierauf als Stellvertreter des Oberzolldirektors der Chef der I. Abteilung, Herr Oberzollsekretär Suter, bezeichnet.

Die Wiederbesetzung der Stelle des Oberzollinspektors und Chefs der II. Abteilung erfolgte unterm 22. Juni 1905 durch die Wahl des Herrn Theophil Linder, bisherigen I. Sekretärs der II. Abteilung.

An Stelle des im Dezember 1904 verstorbenen Herrn Hipp. Monnier (s. letztjährigen Geschäftsbericht) wurde unterm 24. Januar 1905 als Direktor des VI. Zollgebiets (Genf) gewählt: Herr Emil Trabold von Zollikofen und Genf, bisher Vorstand des Hauptzollamtes Genf Bahnhof Eilgut.

Mit Bezug auf die Anstellung von Zollgehülfen hat unser Zolldepartement die grundsätzliche Verfügung getroffen, dass Anmeldungen von Beamten und Angestellten der eidgenössischen Post- und Telegraphenverwaltung, sowie der schweizerischen Bundesbahnen nicht berücksichtigt werden sollen.

V. Oberzolldirektion.

Das Berichtsjahr war für die leitende Stelle der Zollverwaltung ein ausserordentlich arbeitsreiches. Neben den Vorbereitungen für die Vollziehung des neuen Zolltarifs und der neuen Handelsverträge mit Deutschland und Italien war die Oberzolldirektion, namentlich in den letzten Monaten, mit Anfragen und Auskunftsbegehren aus dem In- und Auslande geradezu überflutet, so dass es der äussersten Anspannung aller Kräfte bedurfte, um sich auf dem Laufenden halten zu können. Die Schwierigkeiten, welche der neue Tarif mit sich bringt, werden sich noch auf längere Zeit hinaus geltend machen, und es wird für unser Zollpersonal nicht leicht sein, in Anbetracht der zum Teil sehr subtilen Unterscheidungen sich zu einer unbeanstandeten Tarifierung hindurchzuarbeiten.

Der Oberzolldirektion wird die Geschäftsleitung überdies dadurch erschwert, dass die ihr angewiesenen Amtslokalitäten absolut ungenügend und unpraktisch eingerichtet sind. Durch den Ankauf der alten Kantonalbankliegenschaft an der Bundesgasse und den Umbau dieser Gebäulichkeit, sowie der daranstossenden Häuser Nr. 10 und 12 wollte für zweckmässigere Unterkunft dieser Verwaltungsabteilung gesorgt werden. Inzwischen ist aber die Notwendigkeit eingetreten, die Nationalbank unterzubringen, wofür nun vorerst das alte Kantonalbankgebäude in Aussicht genommen ist.

Die handelsstatistische Abteilung der Oberzolldirektion bleibt nun einstweilen in der obersten Etage des neuen Postgebäudes untergebracht.

VI. Zollgebietsdirektionen und Zollämter.

Wie die Oberzolldirektion, so waren auch die Gebietsdirektionen durch die Vorbereitungen für Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs, sowie durch die zahllosen Auskunftsbegehren über die Anwendung dieses Tarifs in ganz ausserordentlicher Weise in

Anspruch genommen, und auch die Zollämter waren vollauf beschäftigt, um sich mit den neuen Tarifvorschriften vertraut zu machen.

In bezug auf die Dienstverhältnisse in den einzelnen Zollgebieten ist folgendes zu erwähnen.

Nach den bestehenden Zollvorschriften sind zur Transitabfertigung von zollpflichtigen Waren, welche schweizerisches Gebiet transitieren, im allgemeinen nur Hauptzollämter befugt. Da im bernischen Jura nur die beiden Hauptzollämter in Pruntrut und Boncourt bestehen, so war bei den bestehenden Grenzverhältnissen der Durchgangsverkehr vielfach erschwert, indem der Transport über ausländisches Gebiet stattzufinden hatte, auch wenn die Route über schweizerisches Gebiet die kürzere gewesen wäre. Zur Erleichterung dieses Verkehrs hat nun die Zollverwaltung auch die Nebenzollämter im bernischen Jura zur Transitabfertigung unter sich ermächtigt, so daß dem Durchgang über schweizerisches Gebiet nichts mehr im Wege steht.

Infolge einer neuen Strassenverbindung von Montancy (Frankreich) nach Pruntrut wurde auf 1. Januar 1906 in Villars sous Fontenais, Amtsbezirk Pruntrut, ein neues Nebenzollamt errichtet und dagegen das bisherige Nebenzollamt in Bressaucourt in einen Zollbezugsposten umgewandelt.

Im Laufe des Spätjahres konnte der neue badische Güterbahnhof in Basel in Betrieb gesetzt werden. Die sehr zweckdienlichen Einrichtungen enthalten auch schöne, geräumige Bureau-lokale für das schweizerische Zollamt, welche gemäß Staatsvertrag unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Auch zu der nötigen Erweiterung der Zolllokale in den Stationen Waldshut, Singen und Konstanz hat sich die großherzoglich badische Bahnverwaltung in sehr entgegenkommender Weise bereit finden lassen. Ebenso hat die Vergrößerung der Zollabfertigungslokale im Güterbahnhof in Schaffhausen eine befriedigende Lösung gefunden, indem am östlichen Ende des Güterschuppens für den Zolldienst ein Anbau erstellt wurde.

Infolge der gänzlichen Umgestaltung der Bahnhofanlagen der badischen Bahn in Basel werden im Personen- und Güterverkehr daselbst durchgreifende Änderungen eintreten, welche in hohem Masse auch den schweizerischen Zolldienst berühren. Die neue im Bau begriffene Bahnhofanlage wird nach ihrer Vollendung aus drei vollständig getrennten Teilen bestehen, dem hochgelegenen Personenbahnhof, dem Güterbahnhof, welcher, wie oben

erwähnt, bereits in Betrieb gesetzt worden ist, und dem Verschubbahnhof, welcher sich von der Wiese bis Leopoldshöhe erstreckt. Die beiden erstgenannten Teile der Bahnhofanlagen liegen vollständig auf schweizerischem Gebiet, während der Verschubbahnhof ungefähr in seiner Mitte von der Landesgrenze quer durchschnitten wird.

Der beiderseitigen Zollsicherheit wegen musste dieser Verschubbahnhof wieder in zwei Teile, einen schweizerischen und einen deutschen, getrennt werden, von denen jeder ein Stück des ausländischen Gebietes in Anspruch nimmt. Die auf ausländisches Gebiet hinübergreifenden Teile beider Verschubbahnhöfe gelten beiderseits als Zollinland und sollen zu besserer Wahrung der Zollsicherheit mit einer hohen Einfriedigung versehen werden. Eine andere, für beide Länder zolldienstlich befriedigendere Lösung für die Anlage des Verschubbahnhofes in der Weise, dass der deutsche Teil ganz auf deutsches, der schweizerische ganz auf schweizerisches Gebiet zu liegen gekommen wäre, war angesichts der technischen und finanziellen Schwierigkeiten ausgeschlossen. Von einer vertraglichen Regelung des Verhältnisses glaubte der Bundesrat Umgang nehmen zu können, da die Ausübung des badischen Zolldienstes im badischen Bahnhof in Basel sich auf den Staatsvertrag vom 12. November 1853 (A. S. V, 77) stützt, welcher es in sich schliesst, dass der badische Zolldienst auch die nötigen, dem derzeitigen Bedürfnis entsprechenden Einrichtungen auf schweizerischem Gebiet treffen und dieselben als badisches Zollinland behandeln kann. Die Inanspruchnahme schweizerischen Gebietes als deutsches Zollinland wird übrigens dadurch kompensiert, dass der für den schweizerischen Verschubbahnhof benötigte Teil deutschen Zollgebietes schweizerisches Zollinland wird.

In der Absicht, für den Transitverkehr mit Schnittwaren (Laub- und Nadelholzbretter etc.) Erleichterungen zu schaffen, hat der Bundesrat in den Jahren 1877 und 1884 die Errichtung von sogenannten Holztransitlagern in Romanshorn und Buchs bewilligt, welche in der Folge starken Verkehr aufwiesen. Später aber ging infolge der geänderten Zollverhältnisse der ursprüngliche Zweck dieser Niederlagen, der Förderung des Transithandels zu dienen, verloren; die daselbst gelagerten Schnittwaren blieben zum weitest- aus grössten Teil in der Schweiz, und durch die Lagerung wurde einzig bezweckt, das Holz austrocknen zu lassen, um ein niedrigeres Gewicht verzollen zu müssen und sich dadurch gegenüber der Konkurrenz, welche das Holz in halbtrockenem Zustand einführt, einen Vorteil zu verschaffen. Infolge dieser Wahrnehmung erfolgte im Jahre 1899 die Aufhebung dieser Niederlagen.

Die Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen hat sich nun für deren Wiederherstellung angelegentlich verwendet, indem sie darlegte, dass infolge der Aufhebung derselben die betreffenden Holzlager auf ausländisches Gebiet verlegt worden seien, was die Ablenkung des Verkehrs von den schweizerischen Bahnen zur Folge gehabt habe. Da die Wiedererrichtung der Niederlagen in Verbindung mit den in beiden Stationen bestehenden Zollämtern ohne besondere Kosten für die Zollverwaltung geschehen kann und anderseits durch Beschränkung der Lagerfrist auf 1 Jahr die oben angedeuteten Nachteile in Wegfall kommen, so hat der Bundesrat das Zolldepartement zur Wiederherstellung der Transitlager unter gewissen Bedingungen ermächtigt. Im Hinblick auf die noch ungewissen Zollverhältnisse mit den in Betracht kommenden Nachbarstaaten konnten die Niederlagen im Berichtsjahre noch nicht eröffnet werden.

Schon in den Geschäftsberichten von 1895, 1901 und 1902 ist auf Verhandlungen hingewiesen worden, welche die Errichtung eines Warenzollamtes im Bahnhof Bern zum Zwecke hatten, nachdem bereits 1894 eine Zollabfertigungsstelle für Reisendengepäck daselbst eröffnet worden war. Diese Verhandlungen hatten bis jetzt nicht zum Abschlusse gebracht werden können, einerseits wegen der Schwierigkeit der Beschaffung der erforderlichen Lokalitäten, andererseits weil von seiten der Zollverwaltung bestimmte Garantien für nachherige dauernde Benützung des Zollamtes durch den bernischen Handelsstand verlangt wurden. Die Verhandlungen sind nun im Berichtsjahre wieder aufgenommen und so weit zu Ende geführt worden, dass auf 1. Januar 1906 im Güterbahnhof Bern ein Zollamt für Abfertigung von gewöhnlichem Frachtgut, ausgenommen Vieh, Fleischwaren und lebende Pflanzen, welche an der Grenze verzollt werden müssen, errichtet werden konnte. Zollpflichtige Warensendungen, welche im Eilgut-, Gepäck- und Postverkehr eingehen, müssen bis auf weiteres noch der Zollbehandlung an der Grenze unterstellt werden, indem die hierfür nötigen Einrichtungen im Personenbahnhof von der Bundesbahnverwaltung noch nicht getroffen werden konnten.

Behufs Erweiterung der Zolllokale im Güterbahnhof Romanshorn hat die Bundesbahnverwaltung das sogenannte alte Kornhaus am Hafen daselbst vom thurgauischen Staate erworben, das nun für Bahn- und Zollzwecke umgebaut wird und möglicherweise noch im Laufe des Jahres 1906 bezogen werden kann. Wie die Bahnzolllokale, so waren auch die zur Abfertigung der zollpflichtigen Postsendungen dienenden Lokale in Romans-

horn bei dem stets wachsenden Verkehr ungenügend geworden, so dass auch hier eine Erweiterung stattfinden musste.

Die im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnten Unterhandlungen mit der Zürcher Handelskammer betreffend die Wiederherstellung der im Jahre 1897 eingegangenen eidgenössischen Zollniederlage sind im Berichtsjahre nicht wesentlich vorgerückt. Die Hauptschwierigkeit besteht namentlich in der Beschaffung der nötigen Lokalitäten in geeigneter Lage.

An der neuerstellten Strasse zwischen der badischen Ortschaft Schlatt a. R. und Thayngen ist ein neues Nebenzollamt unter der Bezeichnung Thayngen-Schlatt errichtet und auf Mitte Oktober eröffnet worden.

Die Zolldirektion in Chur hat in den für sie eingerichteten neuen Lokalitäten im neuen Postgebäude, wo sie Anfang Februar installiert werden konnte, ein hoffentlich bleibendes Unterkommen gefunden, nachdem sie sich jahrelang mit ungenügenden Privatlökalen, die öfters wechselten, hatte behelfen müssen. Die neuen Lokale sind hell, geräumig und zweckmässig eingerichtet, so dass dieselben auf absehbare Zeit genügen werden.

In der Nacht vom 4./5. Dezember ist das der Eidgenossenschaft gehörende kleine Zollgebäude in Schmitter im st. gallischen Rheintal gänzlich abgebrannt. Das Feuer scheint infolge eines Schadens am Kamin entstanden zu sein. Die Zollbücher und die Kasse konnten gerettet werden, wogegen das Bureau mobilier und ein Teil des Mobiliars der Bewohner zu Grunde ging. Der Kassenbestand, der an Hand des geretteten Kassabuches und der Hinterlagenkontrolle ermittelt werden konnte, war intakt. Zur provisorischen Unterbringung des Zolldienstes konnten in der Nähe die nötigen Lokalitäten gemietet werden, woselbst der Zollbezug sofort eingerichtet wurde. Der Brandschaden ist auf Fr. 2980 abgeschätzt worden. Selbstverständlich muss auf den baldigen Wiederaufbau des Zollhauses Bedacht genommen werden.

Im Kanton Genf sind einige am linken Foronufer gelegene Liegenschaften zwischen Moillesulaz und Thônex, seit 1872 (A. S. X, 769 und A. S. n. F. VII, 47) aus der Zolllinie ausgeschlossen, die geistigen Getränke ausgenommen, welche die betreffenden Liegenschaftsbesitzer zu verzollen haben.

Im Laufe des Berichtsjahres ist nun auf Anregung der Alkoholverwaltung die Frage zur Erörterung gelangt, ob nicht vor Inkrafttreten des neuen Zolltarifs die Ausschliessung eine voll-

ständige sein sollte, also die geistigen Getränke inbegriffen. Mit dieser Frage trat auch das vor Jahren schon erwogene, in der Folge jedoch fallen gelassene Projekt einer Weganlage für Begehung der Grenzo längs des Foron wieder auf die Bildfläche.

Nach einlässlicher Prüfung der Sachlage hat sich das Finanz- und Zolldepartement für Belassung des status quo entschieden, nachdem erlangt worden, dass der fragliche Liegenschaftsbesitz, soweit er bisher abgeschlossen war, durch die Grenzbewachungsorgane jederzeit betreten werden kann.

Der schweizerische Zollabfertigungsdienst für den Reisendenverkehr an den Grenzstationen wird immer mehr durch den Umstand erschwert, dass die Umschlagszeiten der internationalen Anschlüsse zu knapp bemessen werden. Es wird schliesslich nichts anderes übrig bleiben, als die Züge so lange aufzuhalten, bis die Zollabfertigung, bei aller tunlichen Beschleunigung, jedoch ohne Überstürzung, ordnungsmässig beendet ist, auch wenn dadurch Zugsverspätungen unvermeidlich sein sollten.

Bei einzelnen Expresszügen, namentlich der Gotthardbahn wird die Zollrevision in den Wagen während der Fahrt vorgenommen. Eine weitere Ausdehnung dieses Verfahrens ist aber nicht möglich, da die Zugsbegleitung zur Folge hat, dass das betreffende Zollpersonal dem Zollamt während mehrerer Stunden entzogen wird, da sofortige Retourfahrt in der Regel nicht möglich ist.

Bei Anlass der Vorlage von Plänen für ein neues Bahndienstgebäude im Bahnhof Chur hat die Zollverwaltung dem Wunsche nach einer zweckmässigeren Unterbringung des in ungünstiger Lage befindlichen Zollabfertigungslokales Ausdruck gegeben, da die neuen Pläne diesfalls keine Verbesserung gebracht haben. Leider konnte diesen Wünschen aus betriebstechnischen Gründen nicht Rechnung getragen werden, wobei aber bei Genehmigung der Pläne vorbehalten wurde, auf diese Frage später zurückzukommen, falls die vorgesehenen Anordnungen mit der Zeit unhaltbare Zustände mit sich bringen sollten.

Wie an allen andern wichtigern Eingangspunkten, so hat auch in Rorschach der Verkehr so stark zugenommen, dass die Zollbureaux und Revisionsräumlichkeiten ungenügend geworden sind. Hier stehen einer Erweiterung dieser Lokale besondere Schwierigkeiten entgegen, weil die Bahnverwaltung aus begreiflichen

Gründen zu grössern baulichen Änderungen nicht schreiten will, solange das bestehende Projekt einer gänzlichen Verlegung der Hafenanlage nach dem Bahnhof nicht zur Abklärung gelangt ist. Inzwischen hat sich die Zollverwaltung in der Weise beholfen, dass die Postverzollung in ein Privathaus, in welchem sich auch das Postbureau befindet, verlegt wurde, und da gleichzeitig die Bahn eine kleine Erweiterung der Zolllokale vorgenommen hat, so können letztere für einige Zeit wieder zur Not genügen. Immerhin muss es über kurz oder lang zu einer bessern Installation des Zolldienstes in Rorschach kommen.

Neue Zollhäuser sind erstellt und bezogen worden in Thayngen an der Strasse nach Schlatt am Randen, in Arbon, Altenrhein, Prella, Muggio, Brédot, Certoux und Malval.

VII. Grenzschutz.

Das eidgenössische Grenzwachtkorps hatte am Schlusse des Berichtsjahres folgenden Bestand:

	Grenzwachtchefs und Offiziere.	Unteroffiziere.	Grenzwächter.	Zahl der Sektionen.	Zahl der Posten.
I. Zollgebiet .	2	16	169	10	64
II. „ .	1	7	95	5	56
III. „ .	1	6	68	4	38
IV. „ .	2	11	106	7	50
V. „ .	2	19	200	10	59
VI. „ .	3	16	198	9	55
Zusammen	11	75	836	45	322
		911			

Bestand am Schlusse des Vorjahres:

Grenzwachtchefs und Offiziere 10
 Unteroffiziere und Grenzwächter 858
 somit eine Vermehrung um 1 Offizier und 53 Mann.

Wie dies im Budget pro 1905 vorgesehen war, hat im abgelaufenen Jahre eine Verstärkung des Grenzwachtpersonals stattgefunden, die im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Zolltarifgesetzes geboten war. Auch mit diesem Zuwachs an Per-

sonal, welcher sich auf alle Zollgebiete verteilt, ist der Bestand an Grenzwachtmannschaft noch ein verhältnismässig schwacher, und die weiteren Erfahrungen werden dartun, ob nicht eine nochmalige Verstärkung wird stattfinden müssen.

Bei Anlass dieser Personalvermehrung erzeugte es sich nötig, dem Grenzwachtchef des IV. Zollgebietes einen Grenzwacht-offizier zuzuteilen, da für das Grenzwachtkorps dieses Gebietes, welches auf 122 Mann angewachsen ist, ein einziger Offizier nicht mehr genügen kann.

In Verbindung mit der Neuregelung der Bestimmungen über Arbeitszeit, Ruhetage und Urlaube der Beamten und Angestellten der Zollgebietsdirektionen und Zollämter hat die Zollverwaltung auch für das Grenzwachtpersonal die Gewährung von periodischen Erholungsurlauben befürwortet. Infolgedessen haben wir das Zolldepartement ermächtigt, vom Jahre 1906 hinweg jedem Grenzwächter, vom 5. Dienstjahre an und mit demselben beginnend, je das zweite Jahr einen Erholungsurlaub in der Dauer von einer Woche zu bewilligen. Ausserdem ist den Grenzwächtern gestattet, von den ihnen zukommenden 32 Ruhetagen in denjenigen Jahren, in welchen sie auf den Urlaub nicht Anspruch haben, 4 Tage als zusammenhängenden Urlaub zu benützen.

Aus dem für die Neubewaffnung des Grenzwachtkorps bewilligten Jahreskredit pro 1905 sind weitere 390 Kurzgewehre Modell 1889/1900 beschafft worden, so dass mit den noch im Jahre 1906 zu bestellenden 200 Stück die Neubewaffnung durchgeführt sein wird. Die bisher in Händen des Grenzwachtpersonals befindlichen Repetierkarabiner, System Vetterli (Grenzwächter- und Kavallerie-Ordonnanz, letztere für Tragriemen umgeändert), wurden zurückgezogen, wobei dem Grenzwachtpersonal Gelegenheit gegeben wurde, sich eine Waffe zu einem reduzierten Preise als Eigentum zu erwerben. Der übriggebliebene Teil ist zum Verkauf ausgeschrieben und bis auf einen Restbestand, der sich bei der schweizerischen Waffenfabrik befindet, an schweizerische Käufer zum Preise von Fr. 15 für Grenzwächter- und von Fr. 10 für umgeänderte Kavallerie-Karabiner veräussert worden.

Mit dem Verband schweizerischer Eisenbahnverwaltungen ist im Jahre 1891 eine Vereinbarung getroffen worden, zufolge welcher dem Grenzwachtpersonal, welches zu dienstlichen Zwecken die Bahn zu benützen in die Lage kommt, gegen einen Ausweis Fahrkarten zum halben Fahrpreis verabfolgt werden. Diese

Taxbegünstigung, welche bisher nur zu gunsten der Grenzwachmannschaft bestand, ist nun auch auf die Offiziere des Grenzwachtkorps für dienstliche Reisen ausgedehnt worden.

Ausser der Grenzbeaufsichtigung zur Verhinderung des Schmuggels liegt den Grenzwachorganen die Mitwirkung bei der Ausübung der Bundespolizei auf verschiedenen Gebieten ob, so namentlich in bezug auf die Gesetze über Viehseuchenpolizei, über Jagd und Vogelschutz, Fischerei, Zündhölzchen etc. Auf den Wunsch des eidgenössischen Departements des Innern wurde diese Mitwirkung im Berichtsjahre auch auf die Betätigung bei der Wildhut in den an die Landesgrenze anstossenden Jagdbannbezirken des Kantons Wallis ausgedehnt, in dem Sinne, dass das Personal Weisung erhalten hat, die in den Bannbezirken betroffenen Individuen, welche Träger von Waffen oder gejagtem Wild sind, zu verzeigen.

Auch zur Durchführung der Fremdenpolizei an einzelnen Grenzpunkten, deren Überwachung durch die kantonalen Polizeiorgane mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, namentlich aber bei Rückweisung von Zigeunerbanden, wird von den Grenzwachorganen Beihülfe geleistet, insoweit es unbeschadet den Verrichtungen für den Zolldienst geschehen kann. Diesfalls mag erwähnt werden, dass im abgelaufenen Jahre einzig im bernischen Jura 32 Zigeunerbanden, bestehend aus 404 Personen, zurückgewiesen wurden; es mögen dabei freilich einzelne Banden doppelt oder mehrfach figurieren, da sowohl die deutsche als auch die französische Polizei der unerwünschten Gesellschaft den Eintritt verweigern und die Banden infolgedessen von einem Lande ins andere hinüberschoben werden, bis sie endlich unbemerkt irgendwo ins Innere entschlüpfen können. Auch an den Rheinbrücken im st. gallischen Rheintal, an welchen gemäss einem vertraglichen Verhältnis mit dem Kanton St. Gallen die Handhabung der Fremdenpolizei durch die Grenzwachorgane stattzufinden hat, sind von letztern im Laufe des Jahres über 300 Vaganten und subsistenzlose Reisende zurückgewiesen worden.

Im Hinblick auf diese dem Kanton St. Gallen gewährte Unterstützung bei der Fremdenpolizei, die aber, wie erwähnt, auf einem besonderen Vertragsverhältnis beruht, hat auch das thurgauische Polizeidepartement um die Mitwirkung der Grenzwachorgane bei Ausübung der Fremdenpolizei an der auch zolldienstlich schwer zu überwachenden Grenzstrecke von Konstanz bis Diessenhofen nachgesucht. In diesem Falle musste diese Mitwirkung versagt werden, da es sich um Eingangspunkte handelt,

wo der Grenzwachtdienst ohnehin schon vollauf in Anspruch genommen ist und wo eine solche Mitbetätigung des Grenzwachtdienstes nur zum Schaden des Zolldienstes stattfinden könnte.

Auf den Zeitpunkt des Durchbruchs des Simplontunnels trat auch an die Zollverwaltung die Notwendigkeit heran, zu diesem neuen Schienenweg in nähere Beziehung zu treten, indem der Verkehr mit Maschinen und Materialien für den Tunnelbau unter zollamtliche Kontrolle zu stellen und darüber zu wachen war, dass nicht zollpflichtige Waren durch den Tunnel unverzollt eingebracht werden konnten. Die Zollverwaltung hat daher am schweizerischen Tunnelausgang einen Grenzwachtposten errichtet, welcher bis zur Inbetriebsetzung des Bahnverkehrs bestehen bleibt und dannzumal durch das neu zu kreierende Zollamt ersetzt wird.

Der Grenzwachtdienst wickelte sich im übrigen ohne besondere Vorkommnisse ab. Wie fast jedes Jahr kamen Fälle von Tätlichkeiten und Injurien seitens Zollpflichtiger gegenüber dem Grenzwachtpersonal vor, die, soweit es sich um schwerere Fälle handelte, an die kantonalen Gerichte zur Aburteilung überwiesen wurden. Ein Grenzwächter-Rekrut des I. Zollgebietes, welcher erst zwei Monate im Dienst stand, war beim Baden im Rhein mit einem Fischer aus Hünningen in Streit geraten und wurde von demselben mit dem Messer bedroht, welchen Angriff er mit einem Steinwurf abwehrte. Der Stein traf den Gegner unglücklicherweise so, dass ein inneres Organ verletzt wurde und der Getroffene nach wenigen Tagen an innerlicher Verblutung im Spital zu Lörrach starb. Da das eidgenössische Grenzwachtkorps dem Militärstrafgesetze unterstellt ist, so hatte das Militärgericht der V. Division sich mit dem Falle zu befassen, welches den Grenzwächter freisprach, indem es zu der Ansicht gelangte, dass derselbe in berechtigter Notwehr gehandelt habe.

Laut Grenzwachtreglement, Art. 57, kann die Oberzolldirektion den Unteroffizieren und Mannschaften des eidgenössischen Grenzwachtkorps eine Alterszulage bewilligen, und zwar: nach vier Dienstjahren 50 Rappen, nach sechs Dienstjahren 80 Rappen und nach acht Dienstjahren Fr. 1 per Tag. Der reglementarische Tagessold beträgt gegenwärtig: für Wachmeister (Sektionschefs) Fr. 5. 20, für Korporale Fr. 4. 50, für Gefreite Fr. 4. 20 und für Grenzwächter Fr. 4. — neben kostenfreier Unterkunft für den Mann. Es wäre erwünscht, wenn den ältern Grenzwächtern, für welche sich noch keine Gelegenheit zum Über-

tritt in die den Witterungseinflüssen weniger ausgesetzte Zivilstellung eines Zollaufsehers geboten hat, eine weitere Alterszulage, z. B. nach zwölf Dienstjahren, zugewendet werden könnte. Wir gedenken, bei Anlass der Budgetvorlage für das Jahr 1907 auf diese Frage zurückzukommen.

VIII. Straffälle.

A. Zollübertretungen.

Auf Ende 1904 waren unerledigt geblieben	38 Straffälle
neu hinzugekommen sind	1724 „
Total 1905	1762 Straffälle
im Vorjahre 1904	1611 „
Vermehrung pro 1905	<u>151 Straffälle</u>

Diese Zollübertretungen fanden ihre Erledigung wie folgt:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung	58
b. durch freiwillige und unbedingte Unterziehung . .	1638
c. durch gerichtlichen Spruch:	
zu gunsten der Verwaltung	6
zu ungunsten der Verwaltung	<u>1</u>
Total	1703

Am Schlusse des Jahres waren unerledigt:

vor Gericht anhängig	5
bei der Verwaltung pendent	<u>54</u>
Gesamttotal	<u>1762</u>

Es betragen:	1905 Fr.	1904 Fr.	Differenz Fr.
1. die umgangenen Zollgebühren . .	17,614. 85	15,651. 13	+ 1963. 72
2. die eingezogenen Zollbußen . . .	46,310. 63	42,243. 86	+ 4066. 77
3. der Anteil der Zollverwaltung .	15,466. 28	17,327. 37	— 1861. 09

Spezialhandel der Schweiz nach Kategorien.

Nummern	Kategorien	Einheit	Menge				Wert				
			Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr		
			1904	1905	1904	1905	1904	1905 (prov.)	1904	1905 (prov.)	
			q. netto	q. netto	q. netto	q. netto	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
I	Abfälle und Düngstoffe	q.	1,397,809	1,458,796	571,030	590,869	13,303,724	13,448,150	5,024,743	5,085,810	
II	A. Apothekerwaren	"	62,294	66,860	16,581	16,779	7,819,461	8,124,441	7,929,904	9,108,824	
	B. Chemikalien	"	899,042	990,916	330,231	370,211	27,759,947	31,290,566	8,756,006	10,342,472	
	C. Farbwaren	"	125,575	139,104	51,799	59,618	7,316,437	8,052,761	18,419,278	20,531,725	
III	Glas	"	118,103	141,079	1,695	1,922	5,355,629	6,082,199	372,642	303,513	
IV	Holz	"	3,656,839	4,205,747	769,224	642,071	32,482,761	39,099,268	6,202,004	5,783,404	
V	Landwirtschaftliche Erzeugnisse	"	768,935	1,023,983	52,321	66,404	7,565,003	7,857,997	655,113	784,876	
VI	Leder und Schuhwaren	"	48,033	62,041	8,293	8,520	28,907,233	37,003,791	8,424,728	9,121,946	
VII	Kunst und Wissenschaft	"	43,341	46,901	16,388	19,858	23,562,862	25,479,124	10,877,661	11,953,101	
VIII	A. { Uhren	Stück	240,323	314,323	8,942,162	10,468,100	813,157	1,059,041	114,034,001	123,466,101	
		q. netto	q. netto	q. netto	q. netto						
		q.	2,265	2,364	3,616	3,789	2,836,121	3,047,187	8,582,381	9,277,413	
		q.	2,265	2,364	3,616	3,789	2,836,121	3,047,187	8,582,381	9,277,413	
	B. Maschinen und Fahrzeuge	"	297,674	406,610	348,763	379,353	33,752,172	45,372,199	52,646,675	61,201,625	
IX	A. Aluminium	"	681	777	7,059	6,698	387,800	442,380	2,267,252	2,233,685	
	B. Blei	"	58,472	56,058	4,052	3,693	2,479,998	2,474,524	308,220	343,340	
	C. Eisen	"	3,238,334	3,554,422	235,140	259,455	65,319,610	79,285,279	10,287,253	11,039,388	
	D. Kupfer	"	91,880	89,336	16,295	17,415	18,271,480	18,359,530	2,700,522	3,562,849	
	E. Nickel	"	2,922	3,271	764	892	1,396,250	1,559,950	138,558	159,132	
	F. Zink	"	29,387	29,835	6,250	6,400	2,167,740	2,238,835	305,488	391,081	
	G. Zinn	"	17,185	16,512	983	804	6,006,270	5,846,470	434,954	365,644	
	H. Edle Metalle, nicht gemünzt	"	1,544	1,760	233	275	43,043,854	51,356,251	18,460,273	21,053,010	
X	J. Erze und Metalle, verschiedene	"	11,010	1,603	1,003	3,406	210,059	128,197	15,392	35,145	
	Mineralische Stoffe	"	30,827,672	32,152,659	1,383,128	1,403,677	87,476,953	90,065,059	6,007,924	5,961,552	
	Nahrungs- und Genußmittel	"	10,760,741	10,898,852	1,296,424	1,105,302	299,870,057	306,658,105	119,706,326	128,145,551	
XI	Bier, Wein, Branntwein, Sprit: in Fässern	H'liter	Hektol.	Hektol.	Hektol.	Hektol.					
			1,353,504	2,240,201	23,971	27,650	36,356,400	60,185,258	887,875	981,393	
XII	Öle und Fette	q.	q. netto	q. netto	q. netto	q. netto					
XII	Öle und Fette	q.	211,778	212,874	5,056	4,024	13,653,370	13,400,964	415,634	343,218	
XIII	Papier	"	167,372	210,971	81,732	78,030	11,947,554	13,754,405	4,825,395	4,451,627	
XIV	A. Baumwolle	"	364,445	379,900	180,633	186,259	91,107,959	103,352,416	167,477,959	185,840,814	
	B. Leinen etc.	"	73,930	71,306	2,556	2,635	15,828,860	18,788,954	2,423,366	2,690,137	
	C. Seide	"	56,323	55,419	62,178	62,604	156,293,918	153,957,277	235,671,522	250,719,057	
	D. Wolle	"	113,003	115,093	31,544	32,439	62,441,645	66,815,035	21,801,108	23,297,448	
	E. Kautschuk	"	5,324	6,868	968	979	3,830,535	4,761,267	1,096,032	1,133,534	
	F. Stroh	"	50,809	51,067	8,611	8,051	3,296,293	3,910,685	11,522,226	11,697,398	
	G. Konfektion	"	25,998	33,166	5,924	6,618	33,751,943	43,010,097	12,463,159	13,518,441	
XV	A. Tiere	Stück	312,121	279,520	37,981	45,084	63,567,780	60,046,194	12,451,909	14,995,115	
		q. netto	q. netto	q. netto	q. netto						
	B. Tierische Stoffe	q.	48,411	48,388	83,999	88,244	12,752,659	13,396,418	14,617,137	15,459,096	
XVI	Tonwaren	"	512,591	514,020	245,271	351,305	6,848,854	7,721,040	818,562	1,012,289	
XVII	Verschiedene Waren	"	26,727	29,692	2,465	2,801	10,288,796	11,792,729	2,450,116	2,929,210	
Total			q.	54.116,449	57.078,250	5,832,209	5,791,400	1,240,071,144	1,359,224,043	891,479,298	969,319,964
			Stück	552,444	593,843	8,980,143	10,513,184				
			H'liter	1,353,504	2,240,201	23,971	27,650				
Hierzu: Gemünztes Edelmetall			q.	2,219	2,298	735	554	83,239,280	78,539,177	43,086,349	38,375,783

B. Durch das Zollpersonal verzeigte und von der Zollverwaltung liquidierte Übertretungen des Alkoholgesetzes.

Auf Ende 1904 unerledigt geblieben . . .	3	Straffälle
neu hinzugekommen	26	„

Total 1905	29	Straffälle
im Vorjahre 1904	33	„

Verminderung pro 1905	4	Straffälle
-----------------------	---	------------

Ihre Erledigung fanden:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung . . .	—	Straffälle
b. „ freiwillige und unbedingte Unterziehung	26	„
c. „ gerichtlichen Spruch:		
zu gunsten der Verwaltung	2	„

Am Schluß des Jahres waren unerledigt:

a. vor Gericht anhängig	—	„
b. bei der Verwaltung pendent	1	Straffall
Total	29	Straffälle

	1905 Fr.	1904 Fr.	Differenz Fr.
Es betragen:			
1. die umgangenen Monopolgebühren . .	1964. 86	230. 17	+ 1734. 69
2. die eingegangenen Bußen	8948. 16	828. 76	+ 8119. 40

IX. Handelsstatistik.

Die in den letzten Jahren übliche Frist konnte sowohl für die provisorische Publikation (15. Februar) als auch für den Jahresband mit Bericht in deutscher Ausgabe (25. August) eingehalten werden. Der Bericht in französischer Ausgabe wurde am 28. September veröffentlicht.

Die handelsstatistischen Resultate (für die Einfuhr provisorische Wertungen) für das Jahr 1905 sind folgende:

Einfuhr: 1359,₂ Millionen Franken gegen 1240 Millionen im Jahre 1904 und 1196 Millionen im Jahre 1903.

Ausfuhr: 969,₃ Millionen Franken gegen 891,₅ Millionen im Jahre 1904 und 888,₅ Millionen im Jahre 1903.

Der Import übersteigt den Export um 389,9 Millionen oder 28,69 %, ein Verhältnis, das um so weniger als ungünstig bezeichnet werden kann, als über die Hälfte der ausserordentlichen Einfuhrzunahme auf das vierte Quartal entfällt und zum grossen Teil als vorzeitige Versorgung für das Jahr 1906 angesehen werden muss. Zudem war der Überschuss der Totaleinfuhr über die Totalausfuhr in den Jahren 1896/1899 noch erheblich stärker (30,8 % bis 32,5 %).

Die einzelnen Quartale haben folgenden Anteil an der Wertzunahme (Millionen Franken):

	I	II	III	IV	Jahr
Einfuhr .	+ 12	+ 21	+ 18	+ 68	+ 119
Ausfuhr .	+ 7	+ 18	+ 29	+ 24	+ 78

Die wichtigsten Mehreinfuhren im IV. Quartal waren folgende (Tausende von Franken):

Geistige Getränke in Fässern	+ 16,186	oder 165 %
Maschinen und Fahrzeuge	+ 6,539	93 "
Leder, Lederwaren, Schuhwaren	+ 4,927	61 "
Apothekerwaren, Drogen	+ 826	55 "
Farbwaren	+ 790	49 "
Chemikalien	+ 1,635	24 "
Holz	+ 3,288	37 "
Landwirtschaftliche Erzeugnisse	+ 773	35 "
Bücher, Bilder, Instrumente	+ 956	15 "
Uhren und Uhrenteile	+ 264	27 "
Eisen	+ 7,014	48 "
Kupfer	+ 503	11 "
Edle Metalle und Waren daraus	+ 2,809	21 "
Öle und Fette	+ 484	18 "
Papier	+ 969	26 "
Baumwolle	+ 5,627	21 "
Flachs, Hanf, etc.	+ 1,644	32 "
Kautschuk	+ 227	25 "
Konfektion	+ 4,064	39 "
Kurzwaren, etc.	+ 519	16 "
Nahrungs- und Genussmittel	+ 8,188	8 "

Für das ganze Jahr kommen als Mehreinfuhren in Betracht (Tausende von Franken):

Fasswein	+ 22,272	oder 69 %
Maschinen und Fahrzeuge	+ 11,620	" 34 "
Leder, Lederwaren, Schuhwaren	+ 8,097	" 28 "
Holz	+ 6,616	" 20 "
Eisen (einschliesslich 3 $\frac{1}{2}$ Millionen Geschützmaterial)	+ 13,965	" 21 "
Edle Metalle und Waren daraus	+ 8,312	" 19 "
Drogen, Chemikalien, Farben	+ 4,573	" 11 "
Glas	+ 726	" 14 "
Bücher, Bilder, Instrumente	+ 1,916	" 8 "
Uhren und Uhrenteile	+ 455	" 12 "
Papier	+ 1,806	" 15 "
Baumwolle	+ 12,244	" 13 "
Flachs, Hanf, etc.	+ 2,960	" 19 "
Wolle	+ 4,273	" 7 "
Kautschuk	+ 930	" 24 "
Stroh, sortiert, etc.	+ 615	" 19 "
Konfektion	+ 9,258	" 27 "
Tonwaren	+ 873	" 13 "
Kurzwaren, etc.	+ 1,504	" 15 "
Mineralische Stoffe	+ 2,588	" 3 "
Nahrungs- und Genussmittel	+ 6,788	" 2 "

In letzterem Posten ist eingerechnet die Mindereinfuhr von Weizen (— 5,7 Millionen) und von Kaffee (— 0,9 Millionen).

Die Kategorie „Tiere“ verzeichnet eine Mindereinfuhr von 3,5 Millionen oder 6 % und die Kategorie „Seide“ eine Mindereinfuhr von 2,8 Millionen oder 1 $\frac{1}{2}$ %.

Die Spinnstoffe beanspruchen den grössten Anteil an der Mehrausfuhr, nämlich 36,4 Millionen von 77,8 Millionen. Für die einzelnen Kategorien ergeben sich folgende Mehrausfuhr (Tausende von Franken):

Baumwolle + 18,363 oder 11 %

davon:

glatte Gewebe	+ 3,973	
Plattstichstickereien	+ 15,915	
Kettenstichstickereien	— 1,027	
Garne aller Art	— 940	
Flachs, Hanf, etc.	+ 267	" 11 "
Seide	+ 15,046	" 6,4 "

davon :

gezwirnte Florettseide	+	1,378		
seidene Stückware	+	3,169		
halbseidene Stückware	—	1,813		
seidene und halbseidene Bänder	+	6,770		
seidene Stickereien	+	1,191		
Strohwaren	+	175	oder 1,5 %	
Konfektion	+	1,055	" 8,5 "	
Drogen, Chemikalien, Farbwaren	+	4,878	" 13,9 "	
Landwirtschaftliche Erzeugnisse	+	130	" 20 "	
Leder, Lederwaren, Schuhwaren	+	697	" 8 "	
Bücher, Bilder, Instrumente	+	1,075	" 10 "	
Uhren und Uhrenteile	+	10,127	" 8 "	
Maschinen und Fahrzeuge	+	8,556	" 16 "	
Eisen	+	752	" 7 "	
Kupfer	+	862	" 32 "	
Edle Metalle und Waren daraus	+	2,593	" 14 "	
Nahrungs- und Genussmittel	+	8,440	" 7 "	

davon :

Hartkäse	+	5,011		
Kondensierte Milch	—	627		
Kakaopulver u. Chocolate	+	2,620		
Tiere	+	2,543	" 20 "	
Tierische Stoffe	+	842	" 5,8 "	
Tonwaren	+	193	" 24 "	
Kurzwaren etc.	+	479	" 20 "	

Die Ausfuhr hat abgenommen bei folgenden Kategorien:

Glas	—	69	oder 18,5 %	
Holz	—	419	" 7 "	
Aluminium	—	33	" 1 "	
Mineralische Stoffe	—	46	" 1 "	
Öle und Fette	—	73	" 18 "	
Papier	—	373	" 7,7 "	

Für weitere Details muss auf den im Laufe des Jahres erscheinenden statistischen Band nebst Bericht verwiesen werden

Im abgelaufenen Jahre wurde eine neue Verordnung betreffend die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande erlassen (Publikationsdatum 17. November) und ebenso eine Instruktion zu dieser Verordnung (23. Dezember). Beide Erlasse sind gleichzeitig mit dem neuen Gebrauchstarif am 1. Januar 1906 in Kraft getreten.

Das der Instruktion beigegebene neue Länderverzeichnis für die Statistik wurde im Einverständnis mit dem Handelsstande erweitert und auf 39 Länder und Ländergruppen gebracht statt der bisherigen 31.

Die statistischen Positionen des neuen Gebrauchstarifs erreichen die Zahl von 1286 anstatt 769 nach dem alten Tarif, und die Anzahl derjenigen Positionen, für welche bei der Einfuhr der Wert zu deklarieren ist, beträgt nunmehr 247 gegen 54 im alten Tarif.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 10. April 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft

Ringier.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1905.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.04.1906
Date	
Data	
Seite	841-943
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 909

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.